Pol. g.
106.

Polip. 9.

466 ex

Király

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Betrachtungen

über

Socialismus und Communismus

in ihrem Verhältniss

zu den

Grundformen des Rechts, zur politischen Oekonomie, zur socialen Praxis und zur Politik.

Eine Abhandlung

zur Erlangung der philosophischen Doctorwürde

von

Franz von Király.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Meinem Vater

als ein Zeichen

hoher Verehrung und Liebe

gewidmet.

Vorbemerkung.

Unter Socialismus und Communismus begreift man im Allgemeinen diejenigen Bestrebungen und Ansichten, welche über die Gesetze, Formen und Zwecke der gesellschaftlichen Oekonomie von der Nationalökonomie abweichende Lehren aufstellen; in diesem weitern Sinne gehören hierher auch die nur socialistisch oder communistisch gefärbten Theorien der politischen Oekonomie, sowie diejenigen praktischen Einrichtungen, welche sich mit den Grundsätzen der überlieferten Nationalökonomie nicht in Uebereinstimmung befinden.

In einem engern Sinne denkt man bei den Worten Socialismus und Communismus nur an diejenigen Erscheinungen, welche in vollständiger Trennung von den gewöhnlichen Grundsätzen der aus dem XVIII. Jahrhundert herstammenden Nationalökonomie eine durchaus neue Gestaltung der Gesellschaft vertreten. Man denkt also besonders an die französischen und zum Theil auch an englische Repräsentanten einer neuen Gesellschaftslehre und an eine neue Zukunft der Gesellschaft. Die Namen Baboeuf, Saint Simon, Fourier, Robert Owen und Cabet sind in diesem engeren Sinne zu deuten. Dagegen lässt sich schon darüber streiten, in welchem Sinne Louis Blanc als eigentlicher Socialist zu betrachten sei. [1] Noch weniger sicher wird die Abgrenzung, wenn man einen Proudhon [2] vor sich hat.

An dieser Stelle vollzieht sich bereits der Uebergang zu jenen jenseit der Grenze des eigentlichen Socialismus belegenen Gestaltungen, denen man nur eine socialistische Färbung zuschreiben kann, wie z. B. dem Lassalle'schen System der allgemeinen Productiv-Association mit Staatshülfe.

Die negative Bestimmung des Socialismus als derjenigen socialökonomischen Richtung, welche, indem sie die von der Nationalökonomie als allein möglich bezeichneten Formen sich umzustossen bemüht, eine andere Gestaltung des gesellschaftlichen Getriebes anstrebt, ist offenbar das gemeinsame Merkmal aller Gattungen socialer und communistischer Imaginationen und Theorien. Wollte man jedoch versuchen auch einen gemeinsamen positiven Inhalt anzugeben, so bliebe nichts übrig, als auf die Thatsache hinzuweisen, dass die Vorstellung von der Nothwendigkeit einer bewussten und von organisirten politischen Gewalten geregelten Gestaltung des socialökonomischen Verkehrs in keinem der Systeme fehlt, die man auch nur der socialgefärbten Richtung zuzählen darf. Der Gegensatz zum *laisser aller* und die Forderung einer irgendwie durch politische Kunst und zwar über den gewöhnlichen Staatsinhalt hinaus organisirten Gesellschaft bildet das untrügliche Merkmal der socialistischen Theorien. Der gewöhnliche Staatsinhalt ist historisch gegeben, und aus jenem allgemeinen Gesichtspunkte müssen daher alle oben angeführten Richtungen als socialistisch, d. h. auf eine neue Form gesellschaftlicher Verbindung gerichtet, angesehen werden.

1. Dies zeigen auch die neuern Schriften von *L. Blanc*, besonders die Lettres sur l'Angleterre, I. und II. Serie. 4 Bände, 1866—67, sowie auch: l'Etat et la commune, 1866.
2. Vgl. *L. Stein*, Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreich. 1842. S. 317. Cap. *P. J. Proudhon.* — Die Widersprüche der Nationalökonomie oder die Philosophie der Noth von *P. J. Proudhon.* Deutsch von *W. Jordan.* 2 Bände. 1847.

Leipzig, den 1. August 1868.

Franz von Király.

Inhalts-Verzeichniss.

Seite

Vorbemerkung. VII

Einleitung.

§. 1. Unterscheidung von Socialismus und Communismus. 1
§. 2. Verwandte Erscheinungen und Socialismus im neuesten Sinne. . 4
§. 3. Aufgabe. 6

Erster Abschnitt.
Der Socialismus und Communismus im Verhältniss zu den Grundformen des Rechts.

§. 4. Beschaffenheit des Gegensatzes. 8

Erstes Capitel.
Das Eigenthumsrecht und sein Ersatz.

§. 5. Das Eigenthumsrecht als wesentliche Herrschaftsform. 12
§. 6. Factum und Recht. 19
§. 7. Socialistischer Ersatz. 24

Zweites Capitel.
Der Lohnvertrag und sein Ersatz.

§. 8. Socialismus und Vertragsfreiheit. 26
§. 9. Beseitigung des Arbeitslohnes. 27

Drittes Capitel.
Die Anfechtungen des Erbrechts.

§. 10. Erbrecht und Naturrecht. 31
§. 11. Individualismus und Erbrecht. 34

Zweiter Abschnitt.
Der Socialismus im Verhältniss zur politischen Oekonomie.

Erstes Capitel.
Bastiat's Kritik des Socialismus.

Seite

§. 12. Das Eigenthum kein Monopol. 36
§. 13. Gemeinschaft der unentgeltlichen Brauchbarkeiten. 40
§. 14. Grundrente und Socialismus. 42

Zweites Capitel.
Verhältniss der neueren Controversen zum Socialismus.

§. 15. Unerheblichkeit der Rentenfrage. 43
§. 16. Die Carey'sche Vertheilungslehre und der Socialismus. 45
§. 17. Die verschiedenen Auffassungen des Capitals. 51
§. 18. Socialistische Beziehungen der Werththeorie. 55

Drittes Capitel.
Anfechtungen der freien Concurrenz.

§. 19. Freie Concurrenz. 62
§. 20. Capital und Capital. 66
§. 21. Gebundene Concurrenz. 71

Dritter Abschnitt.
Socialistische Praxis.

Erstes Capitel.
Grundformen und Hauptunterschiede.

§. 22. Aelterer und neuerer Socialismus. 81
§. 23. Charakter der neueren Gestaltungen. 84

Zweites Capitel.
Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

§. 24. Die fünf Formationen. 88
§. 25. Consumvereine. 93
§. 26. Vorschussvereine. 98
§. 27. Productivassociation. 106

Drittes Capitel.
Staatshülfe.

§. 28. Die Productivassociation mit Staatscredit. 107
§. 29. Die vereinzelten Productivassociationen.. 112

Viertes Capitel.
Coalitionen.

Seite
§. 30. Beziehungen zur Nationalökonomie. 115
§. 31. Sociale Verbindungen und Partnership. 121

Vierter Abschnitt.
Beziehungen des Socialismus zur Politik.

Erstes Capitel.
Politische Voraussetzungen der social-ökonomischen Systeme.

§. 32. Sociale und politische Elemente. 127
§. 33. Verhältniss zu der feudalen Tradition. 132

Zweites Capitel.
Socialismus und Centralisation.

§. 34. Politische und ökonomische Centralisation. 138
§. 35. Nationale Concentrirung. 146

Einleitung.

§. 1. Unterscheidung von Socialismus und Communismus.

Der Communismus richtet sich, wie schon das Wort besagt, auf die Herstellung einer Gemeinschaft. [1] Auch wird man nicht fehl greifen, wenn man diese Gemeinschaft vorzüglich im Genuss findet und sich als Ziel der communistischen Ideen einen Zustand denkt, in welchem die von dem Menschen beherrschten Dinge zunächst Allen gemein sind und erst im Genuss zur Vertheilung kommen. Die Aufhebung des Privateigenthums ist hierbei nur ein begleitender Umstand [2], aber nicht das eigentlich Charakteristische des Communismus. Dies zeigt sich deutlich, wenn die communistischen Ideen ihre Consequenzen [3] auch für die Ehe ziehen und die Promiscuität des Geschlechtslebens zum Principe machen.

Der Socialismus richtet sich, wie ebenfalls schon im Worte zu erkennen ist, auf die Herstellung einer Verbindung oder Genossenschaft in grossem Maasstabe, um hierdurch ökonomisch und auch sonst für den Wohlstand der Gesellschaft ein besonders günstiges Resultat zu erzielen. Nun ist im Genusse und im Verzehren keine Association möglich. Keiner kann für den Andern geniessen, wenigstens nicht so, dass er hierdurch den Genusszweck des Andern förderte. Wohl aber kann Einer für den Andern arbeiten. Hieraus ist ersichtlich, dass der Socialis-

mus schon in seiner leitenden Idee einen andern [4] Ausgangspunkt hat, als der Communismus.

Der Socialismus will die Socialität des Menschen in einer neuen Weise zum Wohl der Menschheit ausnutzen. Nun ist diese Socialität nur in der Vereinigung der Anstrengungen, aber nicht eigentlich im Genuss denkbar. Ganz von selbst werden die socialistischen Systeme vermöge des erwähnten Umstandes zu Organisationen der Arbeit, während es die communistischen Systeme von vorn herein eigentlich nur auf eine Organisation des Geniessens oder des Theilhabens am Genusse absehen.

So könnte man sagen, dass der Socialismus und der Communismus, jeder für sich, einer der beiden Hauptseiten der menschlichen Natur entspricht. Der Mensch als geniessendes, und der Mensch als arbeitendes Wesen, der Mensch mit seinen Bedürfnissen und der Mensch mit seinen Kräften sind zu unterscheiden. Der Socialismus ergreift den Menschen in der letztern Beziehung, der Communismus in der erstern.

Der Communismus hat gleich den letzten Zweck, der Socialismus zunächst vornehmlich das Mittel im Auge. Der Communismus glaubt, es werde Allen geholfen, wenn nur die Theilnahme an dem, was vorhanden ist, gleich gemacht werde und der Zugang zu den Gütern nicht durch die gewöhnlichen Ausschliessungen eingeschränkt und gehemmt werde. Der Socialismus glaubt zur Erreichung des Zieles vor allen Dingen der Vereinigung der Thätigkeiten zu bedürfen. [5] Er legt daher den Ton auf eine zweckmässige Gemeinsamkeit und Combination der Arbeit, wie sich dies besonders an dem Ausdruck Cooperation zeigt, der gegenwärtig sogar oft, fast ganz ohne socialistische Färbung gebraucht wird, aber seinen Ursprung aus dem eigentlichen Socialismus dennoch nicht verleugnen kann.

Nun ist es freilich nicht möglich, die erläuterte Unter-

scheidung so anzuwenden, dass für jedes historisch vorhanden gewesene System einer der beiden Gesichtspunkte vollständig ausreichend wäre. Was im Gedanken scharf zu trennen ist, lässt sich in der Wirklichkeit nicht immer ungemischt antreffen. Es gibt also keinen Socialismus, der nicht auch communistische Bestandtheile aufzuweisen hätte. Auch gibt es keinen Communismus, in welchem nicht irgend eine Art des Zusammenwirkens der Arbeitskräfte einbegriffen wäre.

Häufig sieht man den Communismus als eine Schärfung [6] des Socialismus an. Man zieht auch wohl die Grenze zwischen beiden so, dass man die Aufhebung des Eigenthums zum Unterscheidungsmerkmal [7] macht. Für communistisch gelten alsdann alle die Systeme, welche das Privateigenthum ausschliessen; als socialistisch [8] alle andern. Doch ist dies Kriterium nicht haltbar. Es entspricht wenigstens nicht dem Sprachgebrauch; denn es gibt kein entschieden socialistisches System, welches nicht in irgend einer Richtung das Privateigenthum zu beseitigen gedächte. Mindestens wird das Grundeigenthum angefochten, und wenn ein Louis Blanc für seine Organisation die Expropriation der Unternehmer fordert, wenn er die Uebertragung der Arbeitswerkzeuge, Maschinen und Einrichtungen an die Arbeiter im Auge hat, so ist dies doch eine Verneinung des Eigenthums und zwar sogar eines Theils des beweglichen Eigenthums.

Erinnern wir uns ausserdem, dass es Richtungen gibt, welche das Erbrecht anfechten, ohne im Uebrigen dem Communismus oder Socialismus im engern Sinne anzugehören, so müssen wir um so mehr zugeben, dass sich die Grenzlinie nicht so ziehen lasse, wie es die eben genannte Ansicht will.

Hiernach wird es darauf ankommen, in jedem System die socialistischen und mehr communistischen Bestandtheile einzeln nachzuweisen. Je nachdem der eine oder der andere Bestand-

theil überwiegt, wird man vom Socialismus oder Communismus zu reden haben. [9]

1. *Mohl*, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. 1855. I. S. 79.
2. Gegen das System des Privateigenthums haben sich aus sehr verschiedenen Gründen hauptsächlich folgende Schriftsteller erklärt: *Platon*, *Thomas Morus*, *Campanella*, *Harrington*, *Rousseau*, *Fichte*, *Baboeuf*, *Owen*, *St. Simon's Schule*, *Hugo*, *Cabet*, *Proudhon*, *L. Blanc* u. A. m. Siehe *H. Ahrens*, Naturrecht. Deutsch von *A. Wirk*. 1846. S. 299.
3. Vgl. *Roscher*, Betrachtungen über Socialismus und Communismus. Berliner Zeitschrift für Geschichtswesen. 1845. III, S. 418. f.
4. *Chevalier* behauptet im Allgemeinen, was nur vom eigentlichen Communismus und den communistischen Elementen des Socialismus gilt. Siehe *Roscher*, Betrachtungen über Socialismus und Communismus. Berliner Zeitschrift für Geschichtswesen. III, S. 553. f.
5. Vgl. noch *Mohl*, Geschichte und Literatur der Staatsw. I, S. 79. f.
6. Unter Andern auch *Kautz*, s. Budapesti-szemle. 1861. XIII. Bd. S. 76.
7. Wieder Andere treffen die Unterscheidung zwischen Socialismus und Communismus ähnlich, wie zwischen Theorie und Praxis.
8. Anders *J. St. Mill* in seinen Grundsätzen der politischen Oekonomie. Deutsch von *A. Soetbeer*. 1864. S. 160. f.
9. Vgl. noch zu diesem §. *L. Stein*, Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs. 1842. S. 129—142. *K. Biedermann*, Unsere Gegenwart und Zukunft. 2. unveränderte Aufl. 1846. I. *L. Blanc*, Lettres sur l'Angleterre. I. und II. Serie. 4 Bde., 1866—67, auch: l'état et la commune, 1866.

§. 2. Verwandte Erscheinungen und Socialismus im neuesten Sinne.

Das nähere Eingehen auf die überwiegend phantastisch gestalteten socialistischen Ideen und Vorschläge ist von keinem praktischen Interesse und auch wissenschaftlich nur von geringerem Nutzen. [1] Eine ins Kleine gehende Darstellung von der Beschaffenheit des Fourier'schen Reichs und seiner Phalanstere mag ein Amusement für eine kindliche Einbildungskraft sein oder zur Belehrung über das Spiel der Imagination dienen können, lässt sich aber wohl nicht zu den Geschäften der Wissenschaft rechnen. Schon weit zurechnungsfähiger sind die

speciellen Ausführungen eines St. Simon. Das höhere und stärkere Interesse für die Wirkungen der socialistischen Idee aber beginnt denjenigen Erscheinungen gegenüber, die der Wirklichkeit am meisten nahe kommen und die wissenschaftliche Nationalökonomie zum Theil als Grundlage gelten lassen. Hierher ist schon Louis Blanc zu zählen, insofern derselbe die Wirklichkeit unmittelbar umzugestalten und mit Staatsmitteln einzugreifen thatsächlich versucht hat. In rein theoretischer Beziehung hat sich Proudhon an der politischen Oekonomie direct versucht. Die am meisten rationelle Form hat aber das socialistische Streben in Deutschland angenommen.[2] Dort hat Lassalle praktisch für eine Verwandlung des gegenwärtigen Wirthschaftssystems in ein Régime der Productiv-Association agitirt.

Auch wären noch beispielsweise die Arbeiten des in England lebenden Deutschen Carl Marx[3] anzuführen, die zwar ausschliesslich Theorie sind, aber doch auf Lassalle's Ideen grossen Einfluss gehabt zu haben scheinen.

Besonders interessant werden die socialistischen oder ähnlichen Lehren da, wo sie sich geradezu mit der wissenschaftlichen Nationalökonomie einlassen, und eine „Kritik" der politischen Oekonomie versuchen. Da handelt es sich dann z. B. um die Frage: ob die Lohnarbeit als Form des socialen Theilnehmens an den Ergebnissen der Production für immer berechtigt sei, oder ob nicht vielleicht der Capitalismus, um den Ausdruck Lassalle's zu gebrauchen, blos eine „historische Kategorie"[4] ist.

1. Vgl. *Mohl*, Geschichte und Literatur der Staatsw. I, S. 167 ff.
2. Vgl. noch *Biedermann*, Gegenwart und Zukunft. I, S. 198.
3. *Marx* ist so zu sagen erst unter den Händen *Ruge's* Socialist geworden. *Ruge* behauptet, derselbe habe den Fortschritt bis zum crassen Socialismus vom September 1843 bis März 1844, also innerhalb eines halben Jahres gemacht. *Biedermann*, Gegenwart und Zukunft. I, S. 207.

4. *Lassalle*, Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian, oder Capital und Arbeit. 1864. S. 159. — Auch *Marx* hat diese Auffassung: Das Capital; Kritik der politischen Oekonomie. 1867. Cap. II. und ganz besonders Cap. VI. S. 551. ff.

§. 3. Aufgabe.

Die folgende Untersuchung hat den Zweck, die wissenschaftlichen Berührungspunkte des Socialismus und Communismus mit der Nationalökonomie, der Rechtsphilosophie und der Politik [1] in einigen Hauptzügen und zwar mit besonderer Rücksicht auf die neuern und praktischern Erscheinungen darzulegen. Sie wird daher eine Kritik des Socialismus, aber auch zugleich des Gegensatzes zu sein anstreben. Ihr schliessliches Ziel ist die Entscheidung der zwischen dem Socialismus und der Nationalökonomie am meisten streitigen und am meisten principiellen Fundamentalfragen.

Um letzteres Ziel zu erreichen, wird es nöthig sein, in dem ersten Abschnitt von ökonomischen Gründen zunächst abzusehen und die Rechtsformen des Verkehrs für sich zu betrachten. Der Hauptgegenstand dieses ersten Abschnitts wird die Untersuchung der Nothwendigkeit des Eigenthums und überhaupt ausschliesslicher Berechtigungen werden müssen. Dazu würden dann noch gewisse Gestaltungen der Verträge, besonders der Lohnverträge zu erörtern sein.

In dem zweiten Abschnitt werden die volkswirthschaftlichen Gründe und Folgen der beiden Systeme oder Régimes, des socialistischen und des bestehenden, in Anschlag zu bringen sein. Vor Allem werden hier Bastiat's Kritiken eine Rolle spielen müssen; denn unter allen Gegnern des Socialismus und Communismus hat sich der Verfasser der „ökonomischen Harmonien" am meisten auf den Gegenstand eingelassen, so dass er Vielen als derjenige gilt, der nicht nur Proudhon, sondern überhaupt den Socialismus vollständig widerlegt und ihm die wissenschaftlichen Grundlagen entzogen habe. In einem dritten

Abschnitt wird die sociale und socialistische Praxis zur Berücksichtigung gelangen müssen.

Zuletzt werden die socialistischen Systeme noch in Beziehung auf die politischen Formen und besonders in Rücksicht auf Centralisation und Decentralisation zu betrachten sein.

1. Vgl. *Roscher*, System der Volkswirthschaft. 1866. I, S. 140.

Erster Abschnitt.

Der Socialismus und Communismus im Verhältniss zu den Grundformen des Rechts.

---

§. 4. Beschaffenheit des Gegensatzes.

Diejenige Rechtsform, die am meisten streitig und auch zugleich für die Erörterung aller übrigen Rechtsformen entscheidend wird, ist das Eigenthum.[1] An sie schliesst sich die Frage nach der Geltung des Erbrechtes[2] und nach der Geltung derjenigen Vertragsarten, durch welche am häufigsten eine ökonomische Benachtheiligung des schwächern Contrahenten bewirkt wird, also besonders der Lohnverträge.[3]

Die Familienrechte in ihren nicht blos ökonomischen, sondern auch persönlichen Beziehungen[4] sind ebenfalls von Seiten des Communismus, ja auch des Socialismus mehr oder minder in Frage gestellt worden. Da der Mensch seine Herrschaft nicht nur über Sachen, sondern auch über Personen[5] ausdehnen kann, so machen gerade die persönlichen Unterwerfungen[6] und ganz besonders die Gebundenheiten der Familie eine Classe von Rechtsverhältnissen aus, die den socialen Reformern durchaus nicht gleichgültig geblieben sind.[7] Die schon oben erwähnte Forderung der Promiscuität des Geschlechtslebens ist z. B. ein Ausdruck der socialen Unzufriedenheit mit den Beschränkungen des positiven Rechts.[8] Doch sind alle derartigen Bemängelungen des Familienrechts weit utopischer und daher weniger interessant, als die auf das Eigenthumsrecht gerichteten Angriffe.

In letzterer Hinsicht ist nun zu unterscheiden zwischen den Angriffen auf das Grundeigenthum und denen auf das bewegliche oder Capitaleigenthum.

Die hauptsächlichsten Ausstellungen sind nicht gegen das Eigenthum überhaupt, sondern gegen das Grundeigenthum [9] gemacht worden. Ja die Schriftsteller haben sogar häufig das Grundeigenthum im Sinne, während sie schlechtweg von Eigenthum reden, ohne dass es ihnen übrigens einfällt, das Recht an beweglichen Sachen bekämpfen zu wollen. Auch zu Beschränkungen der Verfügung über Capitalien wollen Viele gar nicht schreiten, obwohl sie das Grundeigenthum, besonders um der Rente willen aufzuheben trachten.

Ausser der allgemeinen Entgegenstellung der Ansichten für oder wider das Eigenthum kann man aber noch einen weit bestimmtern Contrast beobachten. Man findet nämlich bei einiger Beobachtung der neueren Eigenthumsgesetzgebung eine merkwürdige Richtungsverschiedenheit zwischen den Thatsachen der Geschichte und den erwähnten Bestrebungen communistischer Natur. [10] Seit der grossen französischen Revolution hat man das Eigenthum von persönlichen Fesseln befreit [11] und dadurch offenbar reiner und strenger ausgebildet. [12] Die socialcommunistischen Ansichten streben dagegen nach Zuständen, in denen die persönlichen Verwickelungen wieder eine Rolle spielen müssen, und zwar derart, dass etwas Aehnliches wie die frühern Belastungen des nicht zu Eigenthum besessenen Grund und Bodens zur Erscheinung gelangen würde, wenn man das freie Eigenthum mit irgend einer andern Form der Herrschaft über die Dinge vertauschte.

Der Gegensatz ist, wie sich gezeigt hat, ein zweifacher. Erstens steht der Socialismus (mit welchem Wort künftig auch der Communismus mitbezeichnet sein soll, wenn er nicht ausdrücklich oder aus dem Zusammenhange hervorgehoben wird) dem bestehenden Eigenthum gegenüber; zweitens contrastirt er

aber auch noch mit der geschichtlichen Entwickelung und Schärfung des Eigenthums, welches oft erst aus ursprünglichen Gemeinschaftlichkeiten [13] durch spätere Theilung entwickelt worden ist. [14]

Nach diesen zwei Richtungen haben wir den Unterschied der entgegenstehenden Systeme darzulegen. Zunächst wird die ohne Rücksicht auf die Geschichte betrachtete Grundform des Eigenthumsrechts mit den socialistischen Ideen über einen Ersatz desselben zu vergleichen sein.

1. Vgl. noch *Puchta*, Institutionen (herausg. von *Rudorff*). 1857. II, S. 578 ff.
2. Vgl. *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I, S. 160.
3. Vgl. noch *Biedermann*, Gegenwart und Zukunft. II, S. 250.
4. Vgl. *Puchta*, Institutionen. II, S. 318 f. und 488 ff. — *Puchta*, Pandekten (herausg. von *Rudorff*). 1863. S. 69. 70.
5. Vgl. *Roesler*, Ueber die Grundlehren der von *A. Smith* begründeten Volkswirthschaftstheorie. 1868. S. 12 f.
6. Ueber die Entstehung der Unfreiheit vgl. *Dietzel*, Volkswirthschaft und ihr Verhältniss zu Gesellschaft und Staat. 1864. Cap. XVII, S. 247.
7. Jeder irgend consequente Socialreformversuch muss nämlich Familie und Eigenthum gleichmässig betreffen, wie wir es nicht blos in den Theorien unserer Tage, sondern schon in denen zu Luther's, ja sogar schon zu Platon's Zeit finden. *Roscher*, Betrachtungen über Soc. u. Comm. Berliner Zeitsch. für Geschichtsw. III, S. 418.
8. Vgl. noch *Roesler*, Ueber die Grundl. der von *A. Smith* begründeten Volkswirthschaftstheorie. S. 31 f.
9. Vgl. dagegen *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I, S. 162.
10. So hat man das Feudaleigenthum aufgelöst und die Majorate abgeschafft, und durch diese Maassregeln die Zahl der Eigenthümer beträchtlich vermehrt. *Ahrens*, Naturrecht. S. 304.
11. Vgl. *Dietzel*, Volkswirthschaft. S. 254.
12. Die Revolution von 1789 ist die politische Consequenz der Reformation, und die Nacht des 4. August brachte in Bezug auf das Eigenthum dasselbe persönliche Princip zur Geltung, welches von der Reformation zuerst der Hierarchie entgegengehalten wurde und sich bald nachher gegen die ganze Feudalität richtete. Dieses Princip war überdies in den letzten Jahrhunderten durch die wachsende Ausdehnung der industriellen Arbeit, welche jedem ihrer Werke im stärksten Maasse den Stempel der menschlichen Persönlichkeit aufdrückt und die Quelle des beweglichen Eigenthums ist, bereits befestigt worden. Obgleich nun freilich in dem Grundeigenthum das sociale, und in dem beweg-

lichen Eigenthum das persönliche Element vorzuherrschen scheint, so stehen doch im Grunde beide Arten des Eigenthums unter denselben allgemeinen Principien, und schliessen, das eine so gut wie das andere, die beiden Grundelemente alles Eigenthums gleichmässig in sich ein. Dass man aber damals das Eigenthum nur aus dem persönlichen Gesichtspunkte auffasste, lässt sich durch den herrschenden Zeitgeist zwar erklären und theilweise rechtfertigen, kann indess nie für die Consequenz einer vernunftgemässen Theorie gelten. Gerade diese Auffassung hat sich sonach, freilich mit Hülfe der durch die französische Revolution in Umlauf gesetzten abstracten und individualistischen Ansichten, der Geister bemächtigt und ist, selbst in Hinsicht auf das Grundeigenthum, für unsere Zeit zur herrschenden Theorie geworden. *Ahrens*, Naturrecht. S. 290.

13. Die Güter der Erde wurden als ein Geschenk betrachtet, welches Gott Allen gemacht hatte und dessen sich Alle gleichmässig erfreuen sollten. Die Idee eines individuellen Eigenthums konnte in dem Bewusstsein von Wesen, deren Selbständigkeit noch zu schwach war, um die Idee des Ich oder der Individualität zu erzeugen, nicht entstehen. Die ungetheilte Gütergemeinschaft, auf eine religiöse Vorstellung gestützt, musste also das Gesetz dieses ersten Weltalters sein, dessen Existenz sowohl aus philosophischen Forschungen, als aus Spuren in den ältesten Denkmälern der Geschichte abzunehmen ist. — Man fing später an, das gemeinschaftliche Land zu theilen, nicht sowohl in eigentliche Eigenthumsantheile, als in Antheile zum Gebrauche und zur Nutzniessung. Die hierbei befolgten Ideen mussten sich mit der Lebensweise der Menschen weiter entwickeln und modificiren. — Doch musste der Gedanke an ein individuelles Eigenthum den Menschen noch lange Zeit fremd bleiben. *Ahrens*, Naturrecht. S. 276 f. Vgl. noch S. 285 — und *W. Kiesselbach*, Socialpolitische Studien. 1862. S. 119.

14. So besassen im Anfange der deutschen Geschichte nur die Familien, nicht aber die Einzelnen, abgesondertes Grundeigenthum. *Roscher*, Ueber die Ausbildung der Staatsgewalt im Kampfe mit den kleinen juristischen Personen. *Bülau's* neue Jahrbücher. 1843. II, S. 233. Vgl. noch *Schäffle*, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft. 1867. S. 341. *Puchta*, Institutionen. II, S. 612. *H. v. Mangoldt*, Grundriss der Volkswirthschaftslehre. 1863. S. 15. — Den Anfang der wirthschaftlichen Entwickelung muss wohl immer die gemeinschaftliche Wirthschaft bilden, da die Individuen, so wie sie aus der Hand der Natur hervorgehen, geistig zu tief stehen, als dass die Gründung selbständiger Einzelwirthschaften und ihre Durchführung mit der vereinzelten Kraft des Individuums sofort möglich wäre. *Dietzel*, Die Volkswirthschaft und ihr Verhältniss zu Gesellschaft und Staat. S. 161.

Erstes Capitel.

Das Eigenthumsrecht und sein Ersatz.

§. 5. Das Eigenthumsrecht als wesentliche Herrschaftsform.

Um die Frage zu entscheiden, ob Eigenthum nothwendig sei, muss man zuerst von allen ökonomischen Rücksichten auf den Vortheil dieser oder jener Classe abstrahiren, und ganz allein gleichsam das mechanisch Unvermeidliche in den Verhältnissen zur Sachenwelt und in den Verhältnissen der Menschen unter sich erwägen.[1] Diese Betrachtung darf sogar noch nicht einmal im engern Sinne des Wortes naturrechtlich ausfallen; denn es soll vorläufig absichtlich gar nicht von Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, sondern nur von der thatsächlichen Nothwendigkeit geredet werden.

Man gehe nun von folgenden allgemeinen Gedanken aus. Unter allen Umständen[2] muss eine Herrschaft des Menschen über die Sachenwelt und insbesondere auch über den Grund und Boden geübt werden. Diese Herrschaft ist eine thatsächliche Nothwendigkeit[3], die von Niemandes Wahl abhängig werden kann, weil sie in der Natur der Dinge selbst begründet ist. Die menschlichen Bedürfnisse müssen befriedigt[4] werden, und zu diesem Zweck muss eine Einwirkung auf bewegliche und unbewegliche Dinge statthaben. Diese Einwirkung schliesst ein gewisses Maass von Verfügung über die Dinge ein, und etwas Anderes als diese Verfügung soll auch das Wort Herrschaft nicht bedeuten.

Nun kann man die Frage stellen, in welcher Form die an sich unvermeidliche Herrschaft, über deren Nothwendigkeit gar kein Streit sein kann, im besondern Fall ausgeübt werden soll. Die Vertheidiger des Eigenthums auf der einen Seite und die Socialisten auf der andern Seite beantworten diese Frage durch folgende einander entgegenstehende Vorstellungen.

Man ist darüber einig, dass irgend eine Form der Herrschaft über die Sachenwelt zum Ausdruck[5] gelangen muss. Man streitet aber über das Reich der Möglichkeiten. Die strengste auf das Eigenthum gerichtete Ansicht erklärt geradezu: Die Beherrschung ist in der freiesten Weise nur durch das individuelle Eigenthum, oder mit andern Worten: nur durch das volle und ausschliessliche Recht an der Sache möglich. Diesem Individualismus tritt der Socialismus mit der Hinweisung auf ein beamtenartiges Verhältniss zu den Dingen und ihrer Nutzung entgegen. Bisweilen wird gleich zuerst der Staat[6] als der Träger aller Rechte auf die Sachenwelt dargestellt, und hieran knüpft sich alsdann die weitere Idee, dass der Einzelne nur mit Erlaubniss und im Auftrage[7] des Staats die vorher erläuterte thatsächlich nothwendige Herrschaft über die Dinge ausübe.[8] Nach diesen Ideen würden an die Stelle der Grundeigenthümer staatliche Wirthschaftsbeamte und an die Stelle der capitalistischen Unternehmer staatliche Verwalter von industriellen Anstalten zu treten haben.[9] Soweit die Arbeit und wirthschaftliche Thätigkeit in Frage käme, würde sie beamtenmässig zu organisiren sein. Es fände also nur indirecte Beherrschung statt. Der einzige Herrscher über die Dinge wäre der Staat, er allein wäre Eigenthümer und er allein wäre Capitalist.

Zu dieser Organisation der thatsächlichen Herrschaft, die durch die Nothwendigkeit der Arbeit veranlasst wird, müsste nun aber noch die Regelung jener andern Art von Herrschaft kommen, die darin besteht, die Dinge und Ergebnisse der Arbeit zur Befriedigung der Bedürfnisse dienen zu lassen. Es müsste noch die Vertheilung regulirt werden. Sehen wir jedoch von diesem Probleme hier noch ab, da schon die erste Aufgabe, die uns hier besonders angeht, grosse Schwierigkeiten bereitet.

Das System des strengen Eigenthums löst seine Aufgabe

sehr einfach. Es kennt nichts als die Nothwendigkeit [10] eines unmittelbaren factischen Verhältnisses des Menschen zur Sache. Man denke hierbei besonders an Grund und Boden. Die weitere Sanction und Regelung dieses Verhältnisses wird den Rechtsbeziehungen [11] überlassen, die sich unmittelbar zwischen den Menschen bilden und die thatsächliche Herrschaft sowie deren Nothwendigkeit als Grundlage gelten lassen müssen. Ganz anders stellen sich die socialistischen Bestrebungen: sie setzen sich über diese Grundlage fort und bauen gleichsam von oben her. Um sie vollständig zu begreifen und ihre merkwürdigen Eigenschaften zu erkennen, mache man sich Folgendes klar.

Ausser der Herrschaft des Menschen über die Sache gibt es noch eine Verfügung des Menschen über seines Gleichen. [12] Die Verfügung über die Sache kann daher unmittelbar oder mittelbar, entweder frei oder gebunden sein. Die Vertreter des Eigenthums wollen eine freie Herrschaft, die Socialisten eine gebundene. Die Vertreter des Eigenthums lassen das Verhältniss von Mensch und Sache in natürlicher Weise auf breitester Grundlage entstehen, lassen ferner die nothwendigen Ausschliessungen des Einen durch den Andern sich nach Rechtsrücksichten bilden, und ebenso auch die hinterher nothwendigen Beschränkungen zum Ausdruck gelangen.

Die Socialisten gehen dagegen von den Verpflichtungen des Menschen gegen den Menschen aus; sie setzen die gegenseitige Gebundenheit der Individuen durch eine grosse Gemeinschaft voraus; sie berufen sich auf die Rechte des Menschen gegen den Menschen und wollen erst nach Maassgabe aller dieser Rücksichten jedem Einzelnen die Erlaubniss zutheilen, seine Thätigkeit an der Sachenwelt zu üben.

In dieser Beziehung erinnert der socialistische Ausgangspunkt, wenn auch nur durch eine entfernte Aehnlichkeit, an die feudale Art des Besitzes und an den persönlichen Lehns-

nexus. Auch im Falle der feudalen Gesellschaftsverfassung gibt es durchschnittlich und vorherrschend keine völlig freie Verfügung über den Boden; es gibt kein reines und völlig directes Verhältniss [13] zur Sache, sondern nur ein solches Verhältniss, welches durch persönliche Leistungen des Lehnsmannes und durch persönliche Zulassung von Seiten des Lehnsherrn vermittelt ist.

Noch viel deutlicher als das eigentliche Lehnsverhältniss beweisen dies diejenigen härtern und strengern Gebundenheiten, durch welche der thatsächliche Besitz und die thatsächliche Nützung von Land an Unterwerfung unter einen Grundherrn geknüpft ist. Die Leibeigenschaft [14] und Gutsunterthänigkeit ist ein schlagendes Beispiel für den Fall, in welchem das Verhältniss zur Sache und eine gewisse Herrschaft über die Sache erst aus persönlichen [15] Beziehungen und Unterordnungsverhältnissen abzuleiten ist. [16]

Mit Rücksicht auf diese Vergleichungen könnte man das Wesen der socialistischen Ansichten dadurch formuliren, dass man sagte: der Socialismus kennt keine Herrschaft über die Dinge aus dem eigenen Recht der Person, sondern nur eine Concession zu dieser Herrschaft und zwar in beschränktem Umfang. [17]. Diese Concession selbst wird aus rein persönlichen Verhältnissen abgeleitet. Hieraus folgt, dass der Socialismus von der Herrschaft des Menschen über den Menschen, oder, gelinder gesagt, von der Gebundenheit des Menschen durch den Menschen ausgeht und so erst zu den Formen der Herrschaft des Menschen über die Dinge gelangt.

Dies ist der Hauptgegensatz der Vorstellungen. Etwas Richtiges findet sich auch auf socialistischer Seite. Es liegt nämlich dort die Idee zu Grunde, dass das Verhältniss des Menschen zu den Dingen wesentlich ein Rechtsverhältniss sei, dass seine Gestaltung auf Gerechtigkeitsrücksichten beruhen müsse, und dass daher noch etwas mehr als das blos factische Ver-

hältniss erfordert werde, um Eigenthum oder einen Ersatz desselben zu rechtfertigen.[18]

Mit der Untersuchung dieser Rechtsgründe werden wir aber hier zu weit vorgreifen. Wichtig ist nur die Erkenntniss, dass sich eine Herrschaft über die Sachen, besonders über den Grund und Boden, von unten auf ausbilden muss, und dass ein anderer Gang der Dinge ebenso absurd sein würde, als wenn man annehmen wollte, der schwerere Körper werde in der leichteren Flüssigkeit nach oben steigen. Wäre die staatliche Gebundenheit in Rücksicht auf die Beherrschung der Sachen von Natur und ursprünglich mächtiger als die Selbständigkeit des Einzelnen, und hätten die Einzelnen Alles, was sie thun, von Natur immer erst auf Anregung der staatlichen Gemeinschaft zu unternehmen, wären sie also nicht in Beziehung auf die Befriedigung ihrer Bedürfnisse zunächst souverän und erst hinterher beschränkt, wäre also nicht die Freiheit das Erste und die Beschränkung das Zweite, sondern die persönliche Fesselung das Ursprüngliche und Ueberwiegende, die Entfesselung aber das erst in der Entwickelung Hinzutretende, dann freilich hätten die Socialisten nicht blos zum Theil, sondern völlig Recht. So aber haben sie nur insofern Recht, als in gewissen geschichtlichen Gestaltungen die Unterwerfung des Menschen unter den Menschen auch die Formen der Unterwerfung der Sache unter den Menschen bestimmt[19] hat und auch heute noch in einem gewissen Maasse bestimmt.

Es kann also zugestanden werden, dass es zwei Arten von Formirungen gibt, durch welche Eigenthum oder etwas Analoges hervorgebracht wird. Erstens dehnt der Mensch seine Gewalt unmittelbar über die Dinge aus und hindert Andere, ihn darin zu stören. So entsteht das Factum[20] der ausschliesslichen Herrschaft. Zweitens dehnt der Mensch seine Herrschaft auch über seines Gleichen aus, und kann auf diese Weise auch die Dinge durch seine Werkzeuge beherrschen lassen. Hier-

durch bildet sich ein zweites Verhältniss zur Sache aus, welches für den Abhängigen aus Concession und unmittelbaren factischen Beziehungen zur Sache gemischt ist. In beiden Fällen treibt aber die Nothwendigkeit des individuellen und ausschliesslichen Verhaltens bei der Behandlung der Sache zu Ausbildung von Eigenthum oder etwas dem Eigenthum Verwandtem. — Ein neuerer Philosoph (Hegel) [21] hat das Eigenthum als die erste Manifestation und Verwirklichung der menschlichen Freiheit charakterisirt. Er hatte hierbei die rechtliche und positive Freiheit vor Augen. Aber auch von allem Recht abgesehen, könnte man sagen, es sei das Eigenthum die Manifestation der individuellen Menschenkraft in ihrer isolirten Selbständigkeit, die den Ausschluss anderer störender Kräfte mit mechanischer Nothwendigkeit anstrebt und im Lauf der Geschichte auch immer durchsetzt.

1. Vgl. *K. Knies*, Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode. 1853. S. 131.
2. Das Verhältniss von Herrschaft und Beherrschung kann in keinem Gebiete des Lebens aufhören, und nur die Formen der Ueberordnung und Leitung ändern sich. *Dühring*, Kritische Grundlegung der Volkswirthschaftslehre. 1866. S. 309.
3. Vgl. *Ahrens*, Naturrecht. S. 242.
4. Vgl. *F. Bastiat's* ausgewählte volkswirthschaftliche und politische Schriften (übers. von *C. J. Bergius*). 1859. 2. Theil. S. 14. — *Rösler*, Ueber die Grundlehren der von *A. Smith* begründeten Volkswirthschaftstheorie. S. 66. f. — *Dietzel*, Volkswirthschaft. S. 249.
5. Auch *Proudhon* hatte in seiner nachgelassenen Eigenthumstheorie selbst das mit Aneignungskräften ausgestattete Eigenthum, d. h. das Recht der vollen und ausschliesslichen Herrschaft für eine Nothwendigkeit erklärt. *Dühring*, Kritische Grundlegung der Volkswirthschaftslehre. S. 321.
6. Aber selbst die Consequenz einer Ableitung aus dem Staat führt noch nicht zum Gegensatz gegen das Eigenthum. Selbst *Rousseau*, *Mably* und *Helvetius* wagten es nirgends, dem Staat das Recht zuzugestehen durch ein Gesetz auch nur den zu grossen, viel weniger allen Unterschied des Eigenthums aufzuheben. *L. Stein*, Der Socialismus und Communismus d. heut. Fr. S. 68.
7. Vgl. *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I, S. 169.

8. Vgl. noch *Puchta*, Institutionen. II, S. 611. *F. Stromeyer*, Organisation der Arbeit. 1844. S. 79. ff.
9. Vgl. *J. St. Mill*, Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 160.
10. Siehe *Ahrens*, Naturrecht. S. 297.
11. Vgl. *Puchta*, Institutionen. II, S. 580. f.
12. Die volle und ausschliessliche Herrschaft über die Sache kann nichts nützen, so lange sie nicht eine gewisse Herrschaft über die Menschen einschliesst. *Dühring*, Kritische Grundl. der Volkswirthschaftsl. S. 317.
13. Vgl. *Puchta*, Pandekten. S. 222.
14. Vgl. *Friedrich M.* hinterlassene Werke. 6. Theil. S. 60.
15. Die Herrschaft über den Grund und Boden ist zunächst eine Folge der Herrschaft über den Menschen gewesen.... Je nachdem sich Ueberordnung und Unterordnung unter den Menschen gestaltet hat, ist auch die Herrschaft über den Grund und Boden in verschiedenen Formen ausgeprägt worden. *Dühring*, Kritische Grundl. der Volkswirthschaftsl. S. 322.
16. Vgl. noch *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I, S. 120. *Pölitz*, Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. 1827. I, S. 379.
17. Vgl. auch *Knies*, Politische Oekonomie. S. 131: Dass die Rechtsgelehrten immer wieder darauf zurückkommen, der Begriff des Eigenthums sei immer — namentlich z. B. auch bei Römern und Deutschen — ganz derselbe gewesen, es sei hier wie dort ein unbeschränktes dingliches Recht, eine Sache zu gebrauchen, gewesen, kann in dem für die Volkswirthschaftslehre hauptsächlich zur Frage kommenden Punkte nichts ändern. Die einzelnen Privateigenthümer haben in Wirklichkeit ein solches Recht eben zu keiner Zeit, bei keinem Volke, auch nicht in Europa seit der ersten französischen Revolution gehabt.
18. Da das Eigenthum nicht blos auf das Recht gegründet ist, sondern mit dem Rechte in seiner Anwendung auf eine einzelne Person geradezu zusammenfällt, so finden sich nothwendig alle Merkmale des Rechts auch am Eigenthum. Es hat denselben Grund und denselben Zweck wie das Recht. *Ahrens*, Naturrecht. S. 245. Vgl. noch *Pölitz*, Die Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit. I, S. 84. f. — Selbst dasjenige, was eine Person allein durch ihre eigene Bemühung ohne Beistand Anderer hervorgebracht hat, kann sie nur mit dem Willen der Gesellschaft behalten..... Die Vertheilung des Vermögens hängt daher von den Gesetzen und Gewohnheiten der Gesellschaft ab. *J. St. Mill*, Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 158.
19. *Dietzel*, Volkswirthschaft. S. 248.
20. Vgl. *J. St. Mill*, Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 159.
21. Philosophie des Rechts. §. 49. In dem Sinne schon *Platon* und *Aristoteles Pol.* II 2.

§. 6. Factum und Recht.

So wenig es möglich ist, auf dem Kopfe zu gehen, ebenso wenig ist es möglich, dass die Einzelnen auf die Bethätigung ihrer eigenen und gesonderten Kraft verzichten und der Vielheit als solcher in der Form des Staats, also gewissermaassen des Kopfs, die ausschliessliche Befassung mit Allen überlassen. Diese Unmöglichkeit ist das Ergebniss der Erwägungen des vorigen Paragraphen. Der individuelle Besitz mit Ausschliessung Anderer ist unvermeidlich. [1] Er ist dies in Rücksicht auf bewegliche Dinge und in Rücksicht auf Grund und Boden.

Ist nun aber dieser sich geltend machende ausschliessende Besitz an sich schon ein Recht [2]? Die Beantwortung dieser Frage entscheidet zwar nicht über seine Nothwendigkeit; denn er ist zunächst aus Rücksichten nothwendig, die gar nicht im Rechtsgebiet liegen. Er ist an sich nichts als eine Wirkung, die völlig gleichgültig gegen den Gesichtspunkt des Rechts und Unrechts bleibt. Dieser Besitz ist eine Grundform des menschlichen Verhaltens zu den Dingen, die je nach Umständen zu Recht oder Unrecht führen kann, aber selbst weder Recht noch Unrecht ist. Auch ihre Nothwendigkeit macht sie nicht etwa zum Recht. Manche haben das Eigenthum dadurch rechtfertigen wollen, dass es nothwendig wäre. [3] Im weitern Sinne des Wortes „rechtfertigen“ kann man dies zugeben. Dann heisst „rechtfertigen“ aber nur so viel als „begründen“. Aber in dem engern Sinne des Wortes „rechtfertigen“, in welchem es das Darthun eines eigentlichen Rechts und mithin die Gerechtigkeit der Einrichtung bedeuten soll, ist die unvermeidliche Nothwendigkeit kein passender Rechtfertigungsgrund. Der Anatom, der aus seiner Wissenschaft rechtfertigt, dass man mit den Füssen so und nicht anders treten kann, hat damit noch kein Recht im Sinne der Gerechtigkeit, etwa ein

Recht, in einem besondern Falle etwas mit Füssen zu treten, oder irgend wo Fuss zu fassen, ausgemacht. Es bleibt also das Recht oder Unrecht ganz indifferent gegen jene zwingende Nothwendigkeit.

Ausschliessen [4] muss der Mensch seines Gleichen, wenn er überhaupt die Herrschaft über eine Sache bethätigen, sich frei bewegen und geltend machen will. In welchen Fällen dagegen und in welchem Umfang, sowie in Bezug auf welche Dinge die Ausschliessung statthaben könne, das ist eine Frage der Gerechtigkeit und des Rechts. [5] Nicht die allgemeine Thatsache der Existenz einer ausschliessenden Herrschaft überhaupt, sondern die specielle Ordnung der verschiedenen Herrschaftsgebiete und die Grundsätze, nach denen die Ausschliessung stattfindet, führen zu Rechtsbetrachtungen. Denkt man sich Jemand in ursprünglichem Besitz, und ein Anderer kommt ihn zu stören, so kann erst in der Concurrenz Beider auf dieselbe Sache Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Ausschliessung in Frage kommen. Im Allgemeinen wird, abgesehen von besondern Gründen, jedes störende Eindringen als eine Verletzung der Person [6] und als ein Unrecht gegen dieselbe schon von Natur betrachtet werden. In Rücksicht auf diese Verletzung der Person wird man nun auch von einem Recht derselben an der Sache reden. [7] Höchst wichtig ist hierbei, dass der Rechtsgedanke erst entsteht, indem zwei Personen mit ihren Bestrebungen in Conflict gerathen oder in Conflict [8] gerathend gedacht werden.

Vermöge dieses neuen Gesichtspunktes zeigt sich das, was bisher als blosses Factum betrachtet wurde, nun mit einer neuen Beimischung, nämlich als Recht oder auch, je nach den Umständen, als Unrecht. Wenn der Angreifer, ohne einen Grund für sich zu haben, den ursprünglichen Besitzer überwältigt und ihn zwingt, ihm die Sache ganz oder zum Theil zu überlassen, so ist die Nothwendigkeit der Existenz aus-

schliesslicher Herrschaft gewahrt; aber das Factum wird nach den gemachten Voraussetzungen Unrecht sein. —

Hierdurch wird die Grenzziehung in den Eigenthumsverhältnissen [9] eine Wirkung der Ordnung in den Machtverhältnissen der Personen sein. In dieser Beziehung wird die Gestaltung der persönlichen Verhältnisse, z. B. der Unterwerfung einer Gesellschaftsklasse unter eine andere, auch für das Ergebniss der Eigenthumsregulirung maassgebend werden. Je nach der Macht wird sich der Besitz, und je nach dem Recht, welches durch irgend eine Macht durchgesetzt wird, wird sich das Eigenthum verschiedenartig entwickeln. [10]

Es ist bisher in den Rechtsdeductionen gewöhnlich eine sehr bedenkliche Lücke. Alle diese Ableitungen, mit Ausnahme der Berufungen auf nackte Gewalt, gehen nämlich von dem Principe der Gegenseitigkeit auf gleichem Fusse aus. Geschieht dies, so wird das geschichtliche Rechtsbewusstsein, welches auch die gegenseitigen Unterwerfungen der Individuen und Völker begleitet, unerklärt gelassen. Socialismus und Communismus verfallen ganz besonders in diesen Fehler. Sie ziehen aus den politischen Gleichheitsideen des 18. Jahrhunderts sociale Consequenzen [11] [12] für das 19. und vergessen hierbei die Verschiedenheiten des persönlichen Rechts, welche zwar gemässigt, aber nie ganz aufgehoben werden können. [13]

Die Schwierigkeit, den socialistischen Rechtsideen zu entsprechen, liegt also nicht allein in der Beschaffenheit der Sachenwelt und in der oben erläuterten mechanischen Nothwendigkeit ausschliesslicher Einwirkung auf die Dinge, sondern auch und noch weit mehr in der Unmöglichkeit, die gegenseitigen Unterwerfungen persönlicher Natur zu beseitigen. Auch wenn es gar keine Sache zu beherrschen gäbe, so würden dennoch verschieden abgestufte Machtverhältnisse und Rechtsbeziehungen zwischen den Individuen und Völkern unvermeidlich sein. Die Herrschaft ist also ganz im Allgemeinen und

nicht blos in Beziehung auf die unpersönlichen Dinge eine unumgängliche Existenzform des gesellschaftlichen Rechts. [14]

1. Vgl. *Roscher's* Bemerkungen über *L. Stein*, in der berliner Zeitschrift für Geschichtswesen. III, S. 547.
2. Man kann sagen: der Besitz selbst ist kein Recht; denn er ist blos eine Seite des Rechts der Persönlichkeit, nur weil er nach einer gewissen Seite hingewendet, dieses Recht ist, kann er ein Recht genannt werden. In derThat aber setzt der Besitz, um als ein eignes Rechtsverhältniss zu bestehen, noch eine Unterwerfung anderer Art, eine rechtliche Herrschaft über Sachen voraus, gegen die er als selbständiges Verhältniss erscheint, indem er, gedrängt von ihrer Macht und, insofern er von ihr getrennt ist, als Unrecht verfolgt, sich unter den Schutz des Rechts der Persönlichkeit flüchtet. Die ganze Theorie des Besitzes ist nur möglich durch die Existenz einer rechtlichen Herrschaft, gegen die er seine Selbständigkeit behauptet, indem er sie an das Recht der Persönlichkeit verliert. *Puchta*, Institutionen. II, S. 577.
3. So z. B. *Schmitthenner*, Grundlinien der Geschichte der Staatswissenschaften, der Ethnologie, des Naturrechts und der Nationalökonomie. 2. Aufl. 1839. S. 277. *Hugo Grotius* (de jure belli et pacis I. II, c. II, §. 1 ff.) Kaum ein Anderer hat so unwiderleglich (!) die wirthschaftliche Nothwendigkeit des Eigenthums bewiesen wie *Graswinckel* in seinen Schriften über die Freiheit des Meeres. *E. Laspeyres*, Geschichte der volkswirthschaftlichen Anschauungen der Niederländer und ihrer Literatur zur Zeit der Republik. 1863. S. 12.
4. Vgl. *L. Stein*, Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankr.. S. 24.
5. Vgl. noch *Ahrens*, Naturrecht. S. 244.
6. *v. Savigny* hält den Besitz für ein blosses Factum und sieht den Grund des Schutzes nur in der Persönlichkeit des Besitzers, welche geschützt zu werden Anspruch hat. *Gans* behauptet dagegen, dass der Besitz ein wahres Recht ist und vermöge seiner juristischen Natur geschützt werden muss. (S. 269.) Der Besitz ist keine blosse Thatsache, sondern ein wahres persönliches Recht in Bezug auf Sachen. *Ahrens*, Naturrecht. S. 267.
7. Vgl. noch *Pölitz*, Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. S. 85.
8. Die volle und ausschliessliche Herrschaft über eine Sache ist für das isolirte Subject denkbar, ist alsdann ein blos factisches Verhältniss, d. h. blosser Besitz, und enthält keine Spur eines Rechtsbegriffs. Zwischen dem Menschen und der Sache ist eben nur ein thatsächliches, aber kein Rechtsverhältniss möglich. Der isolirte Mensch steht nie in einem Rechtsverhältniss. Der Rechtsbegriff beginnt erst

mit der Doppelheit des Individuums, d. h. erst dann, wenn ein zweiter Mensch hinzutritt. *Dühring*, Kritische Grundl. der Volkwirthschaftslehre. S. 317.

9. Vgl. dagegen *Gans*, Ueber die Grundlage des Rechts. 1839. S. 19: Der Rechtsgrund des Besitzes liegt ebensowenig in einer Präsumtion über ihn, als in den Umwegen der unrechtlichen Gewalt: vielmehr liegt und kann er einzig und allein in sich selber liegen, d. h. in der Stellung der Person zur Sache. Alles Eigenthumsrecht liegt darin, dass sich die Person ausschliesslich in der Realität Recht gibt. Nun kann der Wille der Person, mit dem sie die Sache besitzt, blos ihr besonderer oder auch allgemein anerkannter Wille sein: sie kann die Sache haben, weil sie die Sache haben will, oder sie kann sie mit allgemeiner Anerkennung haben wollen. — Der Rechtsgrund des Besitzes liegt weder in der Gewalt, die ihm angethan wird, noch in der Präsumtion, die man von ihm hat, sondern darin, dass schon der besondere Wille der Person, wo er sich in den Sachen äussert, ein Recht ist, und als solches behandelt werden muss.
10. Vgl. *Dietzel*, Volkswirthschaft. S. 208 und 248. f.
11. Der Communismus ist die logisch nicht inconsequente Uebertreibung des demokratischen Gleichheitsprincipes. *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I, S. 142. Vgl. noch *Rösler*, Ueber die Grundlehren der von *A. Smith* begründeten Volkswirthschaftstheorie. S. 68.
12. Sie bedeuten nach *Dühring* für das neunzehnte Jahrhundert und die Wirthschaftsverfassung das, was die Naturrechtstheoretiker des 17. und 18. Jahrhunderts für die Kritik der politischen Gestaltung des öffentlichen und des Privatrechts waren. Vgl. Kritische Grundl. der Volkswirthschaftslehre. S. 301. Dagegen dürfte aber auch zu erinnern sein, dass gleiches ökonomisches Recht ebenso gut auszubilden ist, wie die bekannte Gleichheit vor dem Gesetz.
13. Vgl. *Knies*, Politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode. S. 131. *W. Kiesselbach*, Socialpolitische Studien. S. 150.
14. *J. St. Mill* fordert aber nach *F. A. Lange* bei gewissen Eventualitäten nichts Geringeres als Abschaffung des Eigenthums, was aus dem nachfolgenden Satze deutlich zn ersehen ist. Die Gerechtigkeit fordert eine totale Umgestaltung des gegenwärtigen Zustandes der Gesellschaft. Bei den Versuchen zu dieser Umgestaltung ist die Einrichtung des Privateigenthums als Grundlage beizubehalten; sollte auf dieser Grundlage keine hinlängliche Aenderung zu bewirken sein, so ist der Communismus oder jedes andere Mittel, welches Erfolg verspricht, zu versuchen. *Lange*, J. St. Mill's Ansichten über die sociale Frage und die angebliche Umwälzung der Socialwissenschaft durch Carey. 1866. S. 113.

§. 7. Socialistischer Ersatz.

An die Stelle des Einzeleigenthums soll, wie schon angeführt ist, eine Gesammtbeherrschung der Dinge treten, die am häufigsten als ein dem Staat zustehendes Eigenthum vorgestellt wird. Will man hierbei auch noch die neuesten Formen des Socialismus berücksichtigen, so muss man sich ganz im Allgemeinen an die Verneinung des individuellen Privateigenthums halten. Diejenigen, welche, wie Lassalle, dem Arbeiterstaate zustreben, und eine Verwandlung der gesammten Production in ein System von Productivassociationen im Sinne haben, kämpfen indirect gegen das individuelle Eigenthum. Denkt man sich nämlich ihre Pläne vollständig ausgeführt, so ist aller erhebliche Besitz in den Händen von Associationen oder Körperschaften einer neuen Art, die hauptsächlich aus Arbeitern bestehen. Diese Arbeiter selbst nehmen Theil an den laufenden Erträgen, können aber individuell kein Verfügungsrecht über das der Gesammtheit Zugehörige haben, weil sonst die fragliche Betriebsart nicht mehr beibehalten werden könnte.

Im Hinblick auf diese allerneuesten Gestaltungen der socialistischen Idee kann man nun ganz im Allgemeinen behaupten, dass der Socialismus an die Stelle des Einzeleigenthums stets irgend eine Art von corporativem Eigenthum zu setzen genöthigt sei. Wenn nämlich auch schliesslich der Staat der letzte Träger aller Herrschaft über Grund und Boden wie über Capital sein soll, so muss sich diese öffentliche Herrschaft doch irgendwie ordnen, theilen, untertheilen, kurz: sich gruppiren und sich organisiren. Hierbei ist es unvermeidlich, dass Abzweigungen verhältnissmässig freier Verfügungsbefugnisse statthaben, so dass eine Art von körperschaftlichem Eigenthum doch immer wieder hervortritt. Man kann daher von der äussersten Zuspitzung des socialistischen Rechts absehen und die körperschaftliche Zugehörigkeit der Dinge, oder

mit andern Worten: die Form des corporativen Besitzes, als den eigentlichen Ersatz des Privateigenthums ansehen.

Dieser corporative Besitz braucht nicht gerade strenges Eigenthum, sondern nur ein Verwaltungsbesitz zu sein. Die Vertheilung der Producte kann anders als nach Maassgabe dieses Besitzes erfolgen, und es kann hierin eine gewisse Solidarität zum Ausdruck gelangen. Dennoch lässt sich keine volkswirthschaftliche Verwaltung, mit der zugleich Vertheilung verbunden ist, irgendwie denken ohne die Voraussetzung, dass die Sphäre der Thätigkeit einer Gruppe auch der Regel nach die Sphäre und die Schranken ihrer Antheile und ihres Genusses bestimme. Der Socialismus kommt auch in dieser Beziehung über die Bildung von Gruppen und von Gruppeneigenthum nicht hinaus. Seine beamtenmässige Verwaltung, durch welche die nationalen Hülfsquellen der wirthschaftlichen Production ausgenutzt werden sollen, ist selbst in Gedanken nicht so rein durchführbar, dass etwa ausser dem Individuellen auch das Associative und Gruppenmässige verschwände und farblos in der Allgegenwart des Staates aufginge[1]. Diese Allgegenwart ist eine Unmöglichkeit[2], und aus diesem Grunde ist auch der socialistische Ersatz des Eigenthums nur auf die kleinern Kreise bezüglich, so dass die Bildung von Associationseigenthum der Schwerpunct derjenigen socialistischen Richtungen bleibt, deren ernüchterte Phantasie die Formlosigkeit des allgemeinen Staatseigenthums nicht mehr beifallswürdig findet.

1. Vgl. *Ahrens:* Naturrecht. S. 266.
2. Vgl. die Abhandlung „Begriff der Gesellschaft“ bei *Mohl:* Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. I. S. 88.

Zweites Capitel.

Der Lohnvertrag und sein Ersatz.

§. 8. Socialismus und Vertragsfreiheit.

Im Zusammenhang mit dem Streben, das Eigenthum durch eine andre Rechtsform zu ersetzen, steht die anscheinend weniger radicale Tendenz, den Arbeitslohn abzuschaffen. Letzteres soll bedeuten, dass der Vertrag über ein Aequivalent für geleistete Arbeit zwischen dem Arbeiter und dem Unternehmer dadurch in Wegfall kommen soll, dass alle Arbeiter durch Vermittelung der oben angedeuteten körperschaftlichen [1] Gliederung selbst zu Unternehmern werden. Alsdann ist nämlich die Genossenschaft als Ganzes Capitalist, Unternehmer und Arbeitgeber, während die ihr angehörigen Mitglieder Revenuenantheile[2], aber nicht etwa Arbeitslohn im Sinne eines Lohnvertrags erhalten.

Die gewöhnliche Vertragsfreiheit wird vom Socialismus als ein Mittel der Ausbeutung[3] angesehen. Der schwächere Theil muss ungünstige und unbillige Bedingungen annehmen, und der Arbeiter ist der Regel nach dieser schwächere Theil.[4] Diese socialistische Idee führt nun weiter zu der Ansicht, dass überhaupt die juristische Vertragsfreiheit nichts helfen könne, wo es übrigens an der Macht fehlt, den Inhalt und die Bedingungen der Verträge auch im Interesse der Arbeit angemessen zu beeinflussen. Hiernach ist es also nicht genug, dass Coalitionsfreiheit existire, und dass überhaupt die polizeilichen Beschränkungen, die das Lohndienstverhältniss zu einer Unterwerfung unter die Unternehmer machen, wegfallen. Es soll noch mehr geschehen. Der Privatvertrag soll gar nicht[5] mehr die Grundlage für die Bestimmung des Arbeitsäquivalents abgeben.

1. Vgl. *H. C. Carey:* Die Grundlagen der Socialwissenschaft (herausgegeben von Dr. *C. Adler*). 1863. III. S. 560 f.

2. Rein wirthschaftlich ist gar kein Grund vorhanden, warum nicht der Arbeitslohn nach Maassgabe der Arbeitserfolge ausfallen sollte. *Dühring:* Kritische Grundl. der Volkswirthschaftslehre. S. 206.
3. Hierauf reflectirend hat *Perthaler* in seiner Schrift „Standpunct zur Vermittlung socialer Misstände im Fabrikbetriebe", 1843, die Idee entwickelt, dass von Staats wegen ein Minimum des Lohnes festgesetzt und zugleich eine Steuer auf die Fabriken gelegt werde, die in demselben Verhältnisse fallen müsste, in welchem der Arbeitgeber den Lohn seiner Arbeit über jenes Minimum hinaus steigerte. Für die Fabrikanten beantragt er dagegen bei der Einführung dieses Systems einen Schutzzoll als Gleichgewicht gegen die oben erwähnte Schutzsteuer für die Arbeiter. Vgl. *Biedermann:* Unsere Gegenwart und Zukunft. I. S. 252.
4. Es bedarf nicht erst der Ausführung, dass von Allen, welche Waaren für den Markt liefern, der Arbeiter, welcher die Waare: Arbeit liefert, am ungünstigsten in der Concurrenz gestellt ist. Wohin kämen die Waarenverkäufer, wenn sie nicht im Stande wären, eine, zwei, drei Wochen einer in ihrem Preise zu niedrigen Nachfrage gegenüber zurückzuhalten? Der Verkäufer der Waare: Arbeit ist hierzu eben nicht im Stande. Er muss losschlagen, executirt vom Hunger. *Lassalle:* Herr *Bastiat-Schulze* von Delitzsch, der ökonomische Julian. S. 188. Vgl. noch *Mohl:* Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft. III. S. 305.
5. Man hat von verschiedenen Seiten besonders darauf Gewicht gelegt, dass wenigstens der Lohn auf eine bestimmte Zeit lang durch Vertrag zwischen Arbeiter und Arbeitgeber festgestellt werde. Aber freilich treten uns gegen die Ausführbarkeit dieses Vorschlages ebenfalls sehr gewichtige Bedenken entgegen. Leicht möchte man dadurch den Arbeiter noch mehr, als schon jetzt der Fall ist, in die Gewalt der Fabrikanten geben und seine Lage verschlimmern. Denn der Fabrikant, wenn er einmal seinen Vortheil wahrnehmen wollte, würde in schlechten Zeiten den Arbeiter vielleicht nur unter der Bedingung in Brod nehmen, dass dieser sich verpflichtete, eine gewisse Zeit lang für denselben Lohn fortzuarbeiten, auch wenn die Conjuncturen sich inzwischen gänzlich geändert hätten. *Biedermann:* Unsere Gegenwart und Zukunft. I. 254 f.

§. 9. Beseitigung des Arbeitslohnes.

Im Sinne des vorigen Paragraphen soll der Arbeitslohn in juristischer Beziehung gar nicht mehr möglich sein. Die Genossenschaft soll erwerben, das heisst: Erträge erzielen, und diese Erträge unter ihre Glieder, die Arbeiter, vertheilen, soweit

nicht Betrieb und Ausdehnung des Geschäfts die Zurückbehaltung eines Theils der Einnahmen zu Capitalzwecken nothwendig machen. Es gibt also auch in diesem Fall Capital und Arbeit. Auch besteht zwischen ihnen der ökonomische Gegensatz[1]. Allein der sociale Gegensatz ist dadurch fortgefallen, dass in derselben genossenschaftlichen Persönlichkeit Capital und Arbeitsinteresse vereinigt sind. Freilich muss für das Capital Sorge getragen werden; aber es ist dies Capital etwas Unpersönliches und, worauf es besonders ankommt, ein Wesen ohne Consumtionsansprüche. Es verzehrt nichts, sondern ist nur mitarbeitendes Werkzeug der Production. Seine Anforderungen sind daher rein sachlicher Natur.

Die Frage, die nun hier zu entscheiden ist, lässt sich so stellen: Kann der Arbeitslohn im juristischen und socialen Sinne, mit andern Worten: kann die Dienstmiethe als Rechtsform verschwinden? Zunächst scheint es fast, als wenn die Vorstellung, diese Obligationsform könne beseitigt werden, besser begründet wäre, als der Angriff auf das Eigenthum als eine durch etwas Besseres zu ersetzende Einrichtung.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass ein Theil der Schwierigkeiten, auf die wir bei Erörterung des Eigenthums stiessen, sich auch hier einstellt. Der genossenschaftliche Betrieb als die herrschende Form der Production ist an sich zunächst nicht undenkbar[2]. Allein die persönlichen Verhältnisse können nicht gänzlich nivellirt werden. Der Gleichheit stellt sich das radicale menschliche Bedürfniss der Ungleichheit oder vielmehr Verhältnissmässigkeit entgegen[3]. Abstufungen in den Arbeitsäquivalenten würden sich auch bei genossenschaftlichem Betrieb bilden müssen. Die zu vertheilenden Erträge würden als Gegenleistung für sehr verschiedne Leistungen betrachtet werden müssen.

An zweiter Stelle ist aber auch zu bedenken, dass sich der Lohnvertrag aus dem Eigenthum und zwar zunächst aus dem

Grundeigenthum entwickelt. Die Bildung einer Lohnarbeiterclasse lässt sich fast unmittelbar in der americanischen Entwickelung[4] des Ackerbaues gerade jetzt beobachten. Ungeachtet der Menge von Staatsland und ungeachtet des Heimstädtegesetzes (Homstat-law) zeigt es sich, dass die Folgen der Occupirung überall, wo die Cultur schon längere Zeit im Gange ist, auch eine Nöthigung mit sich bringen, sich zu verdingen, wo man noch vor einiger Zeit selbständiger Farmer gewesen sein würde. Diese Entstehung einer ländlichen Lohnarbeiterclasse beweist recht deutlich, wie innig das Eigenthum und dessen Nothwendigkeit mit der Rechtsform des Lohnvertrages und deren Nothwendigkeit zusammenhängt.

Uebrigens hat man auch mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass alle Arten von Arbeitergenossenschaften unwillkürlich dahin gelangen, sich als Körperschaften abzusondern und wiederum ihrerseits andere Arbeiter in eigentlichen Lohn zu nehmen und mit blossem Lohn abzufinden[5] [6]. Die Corporation vertheilt alsdann an ihre Glieder allerdings nicht eigentliche Löhne, sondern Ertragsantheile; aber sie selbst ist Arbeitgeber und Lohnherr gegenüber den fremden, von ihr engagirten Arbeitern.

Der Lohnvertrag ist mithin so lange eine nothwendige Form des gesellschaftlichen Rechts, als nicht Grund und Capitaleigenthum mit der Wurzel vertilgt werden können. Die nachgeborne Bevölkerung wird nämlich das Eigenthum schon mehr oder minder vertheilt finden und sich daher zu rein persönlichen Dienstleistungen genöthigt sehen. Das von den Socialisten angeklagte Erbrecht wirkt zwar dieser Nothwendigkeit, sich persönlich unterzuordnen, einigermaassen entgegen, kann aber doch nicht Jedermann mit Besitz ausstatten. Die Theilung des Grund und Bodens hat eine natürliche Grenze[7]; die Theilung des Capitals ist auch nicht schrankenlos, da es bei einer ge-

wissen Geringfügigkeit seine Eigenschaft verliert, die Grundlage einer selbständigen Existenz zu gewähren.

Gäbe es jedoch Eigenthum, aber kein Erbrecht, und gäbe es daher nur eine gültige Vermögensübertragung unter Lebenden, so würden die Vermögensaufhäufungen noch grösser werden müssen als ohnedies, (denn die Theilungen vermittelst des Erbrechts sind ein Hauptgrund der Vermögensvertheilung, ja sie haben sogar die nothwendige Tendenz der Zersplitterung) und es würden noch mehr Menschen der abhängigen Lohnarbeit anheimfallen. Der Schutz des Intestatenrechts würde nämlich unter jener Voraussetzung und mit ihm die gesetzliche Berücksichtigung der Familie fortfallen.

Aus zwei Gründen ist nach dem Vorangehenden die Lohnarbeit eine nicht zu umgehende[8] Grundform der gesellschaftlichen Wirthschaft. Erstens stehen die Interessen der Ungleichheit an sich schon entgegen; zweitens ist die Lohnarbeit eine Folge des Grund- und Capitaleigenthums. Ist letzteres nothwendig, so ist sie es aus diesem Grunde auch; sie ist es aber auch ausserdem und abgesehen davon, aus rein persönlichen Motiven, wie dies oben gezeigt wurde.

1. Vgl. über diesen Gegensatz *Lassalle:* Herr *Bastiat-Schulze* von Delitzsch, der ökonomische Julian, S. 194: In der Unproductivität der Arbeit liegt das Geheimniss der Productivität des Capitals, und umgekehrt. In dem Unterschiede der Arbeitsquanta, die im Preise der Producte bezahlt werden, und der Arbeitslöhne liegt Beides, sowohl der auf das Capital fallende Profit, die Capitalprämie, als auch die sich durch sich selbst vermehrende, die unablässig fortzeugende, werbende Kraft des Capitals oder seine Productivität, die durch die freie Concurrenz endlich zum Durchbruch gekommen.
2. Auch *J. St. Mill* stellt sich diese Möglichkeit vor, indem er sagt: Es kann kaum ein Zweifel darüber obwalten, dass die Lage der Lohnarbeiter allmählich sich auf die Classe von Arbeitsleuten beschränken wird, deren niederer sittlicher Standpunct sie für eine mehr selbständige Stellung untauglich macht, und dass die Beziehungen zwischen Capitalisten und Arbeitern nach und nach durch die eine oder andere Art Handelsgesellschaft werden ersetzt werden: zeitweilig und für

gewisse Fälle durch Association zwischen Arbeitern und einem Capitalisten, in anderen, und schliesslich vielleicht in allen Fällen, durch Association unter den Arbeitern selbst. Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 577.

3. Vgl. *Dietzel:* Volkswirthschaft. S. 180.
4. Vgl. noch *Carey:* Socialwissenschaft. II, S. 251. 297. und III. S. 110 ff. 452.
5. In andrer Richtung ein ähnlicher Gedanke bei *v. Thünen:* Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie. 1842—1863. II, 1. S. 147.
6. Die Productivgenossenschaft setzt gebildete, sittliche und mässige Arbeiter voraus; dem entspricht die Thatsache, dass in England, Frankreich und Deutschland die Elite der Arbeiterwelt der Productivgenossenschaft zueilt, sowie die Erfahrung, dass diese Genossenschaften in Aufnahme neuer Mitglieder wählerisch, bald sogar so exclusiv sind, dass sie vielfach weitere Arbeiter nur um gewöhnlichen Lohn hinzunehmen wollen. *Schäffle*: Das gesellschaftliche System. S. 211.
7. Vgl. *Roscher:* Grundriss zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft. 1843. S. 40.
8. Abweichend *J. St. Mill:* Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 575.

Drittes Capitel.

Die Anfechtungen des Erbrechts.

§. 10. Erbrecht und Naturrecht.

Die Naturrechtslehrer oder Rechtsphilosophen haben bisweilen die Behauptung nicht widerlegt oder sogar vertheidigt, dass das Erbrecht keine naturrechtliche[1] Grundlage habe und nur durch positive[2] Satzung bestehe. Hierdurch haben sie den socialistischen Leugnungen Vorschub geleistet. Die letzteren gehen davon aus, dass weder ein Anrecht[3] der Erbenden noch ein Recht der Lebenden zur Verfügung für den Todesfall von Natur oder nach natürlicher Gerechtigkeit existire[4 5].

Nun ist aber das Erbrecht nichts weiter als eine einfache Consequenz des Eigenthums. Der Verkehr und die Rechts-

beziehungen im Gebiete des Eigenthums sind kaum denkbar, wenn man in der zeitlichen Aufeinanderfolge keine Uebertragung zulässt und so den Faden der stetigen Eigenthumsbeziehungen jeden Augenblick abreisst[6].

Das verwandtschaftliche Erbrecht steht dem Socialismus, der diesen Umstand freilich nicht zu bemerken pflegt, weit näher als das testamentarische. Die Familie ist nämlich[7] ein eng geknüpftes sociales Band, und wenn man ihrer Gemeinschaft auch in dem nothwendigen, d. h. gesetzlichen Erbrecht Rechnung trägt, so verfährt man nicht im Sinne der äussersten Zuspitzung des Individualismus, sondern hält dem letzteren gegenüber an socialen, ja fast communistisch zu nennenden Vermögensgemeinsamkeiten und Güterzugehörigkeiten fest[8]. Ja es ist sogar denkbar, dass die strenge Festhaltung eines Familienerbrechts[9], jedoch ohne Theilung, also im Sinne der ältern Bestrebungen für Ungetheiltheit des Grundbesitzes, geradezu eine Art Communismus herbeiführt. Die sehr zahlreich gewordne Familie hat alsdann als Gesammtheit Eigenthum; aber ihre Glieder haben nur Anrechte auf Ertrag, die sie ihrer grossen Zahl wegen nur durch Vertretung[10] wirksam machen können. Die Ausübung des Eigenthums ist in diesem Falle in einen Zustand gerathen, der dem socialistischen Ideal nicht unähnlich sein dürfte.

1. In der Art der Behandlung und Lösung der Frage, ob das testamentarische oder das Intestaterbrecht im Naturrechte begründet sind, weichen die älteren Schriftsteller und die neuern Schulen erheblich von einander ab. Die Schriftsteller des 17. und ihre Anhänger aus dem 18. Jahrh., wie *Hugo de Groot*, *Pufendorf*, *Wolff*, *Barbeyrac* u. s. w. lassen fast ohne weitere Prüfung das Recht zu testiren und die Intestatfolge zu, während die meisten Schriftsteller seit *Kant*, *Kant* selbst, *Fichte*, *Gros*, *Krug*, *Haus*, *Droste-Hülshoff*, *Rotteck* u. s. w. zu beweisen suchen, dass keine Art der Erbfolge im Naturrechte begründet sei. *Ahrens*: Naturrecht. S. 321.
2. Vgl. *Ahrens:* Naturrecht. S. 324.
3. Vgl. dagegen *Schäffle:* Das gesellschaftliche System. S. 233.

4. Einige Schriftsteller haben das Recht zu testiren als eine Folge der Unsterblichkeit des Menschen betrachtet. Besonders hat sich *Leibnitz* auf diesen Grund gestützt. Er sagt in der Nova methodus jurisprudentiae, p. II. §. 20: „Nach strengem Rechte würden die Testamente ungültig sein, wenn die Seele nicht unsterblich wäre. Weil aber die Todten in Wahrheit doch noch leben, so bleiben sie Herren ihrer Sachen, und die von ihnen hinterlassenen Erben müssen als procuratores in rem suam angesehen werden.“ Gegen dieses noch von *Zachariä* in seinem „Philosophischen Privatrechte“ p. 214, vertheidigte Argument hat *Grundling* in seiner Dissertatio de principe haered. den sonderbaren Einwand gemacht: „Man weiss nicht, ob die Seele des Testators verdammt sei, oder nicht, wer würde aber glauben, dass der Wille einer verdammten Seele befolgt werden müsse?“ Angeführt bei *Ahrens*: Naturrecht. S. 323. Vgl. noch S. 322.
5. Viele Gelehrte nehmen auch in dieser Frage eine vermittelnde Stellung ein, so unter Anderen auch *W. v. Humboldt* mit der Behauptung: Alles Recht kann sich unmittelbar nur immer auf die Person beziehen; auf die Sache ist es nicht anders denkbar, als insofern die Sachen durch Handlungen mit den Personen verknüpft sind. Mit dem Aufhören der Person fällt daher auch dieses Recht weg. Der Mensch darf daher zwar bei seinem Leben mit seinen Sachen nach Gefallen schalten, sie ganz oder zum Theil, ihre Substanz, oder ihre Benutzung, oder ihren Besitz veräussern, auch seine Handlungen, seine Disposition über sein Vermögen, wie er es gut findet, im voraus beschränken. Keineswegs aber steht ihm die Befugniss zu, auf eine für Andere verbindliche Weise zu bestimmen, wie es mit seinem Vermögen nach seinem Tode gehalten werden, oder wie der künftige Besitzer desselben handeln oder nicht handeln solle. Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. 1851. S. 123.
6. Vgl. noch *A. Lange*: *J. St. Mill's* Ansichten über die sociale Frage und die angebliche Umwälzung der Socialwissenschaft durch *Carey*. S. 99 f. *Puchta*: Pandekten. S. 644 f.
7. Aus einer Verbindung der Familienidee mit der Idee des Eigenthums entsteht die Erblichkeit. Und zwar ist jene Verbindung eine sehr natürliche. *Roscher*: System der Volkswirthschaft. I. S. 158.
8. Aber *J. St. Mill* verlangt noch mehr: er will zwar dem Erblasser die völlige Willkür der Verfügung — auch den eigenen Kindern gegenüber — zugeben, dagegen eine Grenze dessen feststellen, bis zu der Jemand lediglich durch die Gunst Anderer, ohne irgendwelche Anstrengung seiner eigenen Fähigkeiten soll erwerben dürfen. Vgl. Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 179.
9. Was unter Anderen auch *Trendelenburg* mit der Bemerkung vertheidigt: Wenn eine Erbordnung durch lange Erfahrung bewährt ist und daher im Volke als die gemeinsame Vernunft gefühlt wird, so ist es ein Gewinn, der letzten Verfügung entbehren zu können und

die Zukunft der Familie, Haus und Gut, in dem festen Gesetz ruhen zu lassen. Angeführt von *Lange: J. St. Mill's* Ansichten über die sociale Frage. S. 101.

10. So z. B. bei der merkwürdigen und fideicommissarisch gebundnen Herrschaft Arva in Oberungarn.

§. 11. Individualismus und Erbrecht.

Man hat den Gegensatz der beiden gesellschaftlichen Richtungen, die wir in dieser Abhandlung einander gegenüberstellen, auch wohl durch Schlagwörter, wie: Communismus und Egoismus, Socialismus und Individualismus bezeichnet[1]. In Rücksicht auf das Erbrecht sind nun überraschender Weise Bestandtheile von beiden Seiten her in Frage. Es wurde schon im vorigen Paragraphen bemerkt, dass das Familienerbrecht[2] socialer Natur ist, indem es mit einer natürlichen Zusammengehörigkeit übereinstimmt. Das Erbrecht der Familie verwirklicht den Anspruch der Nachgeborenen auf die Sachenwelt und ist eine Einschränkung der individualistischen Verfügungswillkür.

Die Socialisten reden oft metaphorisch von den Enterbten, ohne die Ironie der Sprache zu merken. Der enterbte Stand ist es doch wohl in Folge eines Mangels an Erbberechtigung, und dennoch wollen ebendieselben Theoretiker, welche diese natürliche und unvermeidliche Enterbung der besitzlosen Stände beklagen, das Erbrecht überhaupt aufheben, und so zu Gunsten einer anders gearteten Verfügung einen grossen Enterbungsact vollziehen.

Mit dem Erbrecht verhält es sich ähnlich, wie mit dem Eigenthum. Irgend Jemand muss der Träger des analogen Rechts sein. Der Staat soll der allgemeine Erbe sein, wie er auch der allgemeine Eigenthümer sein soll. Dies ist die communistische Idee. Die Unmöglichkeit ihrer Ausführung sowie ihre theoretische Unhaltbarkeit beruht auf denselben Gründen, wie diejenige der Wegschaffung des Eigenthums.

Durchläuft man die verschiedenen Gemeinschaften von der Familie an bis zum Staat hinauf, so haben der Natur der Sache nach diese verschiedenen engern und weitern Gebundenheiten auch ihre Folgen in der Regulirung der Hinterlassenschaften. Es ist aber gar nicht einzusehen, warum gerade die weiteste Gemeinschaft vor allen andern an die Reihe kommen, und warum erst alles hinterlassene Vermögen confiscirt werden soll, ehe es den Weg zu den Einzelnen in irgend einer Weise wieder findet.

Ausschliessung und Gemeinsamkeit, individualistische und communistische Gestaltung des Erbrechts müssen sich ganz und gar nach den natürlichen Sonderungen und Communitäten[3] richten, und in dieser Weise ist das Erbrecht auch durch die Geschichte organisirt worden. Uebrigens kennt dieses positive Erbrecht, welches die erdenklich natürlichste[4] Grundlage hat, bekanntlich an letzter Stelle, wenn es nämlich an andern Erben fehlt, auch ein Erbrecht des Staates.

Die socialistischen Anfechtungen sind, was schliesslich noch bemerkt werden soll, nicht einmal consequent. Wären sie dies, so dürften sie nicht bei dem Staat stehen bleiben, sondern müssten die ganze Welt als einen einzigen cosmopolitischen Körper und Träger aller Rechte zum Erben machen.

1. So besonders *L. Feuerbach*: Ueber Individualismus. Vgl. noch *W. Kiesselbach*: Socialpolitische Studien. S. 119.
2. Vgl. *Puchta*: Pandekten. S. 654 f.
3. Ueberdies muss die Familie als eine moralische angesehen werden, welche alle ihre Glieder in einer höhern Einheit zusammenfasst. Die Güter der Familie bilden also ein Ganzes, eine universitas, an welchem jedes Mitglied einen ideellen Antheil hat. Aus diesem Grunde nehmen wir ein wahres Miteigenthum zwischen den Gliedern der Familie an und leiten hieraus das Erbrecht ab. *Ahrens*: Naturrecht. S. 120.
4. Vgl. *Roscher*: System der Volkswirthschaft. I. S. 158.

Zweiter Abschnitt.

Der Socialismus im Verhältniss zur politischen Oekonomie.

Erstes Capitel.

Bastiat's Kritik des Socialismus.

§. 12. Das Eigenthum kein Monopol.

Frédéric Bastiat, der die eine Hälfte seiner Thätigkeit gegen den Socialismus, die andere gegen den Schutzzoll wendete, hat in den „Oekonomischen Harmonien“ [1] (zuerst 1850) eine Ableitung der Rechtmässigkeit des Eigenthums gegeben, von der er einige Grundgedanken schon in früheren Pamphlets, besonders in dem „Propriété et loi“ betitelten, entwickelt hatte. Fasst man seine Hauptgründe zusammen, so muss man an der Spitze derselben zunächst eine merkwürdige Behauptung beachten.

Der französische Volkswirth geht nämlich von der Idee aus, dass es ein Eigenthum gar nicht an den Dingen selbst, sondern nur an deren Werth [2] gebe. Er hat den Grundbesitzer vor Augen und meint, dieser habe Eigenthum nur an dem Werth des Grund und Bodens, nicht aber an dem letztern selbst. Diese Ansicht ist schon an sich paradox, muss es aber noch mehr für die specifisch juristische Betrachtung werden, die daran gewöhnt ist, bei Expropriationen das Recht an der individuellen Sache von der blossen Vergütung des Werths streng zu unterscheiden.

Indessen verschwindet der anscheinende Widersinn, wenn man näher auf die Absichten Bastiat's eingeht. Die sociali-

stischen Schriftsteller, und unter ihnen zuletzt besonders Proudhon, hatten das Grundeigenthum für ein ungerechtfertigtes Monopol erklärt.[3] Sie waren in dieser Ansicht durch denjenigen Nationalökonomen bestärkt worden, der die Rente am meisten als eine blosse Folge des Monopols dargestellt hatte, nämlich durch Ricardo.[4] Proudhon hatte geradezu auf Ricardo's Lehre von der Bodenrente seine Anfechtungen zu begründen versucht, und so ist es erklärlich, dass sich Bastiat's Ideengang nicht nur in entgegengesetzter Richtung bewegte, sondern sogar zu einer Art von Leugnung der gewöhnlichen Auffassung des Eigenthums gelangte.

Die Harmonien sollten das Gegenstück zu den Contradictionen Proudhon's bilden. In der Auffassung des Eigenthums bringt nun Bastiat die Harmonie mit einiger Gewaltsamkeit hervor. Er denkt in theoretischer Beziehung beinahe selbst socialistisch, denn er betrachtet den Grundeigenthümer thatsächlich fast als einen Verwalter und nicht als Herrn der Sache. Er findet aber zwischen der blossen Verwaltung und dem Herrenthum über die Sache ein Mittleres[5] heraus, nämlich die Herrschaft über den Werth, oder, wie er es nennt, das Eigenthum am Werth.[6]. Die Dinge selbst sind auch nach Bastiat Gemeingut der ganzen Gesellschaft; individueller Besitz und Ausschliessung beziehen sich nur auf den Werth.[7] Eine ökonomische Ausschliessung, oder mit andern Worten: ein ökonomisches Eigenthumsrecht, existirt an den Dingen nur insofern, als der Grundeigenthümer oder sonstige Eigenthümer im Stande ist, für seine Artikel einen Preis zu fordern. Hieraus folgt, dass er am Werth kein Monopol hat; denn dieser Werth wird durch die allgemeine Concurrenz geregelt und gemässigt.

Der Grundeigenthümer kann also nicht sagen: ich habe ein ausschliessliches Recht, welches die Concurrenz unwirksam macht. Er steht vielmehr in einer grossen Gemeinschaft

der gegenseitigen Werthbestimmung, und sein Eigenthum erstreckt sich daher in ökonomischem Sinne nur soweit, als seine Macht zur Verwerthung desselben auf dem allgemeinen Markt.

Diese Bastiat'sche Interpretation des Eigenthums soll sich, wie leicht ersichtlich, nur auf die ökonomische Seite des Eigenthums beziehen und kann ausserdem höchstens für den erweiterten Verkehr und in Hinsicht auf das Austauschsystem oder den Handel Gültigkeit haben. Denkt man sich in die Zustände der Naturalwirthschaft hinein, in denen die eigene Benutzung der Sache fast allein in Frage kommt, so nimmt man die Blössen der Bastiat'schen Rechtfertigung sogleich wahr. Alsdann zeigt sich nämlich, wie es doch im letzten Grunde aut die Herrschaft über die Sache selbst ankomme, und wie auch der Werth gerade durch die Verhältnisse dieser Herrschaft, wenigstens zu einem grossen Theil, bestimmt werden müsse.

Diejenigen, welche die Monopolnatur des Eigenthums behaupten, finden dieselbe gerade in jener Macht, den Werth anders zu bestimmen, als er sich, abgesehen von dieser besonders günstigen Stellung, gestalten würde. Bastiat hat also durch seine Argumentation eigentlich noch nichts widerlegt. Indessen darf man seine Behauptung nicht isoliren; man muss in Betracht ziehen, was er unter Werth versteht und wie er sich die Entstehung des Werthes denkt.[8] Thut man dies, so wird man sich überzeugen, dass Bastiat in sehr scheinbarer Weise schliesst, und dass er wirklich eine in gewissen Beziehungen zutreffende Widerlegung der gewöhnlichen Vorstellungen von dem Monopolcharakter des Eigenthums und besonders des Grundeigenthums liefert.

1. Uebersetzt von *J. Prince-Smith.* 1850.
2. Im Verhältniss zu einander sind die Menschen nur Eigenthümer von Werthen, und die Werthe stellen nur verglichene, freigeleistete und empfangene Dienste dar. *Bastiat*, Volkswirthschaftliche Harmonien. S. 242.

3. Auch *A. Smith* unterlässt es kaum, den Grundbesitz als ein Monopol zu bezeichnen. So sagt er unter Anderm I, S. 47: Sobald der ganze Boden eines Landes in Privathände übergegangen ist, wünschen die Grundeigenthümer, gleich allen andern Menschen, zu ernten, wo sie nicht gesät haben, und verlangen eine Rente für den natürlichen Ertrag. Das Holz des Waldes, das Gras des Feldes und alle natürlichen Früchte des Bodens, die, so lange der Boden Gemeingut war, dem Arbeiter nur die Mühe des Einsammelns kosteten, vertheuern selbst für ihn die Preise. Er muss nun für die Erlaubniss, sie zu sammeln, zahlen und dem Grundeigenthümer einen Theil dessen abgeben, was er durch seine Arbeit sammelt oder schafft. I, S. 139: Der Eigenthümer verlangt auch für das wüste Land eine Rente, und sie wird durch die vermeinten Zinsen für das auf die Verbesserung verwandte Capital nur erhöht. Uebrigens werden diese Verbesserungen nicht immer durch das Capital des Grundbesitzers, sondern zuweilen auch durch das des Pachters beschafft.... Mitunter verlangt er sogar Rente für Dinge, die der Verbesserung durch Menschenhand ganz unzugänglich sind. I, S. 140: Die Bodenrente, als der für die Benutzung des Bodens bezahlte Preis, ist natürlich ein Monopolpreis. Er bestimmt sich keineswegs durch das, was der Eigenthümer für die Verbesserung des Bodens verwendet hat oder womit er sich begnügen könnte, sondern durch das, was der Pachter zu geben vermag. Ueber die Quellen des Volkswohlstandes (bearb. von *Asher*). 1861. Genau diese Auffassung über die Bodenrente bei *C. J. Kraus*, Staatswirthschaft (herausg. von *H. v. Auerswald*). 1808. I, S. 154 f. und II, S. 110.
4. Vgl. *D. Ricardo*, Grundgesetze der Volkswirthschaft und Besteuerung (übers. von *E. Baumstark*). 1837. S. 40 ff.
5. Weil nun das Eigenthum nur den Werth in sich begreift und der Werth nur eine Beziehung ausdrückt, so ist folglich das Eigenthum selbst nur eine Beziehung. *Bastiat*, Volkswirthschaftliche Harmonien. S. 243.
6. Man kann wohl sagen: dieser Acker ist etwas werth; aber was im Grunde Werth hat, das ist die menschliche Arbeit, welche ihn verbessert und das Capital, welches man auf denselben verwendet hat. Demgemäss ist es ganz richtig, zu sagen, dass der Eigenthümer des Ackers eigentlich nur Eigenthümer eines selbstgeschaffenen Werths und selbstvollbrachter Leistungen sei. *Bastiat*, Volkswirthschaftliche Harmonien. S. 309.
7. Wir sind nicht die Eigenthümer der Brauchbarkeit der Dinge, sondern nur ihres Werthes, und der Werth ist nur die Schätzung der gegenseitigen Dienstleistungen. *Bastiat*, Volkswirthschaftliche Harmonien. S. 237.
8. Vgl. *Bastiat*, Volkswirthschaftliche Harmonien. S. 129 ff.

§. 13. Gemeinschaft der unentgeltlichen Brauchbarkeiten.

Die im vorigen §. dargestellten Ansichten Bastiat's werden deutlicher, wenn man seine Lehre von der Gemeinschaftlichkeit[1] (communité) in Anschlag bringt. Er stellt nämlich dem Communismus die natürliche Communität gegenüber. Die letztere soll in der Benutzung von Allem bestehen, was unentgeltlich ist. Unentgeltlich aber ist nach Bastiat nicht etwa blos Luft und Wasser, sondern Alles, insofern es nicht dadurch Preis und Werth erhält, dass es Gegenstand einer Dienstleistung (service) wird. Hiernach sind alle Naturkräfte und Naturstoffe unentgeltlich, ja es sind alle Eigenschaften der Dinge unentgeltlich, soweit sie nicht auf menschliche Dienstleistungen zurückgeführt werden können. Bezahlt wird und Werth hat nur der Dienst als solcher, nicht das Ding, nicht der Artikel, nicht der Grund und Boden, nicht die chemischen Bestandtheile desselben, nicht die Nahrungsfähigkeit, sondern einzig und allein der Dienst nach Maassgabe der Grösse. So erklärt sich der von Bastiat behauptete thatsächliche Communismus aller natürlichen Güter. Es erklärt sich ferner seine Idee, dass Sonderung und Ausschliessung nur in Rücksicht auf das Onerose[2] der Güter, nicht aber auf die Dienste der Natur statthabe. In diesem Sinne wäre nach Bastiat das Eigenthum kein Monopol, weil es gar nicht den Zugang zur Natur, sondern nur die Möglichkeit der beliebigen Aneignung menschlicher Thätigkeit ausschliesst.

Es ist besonders bemerkenswerth, dass Bastiat in diesem Fall überhaupt in seiner ganzen Bekämpfung des Socialismus nachzuweisen sucht, dass die eigentlichen Ziele der Socialisten und Communisten in dem überhaupt möglichen Maasse schon Thatsache der Natur und der Geschichte seien. Hierher gehört auch besonders der Bastiat'sche Begriff von der natürlichen Organisation[3] der Gesellschaft, die er der künstlichen, wie sie

den socialistischen Constructionen entsprechen soll, fortwährend entgegenstellt. Diese natürliche Organisation (organisation naturelle) ist freilich nicht blos Natur, sondern wesentlich Geschichte. Bastiat meint auch in der That die geschichtliche Gestaltung der Gesellschaft, erlaubt sich aber, aus derselben Alles auszumerzen, was nicht mit seinem Ideal des freien Verkehrs übereinstimmt. So schliesst er namentlich aus dem historisch Gegebenen das aus, was er „System des Raubes“ nennt, und wohin er z. B. alle Monopole und monopolartige Rechte, sowie fast jeden Staatseingriff rechnet.

Vom Standpunkt dieses Ideals der „natürlichen Organisation“ soll nun jene Communität stattfinden, die Allem entspricht, was im Sinne des Communismus nur irgend geleistet werden kann; nämlich: dass Alles ohne Unterschied gemeinsam und unentgeltlich sei, insoweit es Naturgabe ist, und an ihm nur das Geltung und Preis habe, was auf menschliche Dienste zurückzuführen ist. Doch würde man irren, wenn man nach Bastiat nicht auch dasjenige an den menschlichen Dienstleistungen als unentgeltlich voraussetzte, was in der Werthschätzung nicht als Last in Anschlag kommt, wie z. B. technische Verbesserungen. Die wohlthätigen Wirkungen und ökonomischen Vortheile der Maschinenanwendung werden Gemeingut und insofern ein unentgeltliches Element der Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes. Es findet also auch hier Communität statt.

1. Jedes Eigenthum ist ein Werth, jeder Werth ist ein Eigenthum. — Was keinen Werth hat, ist unentgeltlich, was unentgeltlich ist, ist Gemeingut. — Erniedrigung des Werths ist Annäherung an die Unentgeltlichkeit. — Annäherung an die Unentgeltlichkeit ist theilweise Verwirklichung der Gemeinschaft. *Bastiat*, Volkswirthschaftliche Harmonien. S. 265 f.
2. Vgl. *Ahrens*, Naturrecht. S. 337.
3. Volkswirthschaftliche Harmonien. S. 18.

§. 14. Grundrente und Socialismus.

In der Bastiat'schen Bekämpfung der socialistischen Ideen spielt, abgesehen von der allgemeinen Rechenschaft über das Eigenthum und über den natürlichen und geschichtlichen Communismus, die wir in den beiden vorangehenden §§. erörtert haben, noch speciell der schon oben berührte Proudhon'sche Angriff auf die Berechtigung der Bodenrente eine erhebliche Rolle. Bastiat hat die Theorie der Bodenrente vom Standpunkt seiner Werththeorie erörtert. Nach ihm wird in den Bodenerzeugnissen nichts [1] für die Naturkräfte, und daher Alles für den Müheaufwand bezahlt, der in der Dienstleistung zur Schätzung gelangt. Hieraus folgt, dass der Grundeigenthümer nicht über Geschenke der Natur zu seinen Gunsten verfügt, sondern wie jeder andere Industrielle nur die Productionskosten und Capitalgewinn erzielt. [2]

Wenn diese Auffassung richtig ist, so ist die Landwirthschaft mit der Industrie dem Socialismus gegenüber gleichgestellt, und die Grundrente als eine blosse Art des Capitalgewinns nicht mehr ein Gegenstand besonderer Angriffe. Indessen ist der Streit über die Natur der Grundrente gerade jetzt noch sehr lebhaft, und es dürfte daher zu Gunsten der Gegner des Socialismus die einfache Annahme der Bastiat'schen Auskunft nicht erlaubt sein. Ja es ist die Berufung auf eine Bastiat'sche Widerlegung der Socialisten in diesem Hauptpunkt um so weniger zulässig, als es nach den neuesten [3] Untersuchungen in Frage gestellt worden ist, ob sich der französische Volkswirth nicht gänzlich auf fremde Autorität, nämlich auf Carey's Vorarbeiten gestützt habe. Unter der Voraussetzung des wahrscheinlichen letztern Falls würde von Bastiat's unvollendeten und besonders im Punkte der Unentgeltlichkeit nicht ganz klaren Auseinandersetzungen abzusehen und der gegenwärtige wissenschaftliche Stand der politischen Oekonomie an

und für sich mit den Forderungen des Socialismus zu vergleichen sein.

1. Der Werth hat sich in dem Boden verkörpert und mit demselben verschmolzen, weshalb man sehr leicht durch eine Wortverwechselung dahin kommen kann, zu sagen: Der Boden ist etwas werth. Er ist in der That etwas werth, weil ihn Niemand mehr erwerben kann, ohne für jene Arbeiten zu entschädigen. Aber ich behaupte, dass der Acker, welchem die natürliche Fähigkeit zum Hervorbringen ursprünglich keinen Werth verlieh, auch jetzt noch keinen aus jener Eigenschaft erlangt hat. Die Naturkraft, anfangs unentgeltlich, ist es noch und wird es immer bleiben. *Bastiat*, Volkswirthschaftliche Harmonien. S. 309.
2. Vgl. jedoch *A. Smith*, Ueber die Quellen des Volkswohlstandes. I, S. 139 f. *Mangoldt*, Grundriss der Volkswirthschaftslehre. S. 145 f.
3. Besonders durch *Ferrara*, Biblioteca dell' Economista. Prima seria, vol. XII. 1851. S. CXXIV, und *Dühring*, Capital und Arbeit. 1865. Kritische Grundl. der Volkswirthschaftslehre. 1866. S. 114 f.

Zweites Capitel.

Verhältniss der neuern Controversen zum Socialismus.

§. 15. Unerheblichkeit der Rentenfrage.

Die Frage nach der Natur der Grundrente kann nur für diejenigen Bekämpfer des Socialismus entscheidende Bedeutung haben, welche ihm das Zugeständniss machen, dass nur die Arbeit [1] die Grundlage für die Rechtfertigung des Eigenthums und der daraus abgeleiteten Rechte abgeben könne. Freilich wird dieses Zugeständniss von vielen Seiten und z. B. von J. St. Mill [2] gemacht, der davon ausgeht, dass der Mensch den Grund und Boden nicht gearbeitet habe und daher an demselben auch kein natürliches Recht in Anspruch nehmen könne. [3]

Uebrigens ist freilich auch die Vorstellung, als wenn die Grundrente ein Entgelt für die „natürlichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens“ wäre [4], sehr geeignet, communistische Irr-

thümer zu erzeugen. Wenn nämlich wirklich der Naturfactor der Production zum Schaden der ganzen Gesellschaft monopolisirt wäre, und von einer Wegräumung dieses Monopols erheblich gesteigerte Production zu erwarten sein würde, dann hätten die socialistischen Bekämpfer der Bodenrente wenigstens einen Anschein von Berechtigung für sich.[5]

Die Grundrente ist, was sie auch sonst sein möge, eine Art des Einkommens, dessen Betrag mit der allgemeinen Wohlstandverbesserung steigt[6] und daher dem ökonomischen Fortschritt der Gesammtheit nicht entgegensteht.[7] Dies zeigt sich besonders, wenn man die Carey'sche Lehre von der volkswirthschaftlichen Vertheilung zu Hülfe nimmt.

1. Vgl. dagegen *Dühring*, Kritische Grundl. der Volkswirthschaftslehre. S, 322: In der Gegenwart ist innerhalb gewisser Kreise der erzeugende Grund des Eigenthums in einem gewissen Maasse allerdings die Arbeit. Dieser Grund reicht aber weder zur Erklärung der gegenwärtigen, noch zum Verständniss der vergangenen Bildungen aus.
2. Grundsätze der politischen Oekonomie. Cap. XVI, S. 295.
3. Vgl. noch *F. Stromeyer*, Organisation der Arbeit. S. 88 ff.
4. Mit diesen Worten bezeichnet *Ricardo* den Gegenstand, für welchen der Eigenthümer Grundrente beziehe. Vgl. *Ricardo*, Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 40. Vgl. noch *H. F. Buckle*, Geschichte der Civilisation in England (übers. von *A. Ruge*). 1860. 1861. I, 1, S. 47.
5. Uebrigens stellt auch *A. Smith*, Quellen des Volkswohlstandes. I, S. 47, die natürliche Gerechtigkeit der Grundrente thatsächlich in Abrede. Vgl. noch die Bemerkungen von *Knies*, Politische Oekonomie. S. 189 ff.
6. Vgl. *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I, S. 312 f. *Mangoldt*, Grundriss der Volkswirthschaftslehre. S. 146 und 164. *Kraus*, Staatswirthschaft. II, S. 107. *Carey* sagt: Die Grundrente hat die Tendenz, mit dem Zuwachse des Reichthums und der Bevölkerung, im Betrag zu steigen und der Proportion nach zu sinken. Grundlehren der Socialwissenschaft. I. 218.
7. Es sind aber Verhältnisse denkbar, wo das Steigen des Lohnes die Grundrente völlig verschlingt. *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I, 330. Vgl. noch *Kraus*, Staatswirthschaft. I, S. 278 ff.

§. 16. Die Carey'sche Vertheilungslehre und der Socialismus.

Es ist dem Socialismus sehr häufig (und zwar besonders von Bastiat) ein neues Vertheilungsschema [1] entgegengestellt worden, welches für die verhältnissmässigen Erträge der Arbeit und des Capitals eigenthümliche Normen statthaben lässt. Der Antheil des Unternehmers und Capitalisten soll absolut steigen[2]; aber relativ, d. h. im Verhältniss zu dem Antheil der Arbeit, sinken. Der Antheil der Arbeit aber soll, wie dies eigentlich schon im vorigen Satz enthalten ist, nicht blos absolut, sondern auch relativ steigen.[3]

Mit diesen Sätzen sucht man die Behauptung der Socialisten[4] zu entkräften, dass das Capital auf Kosten[5] der Arbeit zu viel[6] an sich bringe[7] und die Tendenz habe, den volkswirthschaftlichen Ertrag je länger je mehr zu Ungunsten der arbeitenden Classen zu verkürzen.[8] Nun ist offenbar ganz richtig, dass, wenn das Carey'sche Vertheilungsgesetz[9] ohne jede Einschränkung annehmbar ist, auch die Sorge um die verschlingende Macht des Capitals insofern überflüssig sein möchte, als es sich um die Repräsentationsverhältnisse der beiden Interessen, in Werthen ausgedrückt, handelt. Schon ein Blick auf die Menge der Arbeiter im Vergleich mit der geringen Anzahl der Unternehmer deutet den wahren Gang des Verhältnisses an.[10] Die Bevölkerungszunahme ist im Arbeiterstande auch verhältnissmässig mehr begünstigt[11], als in den verschiedenen Arten gesellschaftlich bevorzugter[12] Elemente.[13] Hieraus folgt, dass die Masse nicht blos absolut, sondern auch relativ an Umfang gewinnt.[14] Veranschlagt man nun ihre Löhne und vergleicht dieselben mit dem Capitalgewinn, soweit sich dies überhaupt thun lässt, so wird sich, schon der eminenten Bedeutung der Kopfzahl wegen, der Gesammtwerth der Löhne, verglichen mit dem Capitalgewinn, als eine in der Geschichte immer mehr überwiegende Grösse vorstellen[15] lassen.[16] Mehr

als dies ist aber, wie es scheint, noch nicht exact auszumachen.

Es ist jedoch nicht der Gesammtantheil der Arbeit überhaupt, sondern der Antheil des einzelnen Arbeiters, auf dessen absolute und verhältnissmässige Grösse die Socialisten Gewicht legen müssen. Diejenigen, welche den Wohlstand der arbeitenden Classen im Auge haben, können sich unmöglich mit der Hinweisung [17] auf die Lohnsumme abfertigen lassen. Was hilft es, dass diese Lohnsummen im Ganzen betrachtet gross sind und dem Capitalgewinne gegenüber eine respectable und immer steigende Masse bilden, wenn sich gar zu Viele in jene Gesammtsumme zu theilen haben. Die Division der Gesammtsumme durch die grosse Kopfzahl darf nicht übersehen werden. Die summirte Menge kann Bedeutung haben und einen grossen Lohnwerth repräsentiren, und dennoch können die einzelnen Elemente dieser Summe an sich völlig ungenügend sein. Der Verdienst einer ganzen Bevölkerung von Proletariern kann im Verhältniss zu den entsprechenden Unternehmergewinnen sehr gross sein, ja so gross, dass eine Vertheilung der Capitalgewinne noch keineswegs eine sonderliche Aenderung in der Lage der Dürftigen hervorbringen würde. Folgt nun aber wohl hieraus, dass die erwähnte Vertheilungsregel eine Bürgschaft der allseitigen Wohlhabenheit sei? Offenbar folgt nur Eins, was freilich nicht zu unterschätzen ist, und was allerdings dem roheren Communismus und Socialismus einen seiner wesentlichen Irrthümer abschneidet. Es folgt nämlich, dass durch blosse Vertheilung, d. h. durch irgend welche Veränderung in der Vertheilungsart des übrigens sich gleich bleibenden volkswirthschaftlichen Gesammtertrags nicht geholfen werden könne. Der nackte Vertheilungscommunismus, oder mit andern Worten: der Inbegriff aller socialen Richtungen, die in der vermeintlich ungehörigen Vertheilung unmittelbar die Defecte und Misstände suchen, wird allerdings vollständig unmöglich gemacht, sobald

nachgewiesen ist, dass das obige Vertheilungsschema durch die Thatsachen der Geschichte, der Gegenwart und der voraussichtlichen Zukunft gerechtfertigt werde.

Was aber ganz unberührt bleibt, ist die Auffassung der Lage des Arbeiters vom Standpunkt einer etwa möglichen Vermehrung der Production.[18] [19] Soweit der Socialismus blos eine Vertheilungsfrage aufwirft, wird er der ökonomischen Vertheilungstheorie gegenüber nicht viel ausrichten. Er wird eingestehen müssen, dass die Aenderung des Vertheilungsmodus unmittelbar fast nichts ergeben könne und sicherlich nur einen Tropfen in das Meer des Pauperismus thun würde.[20] Dagegen wird er, wenn er die Vertheilungsfrage[21] von der Productionsfrage trennt und die letztere zum Hauptaugenmerk macht, die Wahrheit oder Unwahrheit des neuen Vertheilungsschemas ganz auf sich beruhen lassen können. Der Punkt, um den sich alsdann der Streit bewegen muss, ist nicht mehr die Vertheilung zwischen Capital und Arbeit, sondern die Production und die Erzielung eines Maximums[22] derselben im Interesse der Arbeit. Ferner ist die Frage nicht mehr die: wie viel überhaupt zu Gunsten der Arbeit von dem volkswirthschaftlichen Ertrage abfalle, sondern wie viele sich in diesen Ertragsantheil zu theilen haben.[23] Es wird also eine dem Sinne der Malthus'schen Gesetze[24] entsprechende Alternative in Frage kommen, nämlich: ob eine geringere Anzahl gut, oder eine grössere Anzahl schlecht existire. In beiden Fällen kann das Massengewicht der Löhne dem Gesammtbetrage der Capitalgewinne gegenüber höchst bedeutend und dem Carey'schen Gesetz vollkommen genuggethan sein.

Das Ergebniss dieser Erörterungen ist daher schliesslich die Unerheblichkeit der ökonomischen Vertheilungslehre in allen denjenigen Fällen, in welchen man es mit den freieren Formen des Socialismus und besonders mit den Behauptungen anderer Productionsresultate unter Voraussetzung eines andern[25] Productionsrégimes zu thun hat.[26]

1. In dem Maasse, als die Capitalien wachsen, vermehrt sich der absolute Antheil der Capitalisten an den Gesammterzeugnissen, und vermindert sich ihr relativer Antheil. Der Antheil der Arbeiter dagegen nimmt in beiden Beziehungen zu. *Bastiat*, Volkswirthschaftliche Harmonien. S. 224.
2. Vgl. hierbei auch *Schmitthenner*, Geschichte der Staatswissenschaften. S. 379: Die Accumulation der Capitalien wächst, wenn alle Bedingungen zusammentreten, unter denen sie ihre Kraft in voller Ausdehnung äussern können, in geometrischer Progression nach der Formel $s = \frac{tg - a}{g - 1}$, d. h.: Die Summe der accumulirten Werthe zu einer gegebenen Zeit ist gleich dem letzten Glied multiplicirt mit dem Quotienten weniger das erste Glied, dividirt durch den Quotienten weniger eins.
3. Eine Consequenz drückt *Carey* mit den Worten aus: Je rascher der Fortschritt ist, desto grösser ist die Tendenz des Geistes, Macht über den Stoff zu erlangen, indem der Werth des Menschen im Vergleich zum Capital steigt und der Werth des Capitals im Vergleich zum Menschen sinkt. Im natürlichen Laufe der Dinge haben also die Arbeiter der Gegenwart die Tendenz, Macht zu erlangen auf Kosten der Ansammlungen der Vergangenheit, und diese Tendenz steht überall im geraden Verhältniss zur Geschwindigkeit der Circulation und zu dem daraus entspringenden Zuwachs der Accumulationskraft. Die Grundl. der Socialwissenschaft. III, S. 133. Vgl. noch *A. Smith*, Ueber die Quellen des Volkswohlstandes. I, S. 66 ff. und S. 327.
4. Der Unterschied der Arbeitslöhne oder des Preises der Arbeit und der Arbeitsquanta, die im Preise der Dinge an das Capital bezahlt werden, bringt nothwendig hervor, dass alle Arbeiter, die zum Zustandekommen eines Productes beigetragen haben, geistige wie physiche Arbeiter, für ihre vereinten Löhne das Product ihrer eigenen Arbeit nicht wieder kaufen können. — Je ergiebiger die Arbeit der Arbeiter bei gleichbleibenden Unterhaltskosten derselben ist, desto weniger können sie dieses Product ihrer eigenen Arbeit zurückkaufen, desto mehr wächst der Unterschied zwischen Arbeitsertrag und Arbeitslohn, desto ärmer also werden sie. *Lassalle*, Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian. S. 195. In gleichem Sinne *Marx*, Das Capital. Cap. VI.
5. Vgl. *Carey*, Socialwissenschaft. III, S. 141.
6. So bemerkt *Fengueray* (l'association ouvrière industrielle et agricole. 1851): Die tiefste Wurzel der Uebel und Ungerechtigkeiten, welche die industrielle Welt erfüllen, ist nicht die Concurrenz, sondern die Ausbeutung der Arbeit durch das Capital und der enorme Antheil, den die Besitzer der Arbeitsinstrumente von den Arbeitserzeugnissen vorwegnehmen. Angeführt von *J. St. Mill*, Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 588.

7. Vgl. *v. Thünen*, Der isolirte Staat. II, 1, S. 41.
8. Vgl. *Lassalle* und seine *Ricardo*'sche Ansicht: Aller Ueberschuss des Arbeitsertrages über den volksüblich nothwendigen Lebensbedarf der Arbeiter fällt auf das Capital in seinen verschiedenen Formen — ist Capitalprämie. Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian. S. 194.
9. Vgl. *Carey*, Socialwissenschaft. III, S. 127 ff.
10. Und man kann vielleicht mit Recht behaupten, dass mit jedem Fortschritt auf dem Gebiete der Industrie und der Naturwissenschaften die Zahl der Arbeitgeber immer kleiner und die Zahl der Arbeitnehmer immer grösser wird.
11. Eine merkwürdige, aber falsche Rechtfertigung findet sich über diese Thatsache als Anmerkung über *Doubleday* bei *Mill*: Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 124. Vgl. noch *Mohl*, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft. III, S. 497. *Carey*, Socialwissenschaft. III, S. 389 ff.
12. Vgl. noch *Carey*, Socialwissenschaft. III, S. 399 ff.
13. Vgl. noch *A. Smith*, Ueber die Quellen des Volkswohlstandes. I, S. 75: Armuth muntert zwar gewiss nicht zur Ehe auf, verhindert sie aber auch nicht immer, vielmehr scheint sie der Fortpflanzung eher günstig zu sein. Eine halb ausgehungerte Hochschottin bringt oft mehr als zwanzig Kinder zur Welt, während eine wohlgenährte grosse Dame oft gar keine hat, und in der Regel durch zwei oder drei Wochenbetten schon erschöpft ist. Unfruchtbarkeit, bei Damen der grossen Welt so häufig, ist unter den geringern Classen sehr selten.
14. Ueberhaupt pflegt jeder neu entstandene oder wachsende Gewerbszweig, sobald er nur einen wirklichen Reinertrag liefert, zur Volksvermehrung einzuladen. Maschinen z. B. nur in dem Falle nicht, wo sie noch mehr auf eine ungleichmässigere Vertheilung des Nationaleinkommens hinwirken, als auf die absolute Vergrösserung desselben. Die Grafschaft Lancashire zählte 1760, also kurz vor Einführung der grossen Maschinenindustrie, 279000 Einwohner; 1801, 672000; 1831, 1336000; 1841, 1667000; 1851, 2064000; 1861, 2429000. Wie in Sachsen fast jeder Ort verhältnissmässig um so mehr Geburten zählt, je mehr daselbst Gewerbfleiss und Handel über den Ackerbau vorwiegen, und umgekehrt, darüber s. *Engel*, Bewegung der Bevölkerung im Königreich Sachsen. 1854. Ein allgemeines Gesetz darf man jedoch hieraus nicht machen, in Preussen z. B. haben Posen und Preussen durchschnittlich höhere Geburtszahlen als Rheinland und Westphalen. *Viebahn*, Statistik des Zollvereins. II, S. 222. Angeführt von *Roscher*, System der Volksw. I, S. 289 f.
15. Vgl. dagegen *Lassalle*, Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian. S. 200: Es kann durch die Betriebsamkeit der Unternehmer die Gesammtsumme des jährlichen Productionsertrages vergrössert, also aus A in A + B verwandelt werden, und dies geht,

wenn die betreffenden Unternehmungen nicht im Ausland angelegt worden sind, eben dadurch vor sich, dass die von der Nation geleisteten Arbeitsquanta vermehrt worden sind. Allein wenn selbst durch diese Vermehrung der Arbeitsquanta eine Vermehrung der Gesammtsumme der Arbeitslöhne bewirkt wird, so hat dies entweder zur Ursache oder zur Folge, dass eine entsprechende Vermehrung der Arbeitermasse eingetreten ist oder herbeigeführt wird. Die Gesammtsumme der Arbeitslöhne in der Nation ist also gestiegen, aber diese gestiegene Gesammtsumme vertheilt sich jetzt wieder, wie aus dem Früheren folgt, auf die Dauer auf eine eben so sehr und häufig in noch höherm Grade gestiegene Arbeiterzahl. Der auf den einzelnen Arbeiter fallende Lohn, das Quantum Producte, das jeder Arbeiter bezieht, hat sich dann also auf die Dauer nicht vermehrt. Ja selbst für den Arbeiterstand im Ganzen kann, wenn selbst das Quantum der Producte, welches auf alle Arbeiter zusammengenommen fällt, sich vermehrt hat, dennoch, falls nämlich die Ergiebigkeit seiner Arbeit, wie in der Regel der Fall, in noch höherm Grade gestiegen ist, die Quote, welche er im Lohn von seinem eigenen Arbeitsproduct empfängt, noch gefallen sein!

16. Vgl. noch die Kosten und Ertragsberechnungen von Gewerben bei *F. B. W. Hermann*, Staatswirthschaftliche Untersuchungen. 1832. S. 136 ff.

17. Die dem Arbeiter zufallende Quote von dem vermehrten Arbeitsertrag hat die Tendenz, beständig zu steigen, während die des Capitalisten ebenso regelmässig zu fallen strebt. — Die beiden zufallende Quantität nimmt zu; die des Arbeiters aber wächst rascher, als die von dem Capitalisten zurückbehaltene, da der Letztere eine kleinere Quote von der vermehrten Quantität, der Erstere dagegen eine stets zunehmende Quote von der rasch zunehmenden Quantität erhält. *Carey*, Socialwissenschaft. III, S. 197.

18. Trotzdem, dass *J. B. Say*, *Ricardo*, *M'Culloch* und die *St. Simonisten* auf unbedingte Vermehrung der Production dringen. Dagegen behauptet *Condillac* (Le Commerce etc. 1, I, ch. 24, II, p. 369): „die Production kann sich nur nach der Consumtion bemessen“, und *Sim. de Sismondi* (Nouveaux principes) „dass die Vermehrung der Production nur so lange wünschenswerth sei, als ihr die Consumtion entspricht, sowie, dass die Ersparnisse bei der Production nur so lange nationalökonomisch gut (un avantage social) seien, als jeder, der mitwirkt, ein gleiches Einkommen wie früher beziehe.“ S. *Schmitthenner*, Geschichte der Staatswissenschaften. S. 630.

19. Hierüber findet man bei *J. St. Mill*, Grundsätze der politischen Oekonomie, S. 569, folgende charakteristische Aeusserung: Ob der gesammte Productionsertrag an und für sich zunimmt oder nicht, das ist etwas, woran, nachdem ein gewisser Betrag einmal erreicht ist, weder der Gesetzgeber noch der Menschenfreund ein besonderes Interesse zu

nehmen hat; dass derselbe aber im Verhältniss zu der Zahl, die sich darin theilen soll, zunehme, das ist von der grösstmöglichen Wichtigkeit, und dies muss von der Gesinnung und der Lebensweise der zahlreichsten Classe — der Classe der Handarbeiter — abhängen, das allgemeine Vermögen mag nun stationär sein oder mit der je in einem alten Lande bekannt gewordenen grossen Schnelligkeit anwachsen.

20. Vgl. *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I, S. 149.

21. Vgl. hierzu jedoch *Dühring*, Kritische Grundl. der Volkswirthschaftslehre. S. 258: Ein neues Princip kann durch den Umfang der Production in die Vertheilung selbst niemals kommen. Wohl aber kann umgekehrt die Vertheilung ein Grund der Veränderung der Productionsmöglichkeit werden.

22. Diejenige Arbeit, welche ihrem eignen natürlichen Interesse folgen kann, wird das Maximum der Production ermöglichen. Sie wird dies einerseits durch directe Beeinflussung der Productionsordnung. Sie wird es aber andererseits und noch weit merklicher durch eine indirecte Beeinflussung des Productionsumfanges thun. *Dühring*, Krit. Grundl. der Volkswirthschaftslehre. S. 268. Ueber die Grenzen der Production vgl. noch S. 276.

23. Vgl. *J. St. Mill*, Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 259 (S. oben Anmerkung 19).

24. Der Gedanke, dass die Verhältnisse verschieden seien, in welchen die Bevölkerung und die Lebensmittel sich vermehren, wurde zuerst von Voltaire ausgesprochen (*Laing's* Notes, 2. Series, 42), ein Princip, welches mehrere Jahre später von *Townsend* angenommen, und dann von *Malthus* seinem berühmten Werke zu Grunde gelegt wurde. *Buckle*, Geschichte der Civilisation von England. I, 2, S. 275. Vgl. auch *Mohl*, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft. III, S. 479 ff.

25. Vgl. *Dühring*, Kritische Grundl. der Volkswirthschaftslehre. S. 374.

26. Nach *Lassalle* ist „die Vermehrung der Production eine unerlässliche Bedingung jeder Verbesserung unserer socialen Zustände. Aber sie ist auch eine unausbleibliche Folge der von ihm geforderten Productiv-Association, ist eben die praktische Maassregel, welche diese Wirkung im höchsten Grade hat.“ Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian. S. 213. —

Vgl. noch zu diesem §. *Mohl*, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft. Cap. Bevölkerungspolitik. III, S. 461.

§. 17. Die verschiedenen Auffassungen des Capitals.

Die socialistische Oekonomie bildet in der Auffassung des Capitals und seiner Entstehung das andere Extrem zu den Smith'schen Lehren [1], während die volkswirthschaftlichen An-

schauungen von List[2] und Carey zwischen jenen beiden äussersten Enden ziemlich in der Mitte liegen und sich nur bei Carey etwas mehr nach der socialistischen Seite hinneigen. Dem Socialismus ist das Capital nicht irgend ein Inbegriff von Dingen, sondern die verkörperte Macht der gesammten Unternehmerschaft.[3] Für Adam Smith ist es dagegen hauptsächlich ein Inbegriff von ersparten Werthen.[4] Der Socialismus richtet seine Aufmerksamkeit von vorn herein auf die Ursache der Uebermacht und der Herrschaft. Adam Smith und die ihm entsprechende Oekonomik hält dagegen an dem Recht auf die zurückgelegten Ersparungen[5] fest und leitet aus dem Begriff solcher Ersparungen die Befugnisse der Unternehmer ab.

Wie schon gesagt, gibt es eine dritte Anschauungsweise, und diese zeichnet sich besonders dadurch aus, dass sie das Capital als einen Gegenstand der Production ansieht und von der Ersparung als von einer untergeordneten[6] Vermittelung meist ganz absieht.[7] Nach Carey[8] ist das Capital das Werkzeug[9] der Production. Es entsteht in positiver Weise ebenfalls durch Production, wie dies schon List[10] hervorgehoben hatte. Hieraus folgt, dass sich das Capital ganz unabhängig von der Vertheilung und als blosse Voraussetzung der Fortführung der Production betrachten lässt. In diesem Sinne hat es mit dem fraglichen Gegensatze von Arbeit und Capital weit weniger zu schaffen als man gewöhnlich annimmt. In diesem Sinne würde es nämlich auch dann bestehen bleiben, wenn eine Organisation der Arbeit etwa im Sinne Louis Blanc's Platz griffe.

Von besonderem Interesse sind die Differenzen[11] in der Auffassung des Capitals weniger bei dem ältern Socialismus und seinen Gegnern, als vielmehr bei Gelegenheit der neueren Streitigkeiten über die Schranken, welche das vorhandene Capital[12] der Productionsausdehnung ziehe. Auch die Ansichten über den Fond[13], aus welchem die Arbeiter erhalten werden, modificiren sich je nach den Vorstellungen vom Capital.[14]

Diejenigen nämlich, welche davon ausgehen, dass der Lohnfond[15] erst erpart werden müsse, befinden sich im Widerspruch mit der Lehre von der positiven Capitalentstehung durch Production. Ihnen gegenüber behaupten die socialistisch gesinnten Nationalökonomen[16], dass mit der Arbeit selbst auch schon ein gewisses Maass möglicher Capitalvermehrung gegeben sei, und dass die Ersparungen[17] nicht der letzte Grund, sondern nur eine untergeordnete Ausdrucksform und zwar nur eines Theils[18] der Capitalvergrösserung seien.[19]

1. Vgl. *A. Smith*, Ueber die Quellen des Volkswohlstandes. I, S. 229 ff.
2. Vgl. *F. List's* gesammelte Schriften, herausg. von *L. Häusser*. 1851.
3. Eine ähnliche Auffassung auch bei *Marx*, Das Capital. I. 1867.
4. Sparsamkeit, und nicht Gewerbfleiss, ist die unmittelbare Ursache der Vermehrung aller Capitalien. Letzterer schafft allerdings die Gegenstände herbei, welche die erstere anhäuft; aber was auch der Gewerbfleiss schaffen möchte, wenn nicht Sparsamkeit es erübrigte und zusammen hielte, würde sich das Capital nie vergrössern. *A. Smith*, Ueber die Quellen des Volkswohlstandes. I, S. 330 f. — Auch *J. St. Mill* behauptet, dass jedes Capital das Product der Ersparung sei. Vgl. dagegen *Carey*, Socialwissenschaft. III, S. 60 ff. *Lassalle*, Herr Bastiat-Schulze v. Delitzsch, der ökonomische Julian. Cap. II, S. 67 und Cap. IV, S. 159. *Dühring*, Kritische Grundl. der Volkswirthschaftslehre. S. 375 ff. Vgl. noch über diesen Gegenstand: *Schäffle*, Das gesellschaftliche System. Cap. V, VI, VII. *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I, §. 42—45 (incl.) *Hermann*, Staatswirthschaftliche Untersuchungen. S. 289 ff. Er erklärt die Bildung des Capitals durch Sparen folgendermaassen: indem man Arbeitserfolg und Nutzungen des Vermögens nicht ihrer Bestimmung gemäss auf unmittelbaren Verbrauch, sondern als Grundlage fortwährender Nutzung verwendet, bildet sich Capital. — *Schmitthenner*, Geschichte der Staatswissenschaft. S. 378 f. *Bastiat*, Volkswirthschaftliche Harmonien. S. 203. *v. Thünen*, Der isolirte Staat. II, 1, S. 86, 120, 157. *Max Wirth*, Grundzüge der Nationalökonomie. 1861. I, S. 238 ff. *Kautz*, Nemzetgazdaság és pénzügytan. 1862. p. 108 ff.
5. Die heutige Bildung des Privatcapitals, insoweit dasselbe durch das sogenannte Sparen wirklich beeinflusst wird, beruht durchschnittlich auf der ungerechtfertigten Aneignung, d. h. auf einer Kürzung der Löhne, die nicht nur dem einzelnen Arbeiter augenblicklich etwas entziehen, sondern auch die ganze volkswirthschaftliche Production einschnüren. *Dühring*, Kritische Grundlegung der Volkswirthschafts-

lehre. S. 349. Vgl. hingegen die Bemerkungen von *Gr. Garnier* auf S. 329 von *A. Smith's* Volkswohlstand. I.

6. *Dühring* z. B. hält das Sparen für einen ganz untergeordneten Umstand, von dem man nicht einmal die Bildung des Privatcapitals abhängig machen dürfe. Vgl. jedoch *Mangoldt*, Grundriss der Volkswirthschaftslehre. S. 20 und 21.
7. Wäre es wahr, dass jedes Capital das Product der Ersparung sei, d. h. der Enthaltung von gegenwärtiger Consumtion zum Behufe des künftigen Guten, und dass folglich die Vermehrung des Capitals von zwei Dingen abhängen müsse, von dem Betrage des Fond, von welchem man ersparen kann, und von der Stärke der Neigung, die zum Sparen drängt (*Mill*), so müssten wir in den Ländern, in welchen das Sparen am meisten geübt wird, die schnellste Vermehrung des Capitals sehen; und doch wächst es gerade dort am langsamsten. *Carey*, Socialwissenschaft. III, S. 60.
8. *Carey*, Socialwissenschaft. III. S. 47.
9. Auch *Aristoteles* definirt im ersten Buche seiner Politik (IV. 21) das Capital als Werkzeug der Production. Vgl. *Max Wirth*, Grundzüge der Nationalökonomie. 1861. I, S. 25.
10. Vgl. Das nationale System (herausg. von *L. Häusser*). 1851. Cap. XII. „Die Theorie der productiven Kräfte und die Theorie der Werthe." S. 142.
11. Auch eine hegelisch dialektische Fassung des Capitalbegriffs siehe bei *L. Stein*, Socialismus und Communismus des heutigen Fr. S. 72. Wenn in der Idee des Besitzes aller Unterschied von Geschichtlichem und Erworbenem, von Grundbesitz und Werth- oder Geldbesitz aufgehoben ist, so begreifen wir ihn mit dem Ausdruck: Capital.
12. *Lassalle* stellt sich das Capital als eine Productensumme vor, indem er sagt: Capital sind Producte, die fortzeugend zur Production verwendet werden. Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian. S. 60.
13. Der Privatunternehmer producirt Werthcapital, indem er Werthcapital spielen lässt. Ein Bestandtheil dieses Werthcapitals repräsentirt die Macht über den Arbeiter. Der Fond, aus dem die Arbeitslöhne gezahlt werden, ist das, was wir consumtives Capital nennen. Er ist dies nur aus dem Standpunkte der ganzen Volkswirthschaft. Für die Privatwirthschaft ist er reproductives Capital. *Dühring*, Kritische Grundlegung der Volkswirthschaftslehre. S. 370.
14. Vgl. *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I, S. 74 und Anmerk. 1. *Dühring*, Kritische Grundlegung der Volkswirthschaftslehre. S. 235 f.
15. Vgl. *A. Smith*, Ueber die Quellen des Volkswohlstandes. I, S. 331 und *Hermann*, Staatswirthschaftliche Untersuchungen. S. 281.
16. Wohin auch *Dühring* und *Carey* zu zählen sind, obwohl bei Letzterem diese Neigung weniger scharf ausgeprägt ist.

17. Nach *Carey* ist das Sparen nicht die Ursache der Capitalvermehrung. Vgl. Socialwissenschaft. III, S. 60 f., 72.
18. Siehe auch *Roscher*, Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpuncte. 1861. S. 286.
19. Auch *Dühring* ist dieser Meinung. Vgl. Kritische Grundl. der Volkswirthschaftslehre. Cap. „Untergeordnete Bedeutung des Sparens.“ S. 375.

§. 18. Socialistische Beziehungen der Werththeorie.

Keine Lehre der politischen Oekonomie hat sich in der neuesten Zeit vielgestaltiger und verschiedenartiger ausgebildet, als diejenige von der Natur und Entstehung ökonomischen Werths. Es würde allein eine umfangreichere Abhandlung erfordern, dem neuerdings in diesem Gebiete angewachsenen Stoff auch nur einigermaassen zu genügen. Indessen wird es doch möglich sein, einige Punkte anzuzeigen, in denen sich socialistische Ansichten mit Consequenzen der Werththeorie berühren.

Bekanntlich sind die Zwischenpersonen (intermédiaires) bei dem Socialismus nicht sonderlich angeschrieben [1], und es wird von dieser Seite her jene Consequenz der Arbeitstheilung keineswegs gelten gelassen. Die Entstehung einer Menge von Vermittlungen und Vermittlern soll unnütz consumirende [2] Menschen möglich machen und das volkswirthschaftliche Räderwerk nicht nur überflüssiger Weise compliciren, sondern auch in schädlicher [3] Weise kostbar [4] machen. [5] Dies ist die Meinung der Socialisten, welche gegen die Zwischenpersonen ankämpfen.

Die Vertheidigung von Seiten der politischen Oekonomie wurde nun gewöhnlich dadurch geführt, dass man die Wertherhöhungen [6] der Artikel bemerklich machte, welche den Zwischenpersonen zu verdanken seien. Der Zwischenagent jeglicher Art, sagte man, fügt seine Thätigkeit dem hinzu, was bisher für den Gegenstand und dessen Herbeischaffung geschehen ist. [7] Der Kaufmann ertheilt durch das geschickte Disponiren den verschiedenen Waaren einen höheren Werth. [8] Seine Speculation

macht es erst möglich, dass das Angebot gehörig der Nachfrage entspreche, und jeder Artikel dahin gelange, wo man seiner am meisten bedarf[9] und ihn am besten bezahlen kann. Diese Wertherhöhungen sollten nun einen Zuwachs des volkswirthschaftlichen Wohlstandes repräsentiren [10], und die Socialisten mit ihren Anfechtungen unbedingt und vollständig Unrecht haben.[11]

Hiergegen lässt sich nun vom Standpunkte der neuesten Streitigkeiten über den Werth mancherlei beibringen, was den Fehlgriff der Socialisten in einem bessern Lichte erscheinen lässt. Ueberall wo die Wertherhöhung volkswirthschaftlich nothwendig ist, haben die Vertheidiger der ältern Lehre gegen den Socialismus vollständig Recht.[12] Muss eine Arbeit geschehen, so ist ihre Verrichtung ein Verdienst, und die Einschiebung von Zwischenthätigkeiten rechtfertigt sich mithin insoweit, als sie von der Natur der Dinge geboten ist.[13] Der Werthzusatz, der durch eine derartige ganz natürliche Vervielfältigung der Beschäftigungen möglich gemacht wird, ist nicht nur an sich gerechtfertigt, sondern auch dadurch noch besonders charakterisirt, dass er geringer ausfällt, als er ausfallen würde, wenn jene Vervielfältigung und die Zwischenthätigkeit gar nicht vorhanden wäre.

Die Consequenz der Arbeitstheilung führt nämlich zu folgendem Satz. Entweder wird ein wirthschaftlicher Zweck ohne die gehörige Arbeitstheilung gar nicht oder er wird nur unvollkommen erreicht. In dem einen Fall ist offenbare Ohnmacht der Gesellschaft vorhanden, sich einen Gegenstand zu verschaffen oder ein Bedürfniss zu befriedigen. Im andern Fall sind die Hindernisse der Versorgung grösser als sie sein sollten; der Gegenstand wird theuerer sein, als er nachher ist, sobald die ausgedehntere Arbeitstheilung die nöthigen Zwischenthätigkeiten ausgebildet hat. Der vorher erwähnte Werthzusatz besteht daher gar nicht, wenn man den älteren Zustand mit dem

neueren vergleicht. Wo nämlich früher gar keine Möglichkeit vorhanden war, sich etwas um einen noch so hohen Preis zu verschaffen, da ist, etwa durch die Intervention des Handels, diese Möglichkeit jetzt um einen gewissen Preis eröffnet. Wo jedoch früher nur die Art der Befriedigung roher und unvollkommener war, da ist später ein geringerer Preis an die Stelle des höhern getreten. Durch die Einschaltung der Zwischenpersonen (intermédiaires) ist die Verkehrsmaschine vervollkommnet und gleichsam deren Spiel geschickter geworden.[14] Im Verhältniss zu den Leistungen muss also auch der Werth, der eigentlich nur den Speisungskosten der Maschine entspricht, gesunken sein. Weit entfernt also, dass eine Werthsteigerung statthätte, ist im Gegentheil der Werth zu Gunsten des Gesammtwohlstandes verhältnissmässig reducirt worden.

Hiernach scheint es, als wenn die Socialisten durch die neuere Betrachtungsart des Werths noch entschiedener als durch die ältere widerlegt würden. Dennoch steht gerade diese neuere Betrachtungsweise zu dem Socialismus in einem weit näheren Verwandtschaftsverhältniss. Dies zeigt sich deutlich, sobald man die beiderseitigen Ausgangspunkte mit einander vergleicht. Der Socialismus will den kürzesten Weg und sieht die Zwischenthätigkeiten zum grossen Theil als Umwege an. Carey's paradoxe Lehre vom Werth[15] sieht jeden Bestandtheil des Werths als Repräsentanten eines Hindernisses an, so dass nach ihm die Wertherhöhungen unter Umständen blosse Wirkungen der eingeschlagenen Umwege[16] sein können.[17] In diesem letztern Punkt trifft er genau mit dem Socialismus zusammen. Der Unterschied ist nur der, dass der amerikanische Volkswirth schärfer distinguirt und genau angibt[18], unter welchen Umständen die Zwischenpersonen der Volkswirthschaft nachtheilig werden. Seine Lehre von der natürlichen[19] Form der Gesellschaft prägt jene Verwandtschaft mit der socialistischen Anschauungsweise noch deutlicher aus. In dieser Lehre

wird eine Ueberwucherung gewisser Geschäftskategorien als möglich vorausgesetzt. Was heisst dies anders, als mit den Socialisten die zu grosse[20] Menge von Zwischenpersonen (intermédiaires) verurtheilen?

Die Socialisten haben ihren Einwand gegen die Zwischenpersonen zu allgemein ausgedrückt und dadurch die Widerlegung im Allgemeinen sehr leicht gemacht. Berücksichtigt man aber ihre eigentliche Meinung, die doch wohl nicht die Ausmerzung jeglicher Getrenntheit und Vermittlung im Auge gehabt haben kann; erwägt man also, dass die Socialisten nur im Grossen und Ganzen in der thatsächlichen Existenz der gegenwärtigen Zwischenpersonen üble Zustände[21] vorausgesetzt haben, so ist diese Ansicht vom Standpunkt der amerikanischen Socialwissenschaft gar nicht unberechtigt.[22] Die letztere erklärt sich ja in der Hauptsache mit jener Ausstellung einverstanden und unterscheidet sich nur durch die nähere Bezeichnung des Sitzes und Grundes der Uebelstände. Nach ihr ist nicht überhaupt die mannichfaltige Verwickelung des Verkehrs und die Existenz von Zwischenpersonen, sondern nur die Häufung der letztern am unrechten Ort oder die einseitige Ausdehnung eines Geschäftszweiges die den Verkehr schädigende Ursache.[23]

Abgesehen von der Ansicht über die Zwischenpersonen ist die Lehre vom Werth auch übrigens von einigem Einfluss auf die Art und Weise, die socialistischen Vorstellungen zu berichtigen. Schon Bastiat's Ideen über den eigentlichen Gegenstand des Eigenthums gaben uns Veranlassung, die in dieser Richtung sich ergebenden Folgen der Werththeorie zu berühren. Weit durchgreifender ist indessen noch die Carey'sche Idee, dass der Werth das Maass der zu überwindenden Hindernisse der Erlangung eines Gegenstandes sei.[24] Nach dieser Auffassung erscheint der Werth stets als eine Belastung, die man im Verhältniss zum Gegenstande, welcher den Werth hat, möglichst geringfügig zu machen streben wird.

Deducirt nun Jemand, dass irgendwo, wie etwa in dem Beispiel der Zwischenpersonen, ein Werthzusatz geschaffen werde, so geräth er der Werththeorie gegenüber sogleich in eine bedenkliche Stellung. Diese Theorie macht das Sinken [25] des Werthes zum Erkenntnissmerkmal des fortschreitenden Wohlstandes, und sie sieht überall da den volkswirthschaftlichen Zweck am besten und meisten erreicht, wo das dem Werth entsprechende Onus das geringste ist.[26] Schon aus diesem Grunde muss jede Erleichterung im Spiele der Verkehrsmaschine angestrebt werden, und wenn der Socialismus überhaupt etwas beweisen will, so muss er darthun, dass durch die von ihm vorgeschlagene sociale Einrichtung nicht etwa der Werth gesteigert, sondern das Hinderniss der Massenversorgung gemindert wird.

Diese Minderung findet auch nach der neuern Werththeorie durch sociale Combination statt. Allein diese Combination wird im historischen Sinn verstanden, während der Socialismus für die Erreichung seines Zweckes eine völlig neue Combination für erforderlich hält. Merkwürdig bleibt aber dennoch die den beiden verglichenen Standpunkten gemeinsame Idee, dass durch Association, also überhaupt durch die socialen Bindemittel und Verkehrsformen, die Production im Verhältniss zu ihrem Kostenaufwand erweitert und hiermit die Belastung der Gesellschaft gemindert werden müsse.[27]

1. Vgl. beispielsweise *F. Stromeyer*, Organisation der Arbeit. S. 62 ff.
2. Auch *Carey* sieht in der Ueberzahl derer, die von blosser Aneignung leben und die Vermittlungsgeschäfte künstlich über den natürlichen Bedarf hinaus erweitern, nicht nur einen unfruchtbaren, sondern auch einen schädlich hemmenden Bestandtheil der Gesellschaft. Die Zwischenmenschen, insoweit sie überflüssig sind, beziehen ihre Einkünfte nicht nur für entbehrliche und unnütze, sondern für geradezu schädliche Dienste. *Dühring*, Carey's Umwälzung der Volkswirthschaftslehre und Socialwissenschaft. 1865. S. 111.
3. Schon *J. Möser* berichtet: Von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts hat sich in Westphalen die Zahl der Handwerker

um die Hälfte verringert, die Zahl der Krämer hingegen verdreifacht. Der Eisenkrämer thue den Schmieden Abbruch, der Galanteriewaarenhändler den Klempnern, Kupferdrechslern u. dergl. m. Darum ist *Möser*, als warmer Freund des Handwerkerstandes, ein Feind der Krämerei. Er hebt hervor, wie doch zu den meisten Kramgeschäften viel weniger Fleiss und Talent gehöre, als zu den meisten Handwerken u. s. w. Einer der frühesten deutschen Nationalökonomen, *von Schröder*, hatte fast ein Jahrhundert vor *Möser* die Krämer Blutegel des Landes geheissen, welche den armen Handwerkern das Blut aussögen. *Roscher*, Ansichten der Volkswirthschaft. S. 120.

4. Ich denke, Jedermann, der einmal in besondern Fällen Gelegenheit hatte, zu erfahren, wie viel von dem Preise, der im Laden für einen Artikel bezahlt wird, zu der Person gelangt, die ihn verfertigt hat, muss darüber erstaunt gewesen sein, wie wenig dies ist. Es ist sehr wichtig, der Ursache nachzuforschen. — Es kommt nicht von der aussergewöhnlichen Vergütung für das Capital. Ich denke, es kommt von zwei Ursachen her: eine davon ist der sehr grosse, ich darf sagen, der unmässige Theil des Gesammtertrages des Gemeinwesens, der jetzt den blossen Vertheilern zufliesst, die ungeheuere Summe, die von den verschiedenen Classen von Handelsleuten, besonders von den Kleinhändlern, hinweggenommen wird. *Mill*, Evidence before a committee of the house of Commons. June 6, 1850. Angeführt von *Carey*, Socialwissenschaft. I, 566.
5. Vgl. *Roscher*, Grundriss zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft. S. 74. Hierzu noch *A. Gloss*, Das Leben in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. 1864. I, 502 f. II, S. 242 ff., 434, 441, 484 f.
6. Vgl. *Schäffle*, Das gesellschaftliche System. S. 7, 78 f., 98.
7. Vgl. *Kraus*, Staatswirthschaft. I, S. 18 f.
8. Vgl. dagegen *Ricardo*, Grundgesetze der Volkswirthschaft und Besteuerung. S. 115: Keinerlei Ausdehnung des auswärtigen Handels wird unmittelbar den Betrag der Tauschwerthe in einem Lande erhöhen, obgleich er sehr kräftig dazu beiträgt, die Masse der Güter, und darum auch die Summe der Genüsse zu vermehren.
9. Nach einer Missernte z. B. ist am productivsten diejenige Arbeit, welche aus frühern Jahren oder aus fremden Ländern Kornzufuhren herbeischafft; nach einem Erdbeben, wodurch eine grosse Stadt vernichtet worden, die Arbeit des Häuserbaues. *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I, S. 119.
10. Sogar die Physiokraten haben in einem gewissen Sinne die mittelbare Productivität des Handels anerkannt.
11. So rechnet z. B. *Schmitthenner*, Geschichte der Staatsw. S. 650, die Handelsleute zu der unmittelbar productiven Classe, deren Thätigkeit sich unmittelbar in einem objectiven ökonomischen Product materialisirt oder substanziirt.
12. Vgl. *Schmitthenner*, Geschichte der Staatsw. S. 615.

13. Vgl. noch *E. Horn*, Bankfreiheit. 1867. S. 74.
14. Vgl. *E. Horn*, Bankfreiheit. Cap. I. §. 4.
15. *Carey*, Socialwissenschaft. I, S. 195 und 213 ff. — Vgl. noch *A. Smith*, Ueber die Quellen des Volkswohlstandes. I. S, 27 f.
16. Der arme Mann im westlichen Irland ist froh, wenn er fünf Pence für ein Paar Hühner erhält, die in London für eben so viele Schillinge verkauft werden; und so erhält er acht p. C. als Preis seiner Arbeit, während die übrigen zweiundneunzig p. C. von der Classe der Mittelpersonen verschlungen werden. Will er aber seinen Ertrag in Zucker anlegen, so bezahlt er fünf Pence für eine Quantität, die ihrem ursprünglichen Producenten soviel Zeug ertragen hat, als derselbe für einen Farthing (¼ penny) kaufen könnte; und so wird mehr als neun Zehntel des Arbeitsproducts durch Mittelpersonen verschlungen, die vermöge der Ausübung ihrer Appropriationskräfte leben. *Carey*, Socialwissenschaft. I, S. 567.
17. Vgl. noch *A. Smith*, Ueber die Quellen des Volkswohlstandes. I, Cap. IV, S. 343.
18. Umstände, unter welchen die Zwischenpersonen der Volkswirthschaft nachtheilig werden. *Carey*, Socialwissenschaft. I, S. 562 ff.
19. *Carey*, Socialwissenschaft. I, 281.
20. Je höher der Preis der Rohmaterialien und je niedriger der Preis der fabricirten Lebensbedürfnisse ist, desto geringer wird die Quote des Gesammtertrags sein, der von den mit der Transportirung und Umwandlung beschäftigten Leuten absorbirt wird, und desto kleiner wird nothwendiger Weise die relative Anzahl dieser Classen im Verhältniss zur Masse, aus der die Gesellschaft besteht, sein. *Carey*, Socialwissenschaft. I, 561.
21. Vgl. noch *E. Horn*, Bankfreiheit. S. 77 f.
22. Es ist ganz richtig, dass der Zwischenhändler „ein Schöpfer von Werthen“ ist; allein gerade aus diesem Grunde freuen sich alle Menschen, wenn sie seine Dienste entbehren können. Da der Werth das Maass der Naturkraft über den Menschen ist, und der Werth des Menschen mit dem Sinken des Werthes der zu seinem Gebrauche erforderlichen Lebensbedürfnisse zunimmt, so folgt hieraus nothwendiger Weise, dass Alles, was der Zwischenhändler dem Werthe der Lebensbedürfnisse, die er verkauft, hinzufügt, den Werth des Menschen vermindern muss. *Carey*, Socialwissenschaft. I, S. 331 f. Vgl. noch I, S. 266.
23. Die Zahl der Detailhändler und Krämer steht ausser allem Verhältniss mit den Bedürfnissen der Gesellschaft oder der Zahl der producirenden Classen. In manchen Orten sind zehn Krämer für ein Geschäft, das einer hinreichend versehen könnte. Nun fügen aber diese Leute, so fleissig und energisch sie sein mögen, der Production und deshalb dem Reichthum des Gemeinwesens nichts hinzu; sie vertheilen nur das, was andere produciren. Noch mehr: in dem Maasse,

als sie zu zahlreich sind, vermindern sie den Reichthum des Gemeinwesens. . . . Wenn also zwei dieser Kleinhändler von einem Gemeinwesen unterhalten werden müssen, wo einer genügte, das Geschäft zu versehen, so müssen die Artikel, die sie verkaufen, dem Gemeinwesen mehr kosten, als nöthig ist, und insofern wird das Land dadurch ärmer, da es einen unproductiven Arbeiter zu viel ernährt. North British Review, November 1852, angeführt von *Carey*, Socialwissenschaft. I, S. 565. Vgl. noch in Betreff des ungeheuern Gewinnantheils des Handelsmanns in England und des kleinen Antheils von Arbeitsproducten, der dem Producenten zufällt, *Carey*, Socialwissenschaft. I, S. 566.

24. Der Werth ist das Maass des Widerstandes, welcher zur Erlangung der zu unsern Zwecken erforderlichen Lebensbedürfnisse oder Gegenstände überwunden werden muss — das Maass der Uebermacht der Natur über den Menschen. *Carey*, Socialwissenschaft. I, S. 195.
25. S. *Carey*, Socialwissenschaft. I, S. 239.
26. Vgl. *Carey*, Socialwissenschaft. I, S. 194.
28. Vgl. *Carey*, Socialwissenschaft. I, S. 335 f., 496 und 617.

Drittes Capitel.

Anfechtungen der freien Concurrenz.

§. 19. Freie Concurrenz.

Der Begriff[1] der freien Concurrenz ist an und für sich für die Gegenwart in der Hauptsache nicht zweifelhaft, und man muss stets beachten, dass sich die socialistischen Angriffe gegen diesen Begriff richten. Die freie Concurrenz ist etwas geschichtlich Gewordenes[2], sie hat geschichtliche Voraussetzungen, und die ihr vorangegangenen Zustände haben an der Art, wie sie heute wirksam wird, entscheidenden Antheil.[3] Wer diesen Antheil ausser Acht lässt, wird gegen den Socialismus ungerecht werden. Die Anfechtungen der freien Concurrenz würden nämlich noch weit weniger begründet sein, wenn sie sich nicht gegen einen Zustand der Freiheit richteten, in welchem alle Vortheile ausgenutzt werden, die in dem frühern Zustand der Gebundenheit erworben[4] worden sind.

Hätte die freie Concurrenz nichts im Rücken, hätte vielmehr die Welt mit ihr oder sie mit der Welt angefangen, dann würde man alle Einwendungen gegen dieselbe offenbar nur gegen das Régime der Freiheit selbst richten. So aber bekämpfen die Socialisten in der freien Concurrenz zugleich einige mit ihr hervortretende Nachwirkungen der ältern Zustände und Gesellschaftsverfassungen.

Aus diesem Gesichtspunkt lässt sich eine der Hauptklagen, nämlich die gegen die Uebermacht[5] des Capitals über die Arbeit, sehr gut erläutern. Die freie Concurrenz des Capitals ist grössten Theils nur darum eine Macht, weil die gesellschaftliche Ueberlegenheit des Capitalisten und Unternehmers in einem Zustande begründet worden ist, in welchem die Gesellschaftsverfassung den Arbeiter durch Polizeizwang dienstbar macht. Hiermit soll nicht gesagt sein, dass das Capital an sich selbst durch blos wirthschaftliche Concurrenz keine Macht sei, sondern es soll nur zur Anschauung gelangen, wie ein Theil der in der freien Concurrenz entwickelten Capitalmacht nicht gerade auch aus der freien Concurrenz zu stammen braucht.[6]

Die geschicktesten Anfechtungen der freien Concurrenz durch den Socialismus laufen auf folgende Argumentationen hinaus. Erstens ist die Freiheit dem Stärkeren gegen den Schwächeren[7] günstig.[8] Zweitens hat es jederzeit irgend eine Art des gesellschaftlichen Zwanges gegeben, und es ist daher durchaus nicht gerechtfertigt, dass sich die Wirkungen eines ältern Zwanges durch das Princip der Freiheit[9] noch mehr befestigen. Drittens folgt hieraus, dass dieselben Mächte, welche die frühere Gesellschaftsverfassung gestaltet haben, gar nicht durch eine neue Epoche überwunden zu sein brauchen, sondern sich gegenüber der freien Concurrenz durch Schöpfung neuer Bindemittel bethätigen können.

Das positive Ziel ist hiernach eine in irgend welcher Form gebundene Concurrenz, welche die Nachtheile der Freiheit des

Stärkern mässigen soll. Wenigstens lässt sich das Ideal der Socialisten auf diese Weise ausdrücken und von ihren übrigen Idealen isoliren. Ehe wir jedoch die gebundene Concurrenz näher betrachten, müssen wir noch einiges über Entstehung und Wesen der freien Concurrenz beibringen.

Der innige Zusammenhang, der zwischen der Entwickelung des Capitals und derjenigen Herrschaftsform besteht, welche der Industrieperiode vorherging, weist uns auf einen Umstand hin, der bei der Erörterung der freien Concurrenz nie vergessen werden sollte. Das Capital und mithin die Capitalrente sind später entwickelt als die Grundherrschaft und die Grundrente.[10] Der Capitalgewinn ist also auf der Grundlage und in den Schranken derjenigen Zustände erwachsen, in denen es sich vornehmlich nur um Grundherrschaft und Bodenrente sowie um diejenigen gesellschaftlichen Verhältnisse handelte, die sich in feudaler oder nicht feudaler Weise an und mit der Bodenherrschaft ausgebildet hatten und auch naturgemäss in der Hauptsache so ausbilden mussten. Dem Sclaven der Ackerwirthschaft ist ganz natürlicher Weise in der Industrie etwas Analoges an die Seite zu stellen, und man kann sich nicht wundern, dass die Freiheit der Städte noch einige Aehnlichkeit mit den Unterordnungsverhältnissen des platten Landes beibehielt. Waren es doch zum Theil Schutzsuchende und Hörige des platten Landes, die in den Städten handwerksmässige Beschäftigungen ergriffen.[11]

Diese Entstehung des Verhältnisses der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist auch später für die grössere industrielle Entwickelung, und besonders für das Fabrikwesen nicht ohne Folgen geblieben. Die Arbeiter, die sich heute über Druck beklagen, sind in der Hauptsache die Nachkommen von Leuten, die ursprünglich nicht blos indirect, sondern auch direct, nämlich durch Gewohnheit und Gesetze, mehr oder minder unfrei und beschränkt waren.[12] Was man heute freie Concurrenz[13]

nennt, ist hiernach eine Schöpfung, deren letzter historischer Unterbau bis auf die Grundherrschaft führt und ursprünglich an die ersten Herrschaftsformen anknüpft. Die historische stetige Wirkung der letzeren Grundform ist unverkennbar für den, der die geschichtlichen Beziehungen der Boden- und Capitalrente beachtet. [14]

1. *Voltaire* war der erste Historiker, der allgemeinen Freihandel empfahl, und obgleich er sich mit grosser Vorsicht ausdrückte, so machte er doch mit der blossen Ankündigung der Idee in einer populären Geschichte Epoche in der Entwickelung des französischen Geistes. *Buckle*, Geschichte der Civilisation in England. I 2, S. 275.
2. Die Concurrenz ist in der That erst in verhältnissmässig neuer Zeit in beträchtlichem Grade das leitende Princip der Contracte geworden. Je weiter wir in die Geschichte zurückblicken, desto mehr sehen wir alle Geschäfte und Vereinbarungen unter dem Einfluss feststehenden Herkommens. *J. St. Mill*, Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 191. Vgl. noch S. 233. — Die freie Concurrenz ist die natürliche Folgerung aus den Grundsätzen der persönlichen Unabhängigkeit und des Privateigenthums. Sie entwickelt sich deshalb ebenso langsam wie diese. *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I, S. 180.
3. Vgl. *Proudhon*, Die Widersprüche der Nationalökonomie oder die Philosophie der Noth (deutsch von *W. Jordan*). 2 Theile. 1847. I, 269.
4. Vgl. *Schäffle*, Das gesellschaftliche System. S. 279.
5. Nach *Bastiat* aber soll es Unsinn sein, wenn man, wie so häufig geschieht, von der Tyrannei des Capitals redet, weil es ja selbst im schlimmsten Falle dem Arbeiter nie mehr schaden könne, als wenn es gar nicht vorhanden wäre. Vgl. Volkswirthschaftliche Harmonien. S. 341.
6. Vgl. noch *Roscher*, Ueber die Grundlage der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie. S. 61, 62.
7. *Bastiat* leugnet die Analogie des Krieges und des Concurrenzkampfes, indem er sagt: Im Kriege erdrückt der Stärkere den Schwächeren. Bei der Arbeit theilt der Stärkere dem Schwächeren Stärke mit. Ausgewählte volkswirthschaftliche und politische Schriften (übersetzt von *C. J. Bergius*). 1859. I, S. 219. Vgl. hierzu *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I, S. 181: Dass die freie Concurrenz eine Art von Krieg zwischen den Menschen als Producenten hervorruft, ist sicher. — Auch *Carey*, Socialwissenschaft. III, S. 560.
8. Vgl. *Dühring*, Kritische Grundl. der Volkswirthschaftslehre. S. 70: Die Kraft des Arbeiters, auf dem volkswirthschaftlichen Markte eine directe Nachfrage zu machen, ist regelmässig Null. Dies rührt daher,

dass die Arbeit, die erst noch gethan werden soll, noch kein Product ist und auch nicht productiv werden kann, ohne mit den Natur- und Capitalvoraussetzungen der Production in Verkehr zu treten. Was aber die indirecte Nachfrage anbetrifft, die der Arbeiter macht, indem er seine Kräfte anbietet, so ist deren Gewicht gänzlich von dem Grade der Nothwendigkeit abhängig, in welcher sich der Unternehmer befindet, Arbeitskraft zu verbrauchen. *Proudhon* sagt: In der Concurrenz sind die mit einander ringenden Gewalten die Capitalien, die Maschinen, die Verfahrungsarten, das Talent und die Erfahrung, also wieder die Capitalien; der Sieg ist den stärksten Bataillonen gesichert. Die Widersprüche der Nationalökonomie. I, S. 259. Vgl. noch *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I. S. 181.

9. Vielfach hatte man diese Angriffe der Socialisten dahin gedeutet, dass der Socialismus durchaus eine Beschränkung der freien Concurrenz im Interesse irgend einer monopolistischen Tendenz haben wolle.
10. Vgl. *Rodbertus*, Sociale Briefe. 3 Hfte. 1850—51. a. m. O.
11. Vgl. *Hüllmann*, Geschichte der Stände in Deutschland. 1830. §. 40. 41.
12. Vgl. noch *Kraus*, Staatswirthschaft. I, S. 91.
13. Vgl. *Proudhon*, Die Widersprüche der Nationalökonomie. I, S. 231.
14. *Rodbertus*, Sociale Briefe.

§. 20. Capital und Capital.

Die Wirkungen der freien Concurrenz werden nicht blos in Beziehung auf den Gegensatz von Capital und Arbeit, sondern auch in Rücksicht auf den Unterschied des grössern und kleinern Capitals angefochten. Das letztere soll von dem erstern verdrängt oder, wie man auch sagt, verschlungen werden.[1] Die kleinern Geschäfte sollen die Concurrenz der grossen[2] nicht bestehen können. Es soll auf diese Weise eine Centralisation der Industrie und des Handels entstehen, welche diesem Gebiet den Stempel des Oligarchischen[3] aufdrückt und das früher Selbständige zum Arbeiter oder Beamten des grossen Capitals macht. Besonders beklagt wird die sich in dieser Richtung vollziehende oder ankündigende Ausmerzung des Mittelstandes.[4] Auch weist man wohl auf Parallelen zwischen Grundbesitz und Capital und zwischen ihrer beiderseitigen Consolidation hin.[5]

1. Der hauptsächlichste Grund dieser Thatsache liegt in der übermässigen Entwickelung des Privateigenthums, welches, seinem eigenen Antriebe überlassen, dem allgemeinen Gesetze gefolgt ist, nach welchem die grössern Kräfte, wenn sie nicht von höheren Principien beherrscht werden, die geringern an sich ziehen oder verschlingen. *Ahrens*, Naturrecht. S. 312.
2. Auch in Rücksicht auf das Verhältniss von Stadt und Land, sowie grösserer und kleinerer Städte wird Aehnliches bemerkt. Vgl. *Roscher*, Betrachtungen über Socialismus und Communismus. Berliner Zeitschrift für Geschichtswesen. III. S. 425. f.
3. Vgl. *Proudhon*, Die Widersprüche der Nationalökonomie. I. S. 259: Wenn die Concurrenz sich nur zu Gunsten der Privatinteressen bethätigt, und ihre socialen Wirkungen weder durch die Wissenschaft bestimmt, noch vom Staate zurückgehalten werden, so wird in der Concurrenz wie in der Demokratie ein fortwährendes Streben vom Bürgerkriege zur Oligarchie, von der Oligarchie zum Despotismus walten; diesem folgt dann die Auflösung und Rückkehr zum Bürgerkriege ohne Ende, ohne Ruhe.
4. Es mögen hier einschlagende Bemerkungen *Roscher's* (Betrachtungen über Socialismus und Communismus. Berliner Zeitschrift für Geschichtswesen. 1845. III. S. 421. ff.) im Auszuge folgen.

Leider hat es den Anschein, als ob auf den höchsten Culturstufen eine Spaltung des Volks in wenige Geldoligarchen und zahllose Proletarier kaum vermeidlich wäre. Wenn die Volkswirthschaft ihren Gipfel erreicht hat, so gehen alle spätern Entwickelungen wesentlich darauf aus, die Grossen immer noch grösser, die Kleinen immer noch kleiner zu machen, und so den Mittelstand von beiden Seiten her zu schmälern. — So z. B. im Landbau. Es ist bekannt, dass bei dichter und namentlich viel consumirender Bevölkerung, wo also der Boden mit Capital und Arbeit sehr stark geschwängert werden muss, die intensiv gewordene Landwirthschaft einen geringen, wohl arrondirten Umfang der Güter und freie Disposition darüber fordert. Dies unleugbare Bedürfniss hat nun in vielen Ländern zu einer völligen Mobilisirung des Bodens geführt: zumal in derselben Zeit, bei der sinkenden politischen Bedeutung des Familienbandes, das Miteigenthum der Familie am Grundvermögen, und, bei der steigenden Macht der Gleichheitsideen, die Bevorzugung des Anerben immer unerträglicher wurde. Jedenfalls eine bedenkliche Sache, den Grund und Boden ganz wie bewegliches Capital zu behandeln. — Bei wirklich unbeschränkter Parcellirung wird es sich auf die Dauer schwer vermeiden lassen, dass sie einen Punkt erreicht, wo sie der Arbeitstheilung hinderlich ist, und somit nicht länger gehalten werden kann u. s. w. Wo die grossen Güter verschwunden sind, da sind auch die mittlern nicht mehr lange zu halten, weil der gemeine Mann, der als Tagelöhner nun kein rechtes Unterkommen findet, gezwungen ist,

nach eigenem kleinen Besitze zu streben, dies aber den Preis de Parcelle so in die Höhe treibt, dass die mittlere Wirthschaft dagegen nicht rentirt. Könnte man selbst durch gesetzliches Verbot der Theilungen und Verschuldungen das Eigenthum consolidirt erhalten, wie will man der Zersplitterung unter zwergartigen Pächtern wehren, die am Ende noch übler sind, als zwergartige Eigenthümer? Aus der Zwergwirthschaft müssen überall zuletzt Latifundien hervorgehen. Das Beispiel von Judäa, Griechenland, Alt- und Neuitalien spricht genug dafür. Auch in England, namentlich aber in Schottland sucht sich der Grundbesitz in immer weniger Hände zu concentriren.

(Nach *Gneist*, „Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht“ zählte man vor etwa 200 Jahren noch 160000 Freisassen; gegenwärtig ist die Anzahl aller Landeigenthümer in England überhaupt nur 17047 neben 224066 Pächtern. In Schottland sind die Verhältnisse nach *Roscher's* Vorlesungen über vergleichende Statistik vom Sommersemester 1866 noch ungünstiger, denn es sind im Ganzen nur 7800 Grundeigenthümer vorhanden, davon sind 6000 mit weniger als 601 £ jährlichem Einkommen. Hierbei ist aber zu bedenken, dass die englischen Volkszählungen nur solche als Grundeigenthümer betrachten, welche eben nichts Anderes sind als Landwirthe oder überhaupt ausschliesslich Besitzer; man rechnet also die Kaufleute, Fabrikanten, Pfarrer, Beamten u. s. w., welche neben ihrer Beschäftigung auch eigenes Ackerland und Grund und Boden haben, nicht zu den Grundeigenthümern, was sie factisch doch sind. —)

Nicht minder hat das Pachtwesen auf den höchsten Culturstufen die Tendenz, immer mehr auf die für den Pächter ungünstigsten Bedingungen zu kommen. Wo der Pächter unter denselben Umständen von 400 Morgen 10 % seines Capitals gewinnt, gewinnt der von 200 Morgen nur 8 %, der von 100 Morgen nur 6 % u. s. w. Der Gutsherr natürlich fast in demselben Verhältnisse mehr (Gasparin). So trägt denn selbst der blühendste Pächterstand, wie er heutzutage u. A. im südlichen Schottland besteht, in sich den Keim seines Untergangs. — Aehnlich im Gewerbfleisse. Das mittelalterliche Zunftwesen hatte eine Menge von Einrichtungen getroffen, um jede allzugrosse Vermögensungleichheit der Gewerbtreibenden zu hindern. Da konnte sich dann freilich der eminent Tüchtige doch nur wenig emporschwingen, und der eminent Untüchtige ging doch nicht ganz zu Grunde. Die Handwerkerzahl war nicht sehr gross, die Ehen wurden meistens nicht sehr früh geschlossen; aber die Zunft glich einer Brüderschaft; das Haus des Meisters mit seinen Arbeitern, die alle hoffen konnten, wieder Meister zu werden, einer Familie. Durch den politischen und sittlichen Verfall der Zünfte mussten alle dergleichen Institute ihren Halt verlieren. Die Gewerbefreiheit, welche die höhere wirthschaftliche Cultur überall mehr oder weniger mit

sich bringt, steigert zwar die Masse und in der Regel auch die Güte der gewerblichen Production sehr bedeutend, allein sie macht in noch viel höherem Grade die Vertheilung des Productes ungleich. Die Zahl der Gewerbtreibenden, namentlich durch das frühe Besetzen und Heirathen der Arbeiter wächst sehr rasch; der Geschickte kann jetzt viel schneller und glänzender sein Glück machen, aber der Ungeschickte und Unglückliche geht auch viel schneller zu Grunde. — Es erwächst überhaupt dem Handwerke auf den höheren Culturstufen, wo sich ein weiter Absatz, grosse Capitalien, und eine ausgedehnte Arbeiterauswahl gebildet haben, ein immer gefährlicherer Nebenbuhler in der Fabrik. Wo nun Fabrik und Handwerk mit einander concurriren können, da muss die erstere nothwendig den Sieg davon tragen. Sie kann wegen ihres grössern Capitals und weitern Marktes die Arbeitstheilung viel höher treiben, an Zeit, Raum, Material und Unternehmerlohn sparen, grössere Experimente und Creditoperationen machen; hauptsächlich aber ist sie dadurch im Vortheil, dass der Fabrikherr meist den höheren Ständen angehört, also mehr Bildung und Connexion hat. Auch kann sich das grössere Capital schon von selbst mit einem geringern Gewinne begnügen. Concordia res parvae crescunt. Und zwar muss diese Ueberlegenheit des grossen Betriebs über den kleinern mit der zunehmenden Grösse des erstern immer noch wachsen, bis zu dem Punkte, wo er allzu ausgedehnt ist, um vom Centrum aus gehörig übersehen zu werden. Nichts aber ist mehr geeignet, dem Fabrikanten zum Siege über das Handwerk zu verhelfen, als die Einführung der Maschinenarbeit. Die Maschine kann der Handwerker in der Regel gar nicht anwenden; dagegen ist sie das recht eigentliche Werkzeug des Fabrikanten. Und auch hier hat man im Ganzen bemerkt, dass sie um so wohlfeiler arbeitet, je grösser sie bis zu einem gewissen Punkte ist. Durch die Maschine wird der Fabrikarbeiter von seinem Herrn noch ungleich abhängiger als zuvor, weil er jetzt gar kein eigenes Capital mehr in die Production einschiesst. Eben deshalb kann er auch angleich früher als sonst heirathen, zumal ihm ja Weib und Kind einen Theil der Haushaltskosten mit verdienen helfen, und die Aufziehung einer grossen Kinderzahl daher nicht bedeutend schwieriger ist, als die einer kleinern. Je weniger ein Stand zur Gründung eines Heerdes Capital nöthig hat, desto rascher muss er sich vermehren. So hat denn das Vorherrschen der Maschinenarbeit überall eine ausserordentliche Zunahme der eigenthumslosen niedern Klassen bewirkt, hat das Angebot der Fabrikarbeiter um so mehr gesteigert, als Kinder, die einmal in die Fabrikcarriere eingetreten sind, dieselbe fast niemals verlassen. — Auch der Handel hat auf seinen höhern Entwickelungsstufen dieselbe geldoligarchische Tendenz. Je weiter sich der Verkehr ausdehnt, desto mächtiger wirkt der Umstand ein, dass der Arme, weil er den günstigen Moment nicht ab-

warten kann, immer am theuersten kaufen und am wohlfeilsten verkaufen muss. — Auch der Zwischenhandel, zu dem sehr hochcultivirte Handelsvölker immer gern übergehen, hat viel Geldoligarchisches. Des hier so geringen Verdienstes wegen sind hier die Unternehmungen nur sehr im Grossen vortheilhaft, wozu, namentlich bei der Leichtigkeit der Unterbrechungen, colossales Capital gehört. — Die Verbesserungen der Communication, zu denen man auf den höheren Culturstufen immer eifriger zu schreiten pflegt, tragen ungemein viel zur Concentrirung der ganzen Volkswirthschaft bei, zur Hebung der grossen, zur Schwächung der kleinen Städte. — Die neuern Creditinstitute, Wechsel, Banken u. s. w. müssen natürlich dem grossen Kaufmanne ungleich mehr zu Gute kommen, als dem kleinen, weil jener viel weiter bekannt ist. — So ist es auch im Verkehre mit Staatspapieren, Actien u. s. w., der auf den höheren Wirthschaftsstufen immer bedeutender wird, notorisch, dass dabei die Kleinen fast unvermeidlich den Grossen als Opfer fallen. — Mit jeder Zinsreduction, die ja auf den gebildeteren Entwickelungsstufen des Finanzwesens immer beliebter wird, pflegt sich die Staatsschuld in wenigeren colossalen Händen zu concentriren. Aber auch sonst wird durch eine ansehnliche Staatsschuld die Bedeutung der Plutokratie gesteigert. — Je höher die wirthschaftliche Cultur sich entwickelt, desto häufiger und gefährlicher sind bekanntlich die Krisen, welche aus einem zeitweiligen Uebergewichte des Angebots über die Nachfrage entstehen. Sie bilden die vornehmste Schattenseite der Arbeitstheilung. Solche Krisen treten um so leichter ein, je mehr die Fabrik über das Handwerk, der Grosshandel über den Kleinhandel, das stehende Kapital, namentlich die Maschinen über das umlaufende vorherrscht; je mehr die Produkte des Landbaues in die Ferne geschickt oder aus der Ferne bezogen werden müssen; je mehr das Volk am Welthandel Theil nimmt; je mehr es die Hülfsmittel des Credits, namentlich das Papiergeld, angespannt hat; je mehr überhaupt seine ganze Wirthschaft einer grossen, eng verbundenen, künstlichen Maschine gleicht. Jede derartige Krise nun schadet den Reichen wenig, desto mehr den mittlern und arbeitenden Classen. Ist diese Krise durch unmässige Gewerbsproduction entstanden, so erleiden zwar auch die grossen Fabrikanten einen zeitweiligen Verlust, der aber für sie meistens dadurch bald ausgeglichen wird, dass der dauernde Ruin ihrer kleinen Nebenbuhler sie von einer lästigen Concurrenz befreit, und zugleich die Arbeiter durch Noth zu um so grösserer Dienstwilligkeit, Wohlfeilheit u. s. w. gezwungen werden. — Ebenso bei den Schwindeleien im Güterverkauf, bei Actien, Speculationen u. s. w. Wer hat, dem wird gegeben, dass er die Fülle habe; wer aber nicht hat, dem wird auch das genommen, was er hat. —

Vgl. noch *Schmitthenner*, Geschichte der Staatsw. S. 445. .
Carey, Socialwissenschaft. III, S. 334.

5. Vgl. *Carey*, Socialwissenschaft. III, S. 141.

§. 21. Gebundene Concurrenz.

Die Anfechtungen [1] der freien Concurrenz von Seiten der Socialisten würden blosse Negationen bleiben, wenn sie nicht durch Vorstellungen über den Zustand, der an die Stelle der Freiheit treten soll, ergänzt werden könnten. Nun sind allerdings, abgesehen von den ausgemalten Utopien, die einigermaassen brauchbaren Fingerzeige für die geregelte Concurrenz im Gegensatz zu der anarchischen sehr spärlich. Indessen lassen sich doch einige Ideen bezeichnen, durch welche die Socialisten an der nationalökonomischen Theorie der Concurrenz eine gewisse Kritik geübt haben.

Erstens werden die Krisen aller Art häufig als Wirkungen des *laisser aller* angesehen. [2] Besonders werden die periodischen Ueberproductionen [3] und entsprechenden Ueberfüllungen der Märkte mit ihren Preisrückschlägen und Bankrotten aus dem blinden Wetteifer [4] abgeleitet, mit welchem sich jeder Fabrikant oder Kaufmann beeilt, einen möglichst grossen Theil des Absatzes gerade für sich zu gewinnen. Nur die unheilvollen Rückschläge haben eine Zeitlang die Wirkung, die Concurrenz gleichsam abzuschwächen, jedoch so, dass die Einschränkungen der Production nichts Planmässiges, sondern reine Consequenzen des Schwächezustandes und der Nachwehen der Calamität sind. [5]

Die allgemeine Idee, dass eine mehr gebundene Concurrenz den erwähnten und andern Uebeln vorbeugen könnte, äussert sich nun speciell in der Betonung der Association. [6] Die neuesten Socialisten haben sich gewöhnt, Concurrenz und Association als zwei antagonistische [7] Kräfte aufzufassen. Die individuelle Concurrenz soll durch die Association zugleich in

einem gewissen Maasse gebunden und in ihrer schädlichen Wirkung gemildert werden. [8] Die Theorien dieser Art berühren sich übrigens vielfach mit Carey's Socialwissenschaft, welche in ihrer Art die unbedingte freie Concurrenz ebenfalls nicht gelten lässt, vielmehr an der Stelle derselben gewisse Staatsinterventionen, wenn auch nur im Grossen, für nöthig erachtet. [9] Allerdings bleibt das Schutzsystem vom Standpunkt dieser Theorie das einzige Hauptmittel, eine erspriessliche Gebundenheit der Concurrenz zu erzielen. Doch ist dieser eine Schritt von gewissen andern Consequenzen [10] nicht zu trennen, und man kann demnach die Carey'sche Concurrenztheorie kurzweg zu denjenigen zählen, welche mit den Socialisten die Gebundenheit des Concurrirens im Allgemeinen befürworten und das entgegenstehende System des Atomismus [11] und Individualismus entschieden bekämpfen. [12]

Bei jeder Art von Cooperation mehrerer Individuen zeichnet der gemeinschaftliche Zweck Richtung und Maass für die Handlungen der Einzelnen vor. Gegenseitige Störungen [13] und Benachtheiligungen können nur in nebensächlichen Beziehungen statthaben. Im Innern der Gemeinschaft findet keine feindliche Gegenaction statt; vielmehr werden alle Kräfte positiv auf den gemeinsamen Zweck gerichtet, und das ganze Resultat gelangt zur Vertheilung. Gegenseitige Beschränkungen durch ein Concurriren sind nicht in der Arbeit und Production, sondern erst in der Gewinnvertheilung denkbar; aber auch dort können sie durch zweckmässige Einrichtungen [14], ja schon durch die Vorherbestimmung eines Plans für die Ordnung der Antheile ausgeschlossen werden. Auf diese Weise wird eine Menge von Kräften gespart, die sonst in Bestrebungen und Gegenbestrebungen aufgerieben worden wären. [15]

Für die Genossen einer auf gemeinsamen Erwerb gerichteten Association hat das gegenseitige Niederconcurriren nicht nur kein Interesse, sondern auch gar keinen Sinn. Von den

Wettbestrebungen, die der menschlichen Natur unvermeidlich anhaften, kann nur noch ein Ringen um die Position und Rangstellung in der Gemeinschaft übrig bleiben, vorausgesetzt nämlich, dass die Antheile gehörig geordnet sind. Die individuelle Erwerbsgier wird also hier die Form einer gewissen Ambition annehmen, und auf dieses Motiv rechnen die Socialisten sogar für den Fall, dass die ökonomischen Antheile den Leistungen nicht proportional angesetzt, sondern mehr im Sinne einer annähernden Gleichheit des Genusses geordnet wären. Sehen wir jedoch von diesen communistischen Beimischungen der Idee ab.

Offenbar ist es ganz richtig, dass Association und individuelle Concurrenz sich gegenseitig beschränken.[16] In dem Maasse, als die verschiedenen Formen der Association Fortschritte machen, verschwindet die rein individuelle Concurrenz. Allein was nicht verschwindet, ist die Concurrenz überhaupt und deren Principien. Auch gegenwärtig concurrirt der Arbeiter auf dem Productenmarkt nicht als Individuum, sondern als Bestandstück irgend eines Mechanismus, der seine Einheit in dem Arbeitgeber hat. Auch eine solche Zusammengehörigkeit ist eine Art der Vereinigung. Hieraus folgt, dass wir die Verhältnisse des grossen Marktes in Rücksicht auf die Concurrenz der Production nicht wesentlich ändern, wenn wir einzelne Productivassociationen an die Stelle der gegenwärtigen Etablissements setzen. Was sich dagegen in diesem Falle zu ändern scheint, ist die Concurrenz nicht der Producte, sondern der Arbeiter und ihrer Arbeitskräfte. Offenbar kann aber die soeben an letzter Stelle angedeutete Aenderung nicht da eintreten, wo die Verhältnisse des Productenmarkts maassgebend werden. So weit als die Concurrenz, die sich die Arbeiter in der Unterbringung und Verwendung ihrer Arbeit machen, von den Productionsverhältnissen selbst und insbesondere von der Concurrenz der Production abhängig ist, kann sie durch die

blos formelle Umwandlung der frühern concurrirenden Einheiten in die neue Form der Association nicht betroffen und nicht gebessert werden. [17]

Die Gebundenheiten, welche durch die vereinzelte Association erzeugt werden, haben, wie aus dem Gesagten hervorgeht, im günstigsten Fall, nämlich unter Voraussetzung eigentlich corporativer Gebilde, keine weitere Wirkung als die einer gegenseitigen Garantie und gleichsam einer Schicksalsgemeinschaft von Individuum und Association. Um daher die Streitigkeiten über die Concurrenz gehörig zu begreifen, muss man zwischen der Concurrenz, welche die Arbeiter einander unmittelbar im Angebot ihrer Arbeit machen, und derjenigen Concurrenz unterscheiden, welche unmittelbar nur zwischen Producten und Producten stattfindet. Allerdings bestimmt auch die letztere die Concurrenzverhältnisse der Arbeit [18] [19]; aber die Arbeit ist sorgfältig von den Arbeitern zu unterscheiden. [20]

Man wird sogar in dem Verständniss der praktischen Bestrebungen socialistischer Natur (als etwa der Organisation der Arbeit, der Genossenschaften, der Productivassociationen mit Staatshülfe und endlich der Coalitionen zur Lohnerhöhung und Feststellung der Arbeitszeit) einen bedeutenden Schritt vorwärts thun, indem man die eben gemachte Unterscheidung zur Anwendung bringt. Die Arbeiter streben, gleichviel ob sie es wissen oder nicht, regelmässig in irgend einer Richtung nach Beschränkung und Bindung der Concurrenz ihrer Genossen, und die socialistischen Wortführer glauben nicht selten sehr viel zu thun, wenn sie eine derartige Mässigung der Concurrenz innerhalb gleicher Gruppen als Ziel abstecken.

Man nehme nun z. B. an, es sei die innere Concurrenz innerhalb kleinerer Gruppen, etwa innerhalb der einzelnen Productivassociationen beseitigt. Man stelle sich also vor, dass körperschaftliche Festsetzungen jedem Mitglied dauernd seine Verrichtungen, seinen Platz und seinen Antheil zuweisen. Man

setze sogar voraus, dass die Verfassung einer solchen engern Verbindung in Rücksicht auf Gegenseitigkeit und Solidarität einige Aehnlichkeit mit der Familie habe. Selbst bei dieser äussersten Hypothese wird man zwar die innere Concurrenz völlig ausschliessen und die äussere zu einer blossen Sache der Aufnahme machen, aber übrigens in Rücksicht auf die allgemeine [21] Concurrenz des Markts nichts ausrichten. Selbst die kühne [22] Annahme, dass die ganze Production eines Volks, ja mehrerer Völker in Gruppen, wie die erwähnten, formirt wäre, würde in der Hauptsache nichts ändern. Es bliebe nämlich noch immer die Concurrenz zwischen der Vielheit der Gruppen [23] [24] und ausserdem mit dem nicht gleichartig organisirten Theil der civilisirten Welt in Rücksicht auf den Verkauf der Erzeugnisse bestehen.

Aus dem Vorhergehenden folgt, dass es zwei ganz verschiedenartige Concurrenzen [25] gibt, über welche das Urtheil nicht von einerlei Art sein kann. Den meisten Anschein hat der Socialismus da für sich, wo er die Regulirung der Arbeiterconcurrenz fordert; den wenigsten da, wo er die Concurrenz der Erzeugnisse grundsätzlich beschränkt wissen will. [26] Von der letztern Art ist auch das Schutzsystem, dessen neuester Vertheidiger (Carey) [27] jedoch behauptet, dass die Concurrenz der Erzeugnisse international nur zu dem Zwecke [28] zu beschränken sei, damit die thatsächliche Concurrenz der Arbeiter sowohl in Rücksicht auf die civilisirte Welt überhaupt, als in Rücksicht auf den nationalen Arbeitsmarkt eine andere werde. [29] Diese Beweisart ist ein stillschweigendes Eingeständniss des Hauptergebnisses dieses Paragraphen, nämlich dass die socialistischen Anfechtungen der freien Concurrenz bewusst oder unbewusst nur die unmittelbare [30] Concurrenz der Personen um Verwendung ihrer Arbeitskraft zum Hauptgegenstand haben und alle etwa geforderten sonstigen Beschränkungen der Güterconcurrenz nur als Mittel zum Zweck anstreben.

1. Ueber eine frühere Anfechtung von Seiten *Chevalier's* siehe *Roscher*, Betrachtungen über Socialismus und Communismus. Berliner Zeitschrift für Geschichtswesen. III, 550. f.
2. In Beziehung auf Bankwesen vgl. jedoch *Horn*, Bankfreiheit. Cap. VI. §. 20 und 21.
3. Was nach *Biedermann* bei der Hausindustrie in der Regel weit schneller eintritt, als bei der Maschinenindustrie. Siehe: Unsere Gegenwart und Zukunft. IV. S. 272.
4. Ueber die ganz anders gearteten Krisen aus Mangel an Consumtion siehe *Roscher*, Ansichten der Volkswirthschaft. S. 312.
5. Vgl. noch *A. Smith*, Ueber die Quellen des Volkswohlstandes. I, S. 81. 82.
6. Vgl. *Ahrens*, Naturrecht. Cap. Association. S. 206—228.
7. Abweichend *Schäffle*: Die Concurrenz stösst Jeden von der Unwirthschaftlichkeit ab, attrahirt ihn dagegen zum Punkte wirthschaftlicher Kraftverwerthung. Sie ist keine antisociale Macht. Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft. S. 65. — Anders auch *J. St. Mill*, Vgl. Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 589.
8. Vgl. dagegen *Proudhon*, Die Widersprüche der Nationalökonomie. I, S. 258: Die Concurrenz und die Association stützen sich eine auf die andere; sie existiren nicht ohne einander; weit entfernt, sich auszuschliessen, sind sie nicht einmal verschieden verlaufend. Wer von Concurrenz spricht, setzt bereits ein gemeinsames Ziel voraus; die Concurrenz ist also nicht Egoismus, und es ist der bedauerlichste Irrthum des Socialismus, sie als den Umsturz der Gesellschaft angesehen zu haben. — *Biedermann*, Gegenwart und Zukunft. IV. S. 296. Vgl. auch *Fraas*, Die Ackerbaukrisen und ihre Heilmittel. 1866. S. 232.
9. Sehr paradox sagt *Carey*: Die wahre Handelsfreiheit besteht in der Kraft, den directen Verkehr mit der ganzen Aussenwelt aufrecht zu erhalten. Um dies zu erlangen, muss man Mannichfaltigkeit der Beschäftigungen haben, wodurch das exportirende Land in Stand gesetzt wird, seine Lebensbedürfnisse in vollendeter Form ins Ausland zu senden. Die Centralisation, wie sie das britische System begründet, ist diesem entgegengesetzt, weshalb sich auch alle voranschreitenden Gemeinwesen der Welt diesem System widersetzen. Der Schutzzoll ist die Form, in der sich dieser Widerstand verkörpert, und man kann also als Zweck desselben angeben: die Begründung einer vollkommenen Verkehrsfreiheit unter den Nationen der Welt. Socialwissenschaft. III. S. 605. f. — Vgl. auch *Schmitthenner*, Ein Staat kann in der Regel seine industriellen Interessen nur durch ein wohlberechnetes und wohlgeregeltes Restrictivsystem sichern. (S. 661.) — Es versteht sich von selbst, dass in dem ganzen Gebiete, wo Ein-

heit der politischen und materiellen Interessen besteht, auch Freiheit des Handels gelten muss. Eine allgemeine Handelsfreiheit aber ist nur ein Ideal wie der ewige Friede. Der Rath an eine Nation, ihr Mauthsystem abzuschaffen, weil allgemeine Handelsfreiheit im Interesse der Menschheit liege, ist eben so klug, als derjenige, die Armeen abzudanken, weil der ewige Friede für die Menschheit vortheilhaft sei. Geschichte der Staatsw. S. 665. — *Ahrens*, Naturrecht. S. 209. — *W. J. Fränzl*, Ueber Handelsfreiheit und Zölle. 1834. (Nationalökonom, hrsg. von *E. Morstadt*. II, S. 596. ff.) — Auch *Chevalier* ist ungefähr dieser Ansicht, trotzdem er ein Gegner der Aufrechterhaltung des Protectivsystems geworden ist. Vgl. Examen du système commercial, connu sous le nom du système protecteur. 1852. Angeführt von *Carey*, Socialwissenschaft. III. S. 573.

10. Vgl. noch *Buckle*, Geschichte der Civilisation in England. I. 2, S. 296. f.

11. Gegen den Atomismus äussert sich unter Anderm mit Hinweisung auf die wirthschaftliche Aufgabe des Staats auch *Schäffle*, Das gesellschaftliche System. S. 337: Wenn die Einen sagen, es sei am besten, Alles dem Spiel der freien Concurrenz zu überlassen, so ist dies offenbar aller Wirklichkeit widersprechend. Der Staat ist von jeher, je höher die Völker standen, ein um so wirthschaftlicheres Organ der Gesellschaft gewesen. Vgl. noch *Rösler*, Ueber die Grundlehren der von *A. Smith* begründeten Volkswirthschaftstheorie. S. 60. 62.

12. Vgl. noch die interessanten Abschnitte „die Industriellen“ S. 134. und „die Freihändler“ S. 159. bei *E. Laspeyres*, Geschichte der volkswirthschaftlichen Anschauungen der Niederländer und ihrer Literatur zur Zeit der Republik.

13. Vgl. die überschwängliche Ansicht *Carey's*, Socialwissenschaft. III, S. 189: Da die Harmonie aller dauernden Interessen des Menschen eine vollkommene ist: scheint nichts weiter nothwendig zu sein, als die Menschen von dieser Thatsache zu überzeugen, damit sie die Vortheile der Cooperation gegenüber dem Antagonismus vollständig würdigen lernen und einsehen, dass dieselbe, wie die Gnade „Jenen segnet, welcher gibt, und Jenen, welcher nimmt“, um allen ehrlichen und aufgeklärten Menschen die Möglichkeit zu verschaffen, sich ihrem natürlichen Verlangen nach Association und Combination hinzugeben, indem der Landwirth und Handwerker sich neben einander niederlassen.

14. Vgl. *Ahrens*, Naturrecht. S. 312. ff.

15. Die Behauptung des ausschliesslichen Zusammenfallens der Wirthschaftlichkeit mit dem System freier Tauschconcurrenz negirt sich auch insofern selbst, als notorisch die Concurrenz bisweilen zu wirthschaftlicher Kraftvergeudung führt. Eisenbahnen haben sich „fusio-

nirt“, um eine ihnen ruinöse und auch dem Publicum nicht nützliche Concurrenz zu beseitigen und um durch Verminderung der Generalkosten den Transportdienst wirthschaftlicher produciren zu können. In dieser Beziehung sind *Galt's* neueste Berechnungen über die Kraftvergeuduug des jetzigen englischen Eisenbahnconcurrenzsystems und über die grössere Wirthschaftlichkeit eines vom Staate direct oder indirect centralisirten Nationaleisenbahnsystems gewiss höchst merkwürdig; dass in England letzterer Gedanke überhaupt nur agitirt wird, gibt schon genug zu denken. *Schäffle*, das gesellschaftl. S. S. 348. Vgl. auch *Dühring*, Kritische Grundl. der Volkswirthschaftslehre. S. 335. ff.

16. Vgl. *Ahrens*, Naturrecht. S. 219. und *W. Kiesselbach*, Socialpolitische Studien. S. 179. ff.
17. Vgl. *v. Thünen*, Der isolirte Staat. II. 1, S. 66. ff.
18. Wie aller andern Waaren Preis, so wird auch der Preis der Arbeit (Arbeitslohn) bestimmt durch das Verhältniss von Angebot zu Nachfrage. Allein was bestimmt wieder diesen jederzeitigen Marktpreis jeder Waare — oder das durchschnittliche Verhältniss von Angebot zu Nachfrage bei irgendeinem Artikel? Seine nothwendigen Erzeugungskosten. Der durch die „freie Concurrenz geregelte Arbeitslohn oder die Erzeugungskosten der Arbeit bestehen also gerade in den — Erzeugungskosten des Arbeiters. *Lassalle*, Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian, S. 186.
19. Viele Hindernisse der freien Concurrenz beruhen auf socialen Verhältnissen. Nur da gilt die Preisregel, wo der Ausbietende und der Nachfragende gleich sehr zum Tausche bereit sind; in allen den Fällen aber, wo der Producent sein Geschäft nicht um des freien Gewinnes, sondern um des nothdürftigen Unterhaltes willen treibt, erleidet sie bedeutende Ausnahmen. *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I. S. 209.
20. Der Unternehmer bezieht sich unter der freien Concurrenz auf den Arbeiter als auf eine Waare! Der Arbeiter ist die Arbeit, und die Arbeit ist ein Product von nothwendigen Erzeugungskosten. *Lassalle*, Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian. S. 189.
21. Vgl. *Bastiat*, Volkswirthschaftliche Harmonien. S. 234.
22. Dass die Productivgenossenschaft die alle sonstigen Unternehmungsformen der Zukunft verschlingende Unternehmungsform werde, ist nicht zu erwarten. Man denke nur an die zahllosen Fälle von Unternehmungen, wo der Capitalfactor den Arbeitsfactor an Bedeutung weit übertrifft, z. B. an fast alle commerciellen Gewerbe. *Schäffle*, Das gesellschaftliche System. S. 211.
23. *Lassalle* führt dem gegenüber an (Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, S. 217.), dass es dem Staat natürlich nicht in den Sinn kommen

würde, innerhalb der Arbeiterwelt dieselben Erscheinungen einzuführen, welche die Bourgeoisie charakterisiren, und auch die in kleinen Gesellschaften gruppirten Arbeiter in concurrirende Bourgeois zu verwandeln. Das lohnte der Mühe! Kurz, wie auch in meinem „Antwortschreiben“ durch den Credit- und Assecuranzverband der Associationen hinreichend angedeutet war: Die Productivassociationen das ist die an jedem Ort in die verschiedenen Productionszweige zerfallende Productivassociation! Es wäre also sehr bald an jedem Ort immer ein ganzer Productionszweig in eine einzige Association concentrirt, und jede Concurrenz zwischen Associationen einer Stadt von vorn herein unmöglich, wodurch für die Association das Risico, welches der einzelne Unternehmer für sein Capital läuft, beseitigt ist. Uebrigens würde der Staat in jeder Stadt nur einer Association in jedem besondern Gewerkszweig den Staatscredit zu Theil werden lassen.

24. Auch *J. St. Mill* ist ähnlicher Ansicht, indem er sagt: Sobald das Associationswesen sich allgemein verbreitet, wird die Concurrenz nicht mehr zwischen den einzelnen Arbeitern stattfinden, und diejenige zwischen verschiedenen Associationen wird zum Vortheil der Consumenten sein, d. h. aller Associationen oder der erwerbsthätigen Classen überhaupt. Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 588.

25. Je grösser die Concurrenz im Ankauf der Arbeit ist, desto vollkommner ist die Macht des Arbeiters, selbst den Beruf zu wählen, in dem er seine Kräfte verwenden will, sowie die Person, mit welcher oder für welche er arbeiten will, und eine Controle über die Vertheilung der producirten Gegenstände auszuüben. Die Concurrenz im Kaufe der Arbeit führt deshalb zum Reichthum, zur Freiheit und zur Civilisation. Je grösser dagegen die Concurrenz im Verkaufe der Arbeit ist, desto kleiner ist die Macht des Arbeiters, zu bestimmen, für wen oder unter welchen Bedingungen er arbeiten will. Die Concurrenz im Verkaufe der Arbeit führt deshalb zur Armuth, Sclaverei und Barbarei. *Carey*, Socialwissenschaft. III, S. 299. f.

26. Vgl. noch *Buckle*, Geschichte der Civilisation in England. I. 1. S. 238.

27. *Dühring* ist nur zum Theil dieser Ansicht, indem er meint: dass der Schutzzoll die natürlichste Organisation der internationalen Concurrenz sei, so lange ein gewisses Maass relativer Abschliessung noch zweckmässig ist. Kritische Grundl. der Volkswirthschaftslehre S. 342.

28. Vgl. *Carey*, Socialwissenschaft. III, S. 589.

29. Vgl. *Carey*, Socialwissenschaft. III, S. 605. f. und *List*, Das nationale System. Cap. XV. S. 181. Jedoch auch *v. Thünen*, Der isolirte Staat. I, S. 321—327.

30. Diese Concurrenz wird von *Bastiat* übersehen, indem er sagt: Die

Menschen können vermöge der Wirkung der Concurrenz nie lange Zeit eine übermässige Entschädigung für die Mitwirkung der Naturkräfte, für die Kenntniss einfacher Verfahrungsarten, oder den Besitz der nöthigen Werkzeuge erhalten. Damit ist also bewiesen, dass der Werth darnach strebt, sich in ein grades Verhältniss zur Arbeit zu setzen. Dennoch sehe ich in der That nicht ein, was man eigentlich mit der Concurrenz der Arbeiter sagen will, noch weniger aber, wie ihre Lage dadurch schlechter werden kann, da sie ja in dieser Hinsicht selbst Consumenten sind. Volkswirthschaftliche Harmonien. S. 343.

Dritter Abschnitt.

Socialistische Praxis.

Erstes Capitel.

Grundformen und Hauptunterschiede.

§. 22. Aelterer und neuerer Socialismus.

Abgesehen[1] von communistischen Gemeinschaften mit religiöser[2] Grundlage oder Färbung, gipfelt der ältere Communismus in seiner noch am ehesten discutirbaren Gestalt in L. Blanc's Organisation der Arbeit und bildet so den Uebergang zu den neueren Ideen über eine mit der bisherigen Rechtsverfassung in den Hauptpunkten vereinbare Ordnung der socialen Angelegenheiten. Das Reich eines Fourier[3] befand sich gleichsam noch unter dem Horizonte einer nüchternen Kritik, während L. Blanc's[4] Vorstellungen bereits so weit dem Leben angenähert sind, um für eine praktische Untersuchung einigen Stoff abzugeben. Indessen ist aus äussern Gründen die Kritik der Ideen, welche Blanc in seiner Schrift über die Organisation der Arbeit niederlegte, gegenwärtig von geringerm Interesse[5]. Der Autor hat sie nämlich selbst nicht mehr streng festgehalten und sie sogar nicht selten mit Sympathien für Genossenschaften und Coalitionen vertauscht, wie dies besonders aus seinen „Briefen über England“ [6] ersichtlich ist.

Die Organisation der Arbeit[7] im Blanc'schen Sinne bildet die Grenze, diesseits deren diejenigen Formationen beginnen, welche gewöhnlich gar nicht als eigentlich socialistisch angesehen und bezeichnet werden, ihrer Natur nach aber nichts Anderes als Versuche und Anfänge in der socialistischen Richtung und bisweilen sogar unabsichtlich in socialistischem Geiste sein können. Hierher gehören diejenigen Bestrebungen, die man in Deutschland als genossenschaftliche[8] und in der englisch redenden Welt, namentlich aber jetzt in America, als cooperative zu bezeichnen gewohnt ist[9]. Schliesst auch die Cooperation[9a] im englischen und americanischen Sinne noch weit mehr ein als den Gedanken an Consumverbindungen und zugehörige Einrichtungen, so wird jenes Wort[10] doch hauptsächlich für den Inbegriff aller derjenigen Veranstaltungen und Associationen gebraucht, durch welche kein entschiedener Gegensatz der Arbeit gegen das Capital unterhalten werden soll, und dieser Charakterzug ist ja auch die Eigenthümlichkeit der schlechtweg so genannten Genossenschaft. Doch sei gleich an dieser Stelle bemerkt, dass unter Cooperation gegenwärtig auch derjenige Geschäftsbetrieb verstanden wird, bei welchem die Arbeiter nach Uebereinkunft mit den Arbeitgebern auch Antheile am Capitalgewinne des Geschäfts erhalten. (Sogenanntes System der *partnership*.)

Ausser den Genossenschaften (also den Consumvereinen, Vorschussvereinen, Productivassociationen, sowie den Nebenformen der Rohstoff- und Magazinvereine und Wohnungsvereine) kommen besonders diejenigen Vorschläge in Frage, welche die Productivassociation von vorn herein als Grundgestalt der gesammten Production eingeführt und hierfür die Mittel des Staats in Anspruch genommen wissen wollen, also namentlich das Lassalle'sche Projekt. Endlich sind hierher an dritter Stelle die Coalitionen zu rechnen, welche nicht die Production oder überhaupt ökonomischen Geschäftsbetrieb, sondern ausschliesslich

eine Einwirkung auf die Arbeiterconcurrenz und auf diese Weise eine Regulirung der Löhne und der Arbeitszeit, so wie auch im Allgemeinen die Wahrnehmung der socialen Standesinteressen zum Zweck haben.[11]

1. Vgl. *J. St. Mill*, Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 160.
2. Eine solche ist die vor etwa 20 Jahren gegründete Communisten-Gemeinde in Oneida Madison County, im Staate New-York. Ihre Glieder nennen sich „Christian Perfectionists.“ Die religiösen und socialen Grundsätze derselben sind so absonderlich, dass man in der That nicht weiss, wo ein Gleiches in den Annalen der Geschichte unserer Zeit zu finden ist. Die Genossenschaft zählt nicht mehr als 300 Personen, darunter 30 Kinder. Eigenthum von Personen und Sachen ist gemeinschaftlich, so dass keiner von ihnen ein eigenes Vermögen besitzt. Während sie ursprünglich sehr arm waren, sind sie jetzt ausserordentlich reich. Ihre Niederlassungen befinden sich in einer der schönsten Gegenden der Welt, mit einem Areal von etwa 1000 Morgen Landes, welches in einer Weise angelegt und bepflanzt worden ist, dass nichts Schöneres gedacht werden kann. Ausser einem palastartigen Centralgebäude besitzt die Gemeinde noch 5 grossartige Häuser: das eine dient als Speisehalle, ein anderes als Waschhaus, ein drittes als Bäckerei, und die übrigen zu sonstigen Zwecken; abgesehen von jenen Gebäuden in welchen sich die Fabriken befinden. — Sie zahlen 8000 Doll. Steuer an die Regierung und 2000 Doll. an den Staat. — Eine andre minder zahlreiche Gemeinde dieser Secte befindet sich in Wallingford im Staate Connecticut, welche Gemeinde auch ein grosses Haus auf dem Broadway in New-York besitzt. Bei dieser bildet die geistige Ausbildung ein wesentliches Element. — Die Genossenschaft besitzt eine grosse Bibliothek, auch druckt sie selbst ein Tag- und Wochenblatt. — Ihre Glieder glauben an die Heiligkeit der ganzen Bibel, da sie aus den orthodoxen Gemeinden Neu-Englands stammen. In materieller Beziehung haben diese Communisten den vollständigsten Erfolg erreicht; sie haben einen Reichthum erworben, welcher jedem Einzelnen ein grosses Vermögen bei der Theilung sichern würde. Bei ihnen ist Jedermann der Gatte jeder Frau und umgekehrt. Der Umgang jüngerer Personen beiderlei Geschlechts ist verpönt. Denn ein junger Mann soll mit einer etwas ältern und erfahrnern Frau, und eine junge Frau mit einem etwas ältern Manne sich verbinden. Dieses Verhältniss nennen sie „the ascending fellowship“, nach ihren Begriffen ist es heiliger als die Heirath. Ausland I. 1868.
3. Vgl. *L. Stein*: Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreich. S. 215—282.

4. Organisation du travail. 1841.
5. Vgl. *L. Stein:* Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankr. S. 330—349. *Roscher*: System der Volkswirthschaft. I. §. 81. 82. 98. 167. 178.
6. Lettres sur l'Angleterre. 1. u. 2. Serie. 1866—1867.
7. Dieser Ausdruck ist in Curs gesetzt besonders durch *L. Blanc:* Organisation du travail. 1841. *Roscher*: System der Volkswirthschaft. I. S. 153.
8. Vgl. noch *Dühring:* Kritische Grundl. der Volkswirthschaftslehre. S. 9.
9. Hier ist zwar das eigentliche Erkennungsmerkmal des Socialismus, nämlich die Inanspruchnahme der politischen Gewalt für gesellschaftliche Zwecke nur in geringstem Maasse vorhanden, aber doch immer vorhanden, insofern z. B.: das Genossenschaftsgesetz die Solidarhaft zwangsweise einführt und die Rechte einer juristischen Person nur Associationen mit Solidarhaft zugesteht. Die staatliche Gesetzgebung und politische Organisation ist auch hier in Anspruch genommen, und es wird anderen Gebilden dasselbe Privilegium versagt.

9ª Vgl. *Carey:* Socialwissenschaft. III. S. 560 f.

10. Ein ganz anderer ist der ältere Sprachgebrauch des Wortes Cooperation; vgl. hierüber Wakefield, citirt bei *Roscher*: System der Volkswirthschaft. I. S. 102. Auch *Marx* gebraucht das Wort in diesem ältern Sinne des technischen Zusammenwirkens. Siehe „Das Capital". Cap. IV. S. 302.
11. Vgl. *Schäffle*: Das gesellschaftliche System. S. 277. §. 154. *H. Wagener*: Ueber die wirthschaftlichen Associationen und socialen Coalitionen. 1866. S. 34 ff.

§. 23. Charakter der neuern Gestaltungen.

Häufig unterscheidet man zwischen socialistischen Bestrebungen auf der einen Seite und neueren Associationsversuchen auf der andern. Eine solche Gegenüberstellung geht von der Annahme aus, es bestehe zwischen den praktisch gewordenen Unternehmungen oder wenigstens der Praxis nahe kommenden Projecten und der socialistischen Idee völlige Entfremdung. Dies ist indessen nicht der Fall. Die social-ökonomischen Vereine und Corporationen bewegen sich durchaus nicht in gänzlich neuen Bahnen, sondern bringen nur vereinzelte Theile und Gesichtspunkte des socialistischen Programms in beschränkter Weise zur Ausführung.

Ein sicheres Zeichen der ideellen Gemeinsamkeit mit dem Socialismus und in einem gewissen Sinne auch mit dem Communismus ist zunächst die Hinwegsetzung über einzelne, von der allgemeinen Oekonomie principiell festgehaltne Maximen der Arbeitstheilung und alsdann der Communität der solidarischen Haftbarkeit[1]. Von beiden Umständen werden wir bei den besondern Formationen besonders zu reden haben. An dieser Stelle wird die Hinweisung auf das Charakteristische jener Umstände genügen. Offenbar heisst es im Sinne des Socialismus vorgehen, wenn man die gemeine Geschäftstheilung, die zugleich eine Interessentheilung ist, durch Gebilde ersetzt, in denen Käufer und Verkäufer durch dieselbe Persönlichkeit repräsentirt werden. Dies ist aber der Fall in einem Consumvereine, der der Regel nach und in Preussen sogar ausschliesslich nur an seine eignen Mitglieder verkauft[2]. Mehr oder minder liegt aber auch allen andern analogen Gesellschaften das Princip der Gegenseitigkeit und mithin des Verzichts auf eigentlichen Handelsprofit zu Grunde. So z. B. will der Vorschussverein als solcher keinen Gewinn machen[3], der nicht zugleich auch ein Gewinn seiner Kunden, welches ja die Mitglieder sind, werden soll.

Weit weniger zweifelhaft ist der socialistische Charakter bei demjenigen System, welches von vorn herein auf die Productivassociation zählt, dieselbe verallgemeinern und schnell zur herrschenden Form der Production erheben will. Selbst wenn von Staatssubventionen hierbei Abstand genommen würde, so könnte dennoch der socialistische Charakter eines solchen Systems nicht verborgen bleiben. Eine aus lauter Productivassociationen bestehende Wirthschaft kann nicht umhin, socialistisch auszufallen. Offenbar müssen diese Associationen corporative Natur haben, und sobald sie ausschliesslich bestehen, muss der Uebergang[4] der einzelnen aus einer in die andere ebenso gut eine Regulirung erfahren, wie die Angehörigkeit zu

einer Gemeinde. Ja es ist dies Erforderniss in diesem Falle noch weit dringender, da es sich um Antheile an dem Vermögen und um die ganze Grundlage der Existenz der Einzelnen handeln würde.

Setzen wir aber ausserdem noch eine directe Betheiligung der Staatsmittel[5] voraus, wie sie von Lassalle für sein System der associativen Production gefordert wurde, so befinden wir uns mitten im vollsten Socialismus. Es kann nämlich dieses System naturgemäss nicht einmal lange das bleiben, wozu es für den Anfang von seinem Vertreter bestimmt ist. Die Staatsmittel werden nicht blos den Uebergang zum Beginn der Productivassociationen anbahnen helfen, sondern werden selbst ein dauerndes Erforderniss der Betriebsfortsetzung bilden. Das Capital ist, um den Carey'schen Ausdruck zu gebrauchen, das Werkzeug der Production, und im Lassalle'schen Associationsreich soll dieses Werkzeug zunächst vom Staat in die Hand gegeben werden. Wo wäre nun wohl die Macht, die verhindern könnte, dass dem einen als nützlich vorausgesetzten Schritt ein zweiter folgte, und dass der Staat, der zum ersten Male das Werkzeug in die Hand gab, auch ferner in Anspruch genommen würde, es in der besten Qualität und in der grössten Menge zu liefern[6]. Hiermit aber erfüllte der Staat offenbar die Verrichtungen des eigentlichen Triebrades der Production, und wie sollte man wohl eine nachdrücklichere Verwirklichung des Socialismus als eines politischen Oekonomiebetriebs ausdenken?

Auch die Coalitionen, die allerdings gar keinen gemeinschaftlichen Wirthschaftsbetrieb im Auge haben[7], sondern nur Regulirung des Lohnes und der Arbeitszeit bezwecken, haben insofern einen socialistischen Charakter, als sie die Tragweite blos socialer Kräfte zu Grunde legen und in der socialen Genossenschaft das Gegengewicht gegen die Concurrenz der Arbeiter unter einander herzustellen suchen[8]. Diese Coalitionen mit ihren Strikes stehen eingestandenermaassen mit der ge-

wöhnlichen Auffassung des Satzes von Angebot und Nachfrage durch die herkömmliche Volkswirthschaftspolitik auf gespanntem Fuss[9].

Nach diesen Hinweisungen auf die Eigenschaften der verschiedenen Gebilde ist der allgemeine Schluss gerechtfertigt, dass die modernen praktischen Versuche oder die der Praxis nahestehenden Projecte sämmtlich Antheil an den Fundamentalmotiven des Socialismus haben und diese Gemeinschaft selbst da nicht verleugnen, wo sie dieselbe ausdrücklich von sich weisen.

1. Vgl. *Wagener*: Ueber die wirthschaftlichen Associationen und socialen Coalitionen. S. 13.
2. Vgl. die Schriften von *Schulze-Delitzsch*: Mittheilungen über gewerbliche und Arbeiter-Associationen. 1850. — Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter. 1853. — Die arbeitenden Classen und das Associationswesen in Deutschland. 1863. — Sociale Rechte und Pflichten. 1866. — Vorschuss- und Creditvereine als Volksbanken. Praktische Anweisung zu deren Gründung und Errichtung. 1862. — Blätter für Genossenschaftswesen (Innung der Zukunft). Organ des allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Herausgegeben von *Schulze-Delitzsch*. Die Jahresberichte (1859—1868) über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.
3. Vgl. die Schriften von *Schulze-Delitzsch*.
4. Vgl. *Schäffle*: Das gesellschaftliche System. S. 341.
5. Auch *Schneer* will diese Unterstützung in Anspruch nehmen. Der Staat solle durch Vorschüsse einzelne Leinwandfabriken in den Stand setzen, ihr Geschäft auszudehnen, dabei aber ihnen die Bedingung stellen, den Gewinn mit ihren Arbeitern zu theilen. Vgl. seine Schrift: „Ueber die Noth der Leinenarbeiter in Schlesien". 1843. Angeführt von *Biedermann*, Gegenwart und Zukunft. II. S. 258.
6. Vgl. noch *Lange*: *J. St. Mill's* Ansichten über die sociale Frage. S. 124 f.
7. *Wagener*: Ueber die wirthschaftlichen Associationen und socialen Coalitionen. S. 34.
8. Die Coalition ist ein Schutz, welchen die Arbeiter als Stand und Classe für den Lohnkampf organisiren. Der Arbeiter ist isolirt in einer schlimmen Lage bei dem Kampf um die Lohnhöhe; denn die Waare, die er zu bieten hat, ist verloren, wenn sie nicht Tag für Tag Abnehmer findet; er muss seine Arbeit, die ihm Unterhalt gibt, fast um jeden Preis anbringen. Er ist also bei der Lohnstipulation

im Allgemeinen in der ungünstigeren Lage. *Schäffle:* Das gesellschaftliche System. S. 278. — Vgl. hiermit jedoch *J. St. Mill:* Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 279: Diese Verbindungen verfehlen stets ihren Zweck, den Arbeitslohn auf einer künstlichen Höhe zu halten, wenn sie nicht zugleich die Zahl der Mitwerber beschränken.

9. Vgl. hiermit *J. St. Mill*: Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 701: Es ist ein grosser Irrthum, Gewerkverbindungen oder das gemeinschaftliche Vorgehen mit Arbeitseinstellungen an und für sich und unbedingt zu verurtheilen. Ich räume ein, dass jede unverständige Arbeitseinstellung ein Unrecht ist, und sie ist unverständig, so oft sie den Arbeitslohn über denjenigen Marktpreis, welcher durch Nachfrage und Angebot möglich gemacht ist, zu erhöhen unternimmt. — Doch hält *Mill* das Coalitionsrecht nicht nur aus moralischen, sondern auch aus volkswirthschaftlichen Gründen für nöthig.

Zweites Kapitel.

Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

§. 24. Die fünf Formationen.

Unter dem Namen der auf Selbsthülfe gegründeten Genossenschaften begreift[1] man gewöhnlich die schon oben (§. 22) angeführten fünf Gestaltungen. Unter ihnen sind in Deutschland die Vorschussvereine, in England[2] die Consumvereine, in Frankreich[3] die Productivassociationen am meisten erheblich und belebt. Ueberall befinden sich jedoch, auch da, wo ihre Anzahl verhältnissmässig am grössten ist, die Productivassociationen in embryonischem Zustande. In Deutschland sind streng genommen nur die Vorschussvereine eine Einrichtung von einiger praktischer Bedeutung, weil sie Bedürfnissen entgegenkommen, die durch das bestehende Banksystem gar keine Befriedigung finden. Von den Wohnungsvereinen[4] der hier fraglichen Formation ist am allerwenigsten zu sagen, da sie, von kaum nennenswerthen Anfängen abgesehen, noch eine leere Gesetzes-

rubrik und Gegenstände frommer Wünsche bilden. Die Rohstoff-[5] und Magazinvereine[6] haben ebenfalls keine besondere Ausdehnung erhalten.

Unter der Selbsthülfe verstehen die Vertreter derselben den Gegensatz der Staatshülfe. Das zum Betriebe nöthige Capital soll durch Sparanstrengung der Mitglieder erst gebildet werden. Aus diesem Grunde werden auch die Consumvereine als die unterste Stufe der Associationsleiter angesehen. In ihnen soll die Disciplin des Sparens geübt und letzteres erlernt werden[7]. Auch sollen die in diesem Vereine ermöglichten individuellen Sparpfennige später die Grundlage für die Capitaleinlagen bilden, die zu den höhern Vereinsstufen, etwa für die Betheiligung an Vorschussvereinen, und schliesslich für das Zukunftsideal, die Productivassociation, erforderlich werden[8]. Ausserdem soll das stufenweise Fortschreiten auch noch eine Schule der Buchführung sowie der ordnungsmässigen und umsichtigen Privatwirthschaft werden.

Die Beschaffung der Mittel für die Vereinszwecke ist überall eine Sorge der Vereinsmitglieder. Dies ist eben der Inhalt des Princips der Selbsthülfe. In den Vorschussvereinen wird jedoch ein Mittel dieser Selbsthülfe besonders bemerklich, welches, obwohl allen Vereinsfiguren gemeinsam, doch gerade in diesen sogenannten Volksbanken seine Hauptwirkung zu thun hat. Es ist dies das solidarische Haften jedes einzelnen Mitglieds mit seinem ganzen Vermögen für alle Schulden des Vereins und nach beliebiger Auswahl des Gläubigers[9]. Alle preussischen Institute, welche unter den Begriff der von dem vorher angeführten Gesetz geregelten Genossenschaften fallen, müssen die Solidarhaft in ihre Statuten aufnehmen; andernfalls können sie die Privilegien dieses Gesetzes nicht geniessen und müssen sich als gewöhnliche Societäten dem gemeinen Handelsrecht entsprechend behelfen.

Die Solidarhaft, die wie gesagt in den Vorschussvereinen

die Hauptrolle spielt, erkauft den Credit, welcher dem Verein von aussen zu Theil wird, durch die vollständige Einsetzung der gesammten Vermögenspersönlichkeit jedes einzelnen Mitglieds. Die Zinsen, welche selbst unter diesen Umständen von den Mitgliedern an den Verein gezahlt werden müssen, sind ungewöhnlich hoch [10]. Die Solidarität, welche die socialistischen Theoretiker so häufig im Munde führen, ist in der Solidarhaft zu einer sonderbaren Verwirklichung gelangt. Es kann nämlich schliesslich Einer für Alle einstehen müssen, ohne dass darum auch Alle für Einen einzutreten hätten [11]. Es wäre also eigentlich nur die eine Hälfte der socialistischen Solidarität in die Wirklichkeit eingeführt.

Selbsthülfe und Solidarhaft sind die beiden Hauptcharaktere der vereinigten fünf Figuren, unter denen wir die hauptsächlichsten Gestaltungen noch in besonderen Paragraphen berücksichtigen müssen [12].

1. Dies thut auch das preussische Gesetz vom 27. März 1867. §. 1.
2. Am Ende der fünfziger Jahre waren in England gegen 300 Associationen zu gemeinschaftlicher Beschaffung von Lebensmitteln und Rohproducten vorhanden. Ausser diesen noch ungefähr 50 Vereine zu gemeinschaftlicher Production. (*Schäffle.*)
3. Hier haben die Arbeiter von jeher eine besondere Vorliebe für Productivassociationen an den Tag gelegt. Die älteste ist die 1834 gegründete der Bijoutiers en doré in Paris mit einem Capital von mehr als 100000 Frcs. und 4 Geschäften, welche nicht unter 20% Dividende abwerfen. Von 1848—1851 bestanden in Frankreich wohl 300 Productivassociationen, wovon 150 auf Paris kommen. Von letzteren blieben nur 14 übrig, zu denen erst 1858 zwei neue kamen. Doch zeigt sich gegenwärtig auf diesem Gebiete eine ausserordentliche Bewegung. Während des Januar 1865 haben sich allein in Paris 3 neue Productivgenossenschaften gebildet mit einem Capital von 10000, 12000 und 19000 Frcs. *Rentzsch*: Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre. 1864—1865. S. 692.
4. In Deutschland existirt, so viel bekannt, nur erst eine auf Selbsthülfe gegründete Häuserbaugenossenschaft von 48 Mitgliedern in Hamburg, aus welcher kein Mitglied ohne Genehmigung der Gesellschaft austreten darf. — Dagegen haben in Deutschland, wie auch in Frankreich Actiengesellschaften von Capitalisten und Arbeitgebern die

Lösung der Wohnungsfrage unternommen. Zu den glänzendsten Vorgängen dieser Art gehören die seit 1853 durch eine Gesellschaft von Fabricanten unter Leitung des Herrn *Dollfuss* zu Mühlhausen im Elsass entstandenen Arbeiterwohnungen. — Die mühlhausener Actienbaugesellschaft hatte bis zum August 1862, in kaum 8 Jahren, 618 gutgebaute, zur Wohnung für je eine einzelne Familie bestimmte Häuser in besonderen Arbeiterquartieren (cités ouvrières) aufgeführt und davon bereits 538 nebst je einem Gärtchen zum Kostenpreise — zuletzt für je 2600—3600 Frcs. — mit einer Anzahlung von nur 300 Frcs., bei monatlichen Abzahlungen von 25 Frcs., innerhalb 16 Jahren, an je einzelne Arbeiterfamilien veräussert. Man fuhr fort, jährlich 80—100 dergleichen Häuser zu erbauen und förderte auf diese Weise die Wohlfahrt von jährlich 5—600 Menschen. — Aehnliche, wenn auch nicht so umfangreiche einzelne Vorgänge sind aus Deutschland anzuführen; so zu Pforzheim in Baden, zu Lüdenscheid in Westfalen und in Bremen. Erwähnenswerth ist noch die bereits 1841 gegründete berliner gemeinnützige Baugesellschaft, nächst der Bremen'schen die älteste und Mustergesellschaft in Deutschland. Auch ihr lag der Gedanke eines „werdenden Eigenthums" der verschiedenen Miethsgenossen an den von ihnen bewohnten Räumen und Theilen des Wohnhauses zu Grunde. Durch Zahlung einer Miethe von 6 % des Baucapitals (2 % über den den Actionären zugestandenen Zinssatz von 4 %) während einer Reihe von Jahren sollten die Miethsgenossen in Eigenthümer verwandelt werden. Vgl. noch die für die Wohnungsfrage höchst lehrreichen Vorgänge in den metall- und kohlenreichen Bezirken Oberschlesiens, insbesondere des Kreises Beuthen. Sammlung wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von *R. Virchow* und *v. Holtzendorff*. 1866. I. Serie. Heft 4. S. 27 f. — Die englischen Baugenossenschaften sind freiwillige Vereinigungen von Arbeitern, gegründet auf wechselseitiges Vertrauen der Mitglieder in die ausdauernde Energie ihres Willens und ihre redliche Anstrengung zur allmählichen Ersparung kleiner Capitalien von verdientem Lohn, verbunden und zusammengehalten durch selbstbestimmte statutarische Ordnung. Die englische Gesetzgebung hat später die Bildung dieser auf Landerwerb und Häuserbau gerichteten Baugenossenschaften der Arbeiter durch deren mit verschiedenen Vorrechten verbundene gesetzliche Anerkennung als privilegirte Corporation begünstigt, sofern sie ihre Statuten der Prüfung und Revision nach Maassgabe der desfalls erlassenen Parlamentsacte unterwerfen und in die öffentlichen Register eintragen lassen. Welchen Umfang diese Form der Abhülfe der Wohnungsnoth genommen hat, ergibt sich daraus, dass die Anzahl der in neuerer Zeit in England entstandenen Kaufs- und Baugenossenschaften jährlich 150—200, die der einregistrirten schon bis zum Herbst 1850 mehr als 2000, und die Anzahl der bereits zu Ende der fünfziger Jahre in ausführender

Thätigkeit begriffen gewesenen 1200, letztere mit einem Capital von 2400000 Pfd. Sterling betragen haben soll. Professor *Huber* theilt in seinem Aufsatz „Ueber die geeignetsten Maassregeln zur Abhülfe der Wohnungsnoth“ mit, dass auf dem angegebenen Wege in kaum zwei Jahrzehnten gegen 80000 Arbeiterfamilien eigenen Heerd und Antheil am englischen Grund und Boden erhalten haben. Dr. *Lette*: Die Wohnungsfrage. Sammlung wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von *R. Virchow* und *v. Holtzendorff*. I. Serie. Heft 4.

5. Die Rohstoffgenossenschaften sogar, soweit sie der Anwaltschaft bekannt geworden sind, haben sich um 19, nämlich von 143 auf 124 vermindert. Jahresbericht für 1866 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften von *H. Schulze-Delitzsch*. 1867. S. 8.
6. Die Zahl der Magazingenossenschaften wird man auf 60 mit etwa 1500 Mitgliedern und $2^3/_4$ Mill. Thaler Umsatz veranschlagen können. Jahresbericht für 1866. S. 9.
7. Für die Ansammlung des Capitalbesitzes durch die Genossen selbst wirken ferner die Ersparnisse günstig, welche von Arbeitern in den Consumvereinen (sogenannten Distributivgenossenschaften, distributive stores) durch wohlfeile Anschaffung der Lebensbedürfnisse im Grossen erzielt werden. Die „Pioniere von Rochdale“, eine seit 1844 aufgeblühte Genossenschaft, haben wesentlich durch Ersparnisse im Store das Capital zur Productivgenossenschaft (cooperative store) gebildet. *Schäffle*: Das gesellschaftliche System. S. 210. — *Wagener*: Ueber die wirthschaftlichen Associationen und socialen Coalitionen. S. 11.
8. Gewöhnlich führt man von ältern Beispielen die pioneers von Rochdale an. Sie zählten Anfang 1861, 3900 Mitglieder, hatten während desselben Jahres einen Umsatz von 1174711 Thlrn. und besassen am 1. October 1862 ein eigenes Capital von 266739 Thlrn. Aehnliche Gesellschaften bestehen in England jetzt 500, von denen aber blos 25 vor 1856 entstanden sind und viele namentlich unter den erst in den letzten Jahren gegründeten noch nicht zur eigenen Production übergegangen sein mögen, also noch zu den Consumvereinen gehören. Jene 25 ältesten haben ein eigenes Vermögen von 1195000 Thlrn. und einen Umsatz von 6130000 Thlrn., während alle 500 Vereine zusammen 3—4 Mill. Thlr. eigenes Capital und einen jährlichen Umsatz von 17 Mill. Thlrn. haben. *Rentzsch:* Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre. S. 692.
9. Diese Erscheinung trifft man sehr ausgeprägt allenthalben auch bei ländlichen Creditinstituten, so bei den preussischen Landschafts- und ungarischen Bodencreditinstituten u. s. w. (wo aber der Grundbesitz solidarisch verpfändet ist.)
10. Vgl. Tabelle C, enthaltend die Rechnungsabschlüsse von 532 Vorschuss- und Creditvereinen für 1866 in dem Jahresbericht von *Schulze-*

Delitzsch. — *Wagener*, Ueber die wirthschaftlich. Association. und social. Coalition. S. 17.

11. *Carey* betrachtet diese Sache von einer andern Seite: Die unbegrenzte Verantwortlichkeit ist eines der Merkmale der Barbarei. Wenn auf einer Plantage einige von den Negern ihre Arbeit nicht thun können, müssen die übrigen dieselbe für sie verrichten. In Indien wurden immer diejenigen, welche arbeiteten und ihre Steuern zahlten, genöthigt für jene einzustehen, welche beides nicht thun konnten oder wollten. Unter den schreienden Bedrückungen der Taille machte sich die gegenseitige Solidarität des Volkes vor allem Anderen bemerkbar. Zur Zeit der Dragonnaden unter Ludwig XIV. wurden alle im Lande gebliebenen Protestanten gezwungen, zur Zahlung der Steuern beizutragen, welche jene schuldeten, die aus ihrer Heimath vertrieben worden waren; ein Verfahren durch welches die Leute nothwendig zu Grunde gehen mussten. Socialwissenschaft. II, S. 525.

12. Vgl. noch zu diesem §. die schon oben (§. 24, Anmerk. 1) mitgetheilten Schriften von *Schulze-Delitzsch*.

§. 25. Consumvereine.

Die Vereinigung von zwei Rollen, nämlich des Kaufmanns und des Kunden, und zwar behufs der Versorgung mit Artikeln des gemeinsten Verbrauchs ist das Kennzeichnende der Consumvereine.[1] Die Thatsache, dass mit ihnen nicht selten auch Veranstaltungen zur Production[2] (z. B. Bäckereien) verbunden sind, ändert in der Hauptsache nichts.[3]

Der Ankauf von Gegenständen des unmittelbaren Verbrauchs auf gemeinschaftliche Rechnung zum Wiederverkauf an die Mitglieder des Vereins ist die einfache Operation der Consumgenossenschaften. Man könnte daher statt von Verkauf auch von einer blossen Vertheilung des im Grossen Eingekauften reden. Der Detailverkauf der Consumvereine an ihre Mitglieder ist hiernach kein eigentlicher Handel, sondern nur eine Modalität der Vertheilung[4], oder mit andern Worten, der Regulirung der Ansprüche der Mitglieder an den Gesammteinkauf.[5] Von einem Geschäftserwerb, der etwa der Besteuerung gleich andern Gewerben zu unterwerfen wäre, könnte offenbar zunächst nur aus dem Gesichtspunkte des Grosseinkaufs die Rede sein. Die Weitervertheilung ist zwar das Gegenstück des sonst erforder-

lichen kleinen Geschäftsverkaufs, hat aber das Eigenthümliche, dass der Kreis der Kunden und die Persönlichkeit des Verkäufers zusammenfallen.[6]

Was vor allen Dingen die Frage nach der socialen Bedeutung der Consumvereine anbelangt, so ist die nächste Vorfrage die nach der Tragweite des Gesetzes der Arbeitstheilung. Wie schon erwähnt, werden zwei Verrichtungen, die sich in der gewöhnlichen Organisation des Verkehrs getheilt finden, in einem und demselben ökonomischen Subject vereinigt. Dieses Subject ist nämlich zugleich Kleinverkäufer und Publicum oder Kundschaft. Die sonst getrennten ökonomischen Interessen von beiderlei Art sind verschmolzen, und auf diese Weise ist der Interessengegensatz offenbar in eine Interessengleichheit verwandelt. Dies ist jedenfalls zuzugeben, berührt aber die strengere Fragestellung nach dem Gesetz der Arbeitstheilung und dessen etwaiger Verletzung noch gar nicht.

Die von der Nationalökonomie vertheidigte Rücksicht auf die Arbeitstheilung ist in der Hauptsache als eine technische[7] aufzufassen und bezieht sich also auf das Mehr oder Weniger an Leistung, welches mit oder ohne Arbeitstheilung zu erwarten ist. Die Besorgung sowohl des Einkaufs im Grossen als des Detailverkaufs ist keine Thätigkeit, bei welcher das blosse Interesse guter Versorgung, wie es bei den einzelnen Consumenten wirksam wird, die Geschicklichkeit, Rührigkeit und das Existenzinteresse des selbständigen Kleinverkäufers der Regel nach zu ersetzen oder gar zu überbieten vermöchte. Hierzu kommt, dass der Geschäftsbetrieb durch ein Verwaltungsorgan des Vereins noch nicht einmal das Interesse der einzelnen Mitglieder des Vereins in seiner vollen Stärke deckt.

Ferner entsteht in den fraglichen Interessen nicht nur die Einheit und Ausgleichung gleichsam als Lichtseite, sondern es tritt auch als Schattenseite die verhältnissmässige Gebundenheit im kleinen Einkauf deutlich hervor.[8] Das Mitglied des Consum-

vereins hat eigentlich gar keinen Detailmarkt zur Auswahl, sondern ist stets an die Genossenschaft gewiesen und gebunden. Das Interesse des Detaileinkaufs ist also für den Einzelnen nicht mehr frei. Er muss seinen Bedarf bei seiner Genossenschaft entnehmen, zwar nicht im Sinne eines Zwanges und Bannrechts der alten Art und von absoluter Natur, aber doch in dem Sinne, dass die Mitgliedschaft nur noch die Lasten bedeutet, sobald das Mitglied nicht mehr ausschliessend oder vorherrschend bei seinem Verein kauft.[9]

Das Princip der Arbeitstheilung steht hiernach überall da den Consumgenossenschaften entgegen, wo nicht etwa schon ohnedies eine so enge Gemeinschaft vorhanden ist, dass die Grundlagen für partiellen Convict annähernd gegeben sind.[10] Hier kann eine Art Gemeinwirthschaft stufenweise Platz greifen, und es können z. B. Arbeiter grosser Etablissements eine Körperschaft formiren, die sich unter Umständen, namentlich beim nahen Zusammenwohnen, sehr leicht mit Consumtibilien versorgen[11] oder versorgen lassen wird.[12] Unter einer solchen Voraussetzung ist der Consumverein oder die ihm entsprechende zwangsweise durchgeführte Einrichtung wirklich eine Abkürzung. Es wird ein Umweg erspart, der von der gewöhnlichen Arbeitstheilung unzertrennlich sein würde. Das Interesse der Geschäftscombination überwiegt in diesem Falle das der Theilung. Indessen ist dies eine Ausnahme, welche die Regel recht eigentlich bestätigt. Bekanntlich ist ja das Princip der Arbeitstheilung gar nicht von demjenigen einer gewissen Arbeitscombination[13] getrennt zu denken.[14] Beide gehören zusammen[15], und eine Verletzung des Gesetzes der Arbeitstheilung findet eben nur da statt, wo die Art der Geschäfts- und Verkehrsorganisation nicht dem kürzesten Wege zum Ziele entspricht. Sonst würde auch die Vereinigung von Druckereien, Schriftgiessereien, Verlagsgeschäften zu den unökonomischen Einrichtungen zu rechnen sein.

In socialer Beziehung hat man die Consumvereine auch als die Grundlage hingestellt, von welcher aus die sociale Frage zu lösen sei.[16] Der Wohlstand der Betheiligten kann sich nun aber im günstigsten Falle nur um die Ersparungen[17] beim Einkauf verbessern.[18] Durch blosse Ersparungen im Consum dessen, was einer hat, wird seine ökonomische Lage aber offenbar nur dann gebessert, wenn die Ursache ihrer schlechten Beschaffenheit in dem entsprechenden Punkt, nämlich in zu grossen Ausgaben zu suchen ist.[19] Hiernach würden die Consumvereine, selbst wenn sie das Versprochene wirklich leisteten, nur dann ein Heilmittel für die Noth oder ein Mittel für die Hebung des Wohlstandes sein können, wenn die Noth oder der Mangel an Wohlstand nur in der schlechten Beschaffenheit des Detailhandels ihren Grund hätten.[20] [21]

1. Consumvereine sind gegenwärtig in Deutschland 199 vorhanden, incl. 7 deutsch-österreichische. Jahresbericht für 1866. S. 10.
2. So theilt sich die Equitable Pioneer's Society in folgende Abtheitheilungen: Materialwaarengeschäft, Tuchhandel, Schlächterei, Schuhmacherei, Schneiderwerkstätten und Grosshandel.
3. Rohe Anfänge einer freien Association zur Erzielung von Ersparnissen an Zeit und Kosten sind die Gemeindebacköfen auf den Dörfern. — Hinsichtlich der ältern Vorschläge und Ansichten über die Consumvereine vgl. noch *Weil*, Constitutionelle Jahrbücher. 1844. III. *Herold*, 1846. Nr. 22. *F. Harkort*, Bemerkungen über die Hindernisse der Civilisation und Emancipation der untern Classen. 1845. — *Biedermann*, Gegenwart und Zukunft. 1846. II.
4. Dieses Charakteristicon finden wir auch bei dem von *Lidke* 1845 in Berlin gegründeten sogenannten Sparvereine. Um ein Capital zusammenzubringen, zahlen die Mitglieder während des Sommerhalbjahres regelmässige Beiträge, um dann für den Winter Feuerungsmaterial, Nahrungsmittel u. s. w. im Grossen anzukaufen und an die einzelnen Mitglieder zum Engrospreise wieder zu vertheilen. Nach dieser einfachen Operation hört der Verein auf. (*Biedermann*).
5. Die neuen Vereine, welche in der letzten Zeit in Sachsen entstanden sind, haben sich sämmtlich entschlossen, den Gewinn nach Verhältniss der Waarenentnahme zu vertheilen; auch mehrere ältere Vereine gehen damit um, ihre Statuten in diesem Sinne abzuändern. Vgl. Rundschreiben des leipziger Consumvereins Nr. 4 für Monat December 1867. — Es ist hier noch zu bemerken, dass die meisten sächsischen

Consumvereine auch an Nichtmitglieder verkaufen; in Leipzig speciell war das Verhältniss wie 2 : 1.

6. Man kann jedoch bei den Consumvereinen schon jetzt die Beobachtung machen, dass sie zum Verkauf auch an Nichtmitglieder überzugehen trachten. (Vgl. vorstehende Anmerkung 5.) In England ist man schon längst dahin gelangt, während in Deutschland nur erst die Tendenz vorhanden ist, ohne erhebliche Verwirklichungen.
7. Man dehnt aber den Begriff der Arbeitstheilung oft sehr weit über seine technische Bedeutung aus und *Dühring* bemerkt hierüber mit Recht, jene umfassende Idee werde weit besser durch die selbständige Bezeichnung als Organisation der Production getroffen. Vgl. Kritische Grundl. der Volkswirthschaftslehre. S. 241.
8. Vgl. *Wagener*, Ueber die wirthschaftl. Associat. und social. Coalition. S. 6.
9. Dieser Erscheinung suchen die Consumvereine dadurch vorzubeugen, dass sie Ein- und Verkauf nur auf die nöthigsten Lebensbedürfnisse ihrer Mitglieder beschränken.
10. *Wagener*, Ueber die wirthschaftl. Associat. und social. Coalition. S. 6 f.
11. Wie z. B. französische Bahnarbeiter.
12. Eine solche ist das Krupp'sche Etablissement zu Essen. — Einen Vorschlag dieser Art, speciell für Eisenbahnarbeiter berechnet, hat schon *Weil*, Constitutionelle Jahrbücher. 1844. III, entwickelt. Vgl. noch *Wagener*, Ueber die wirthschaftl. Associat. und social. Coalition. S. 7 f.
13. Jedenfalls muss der Arbeitstheilung die Arbeitsvereinigung entsprechen, was eigentlich nur zwei verschiedene Seiten desselben Begriffs, der gesellschaftlichen Arbeit, sind: Trennung der Arbeit, sofern die einzelnen Theile einander stören, Verbindung, sofern sie einander fördern würden. *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I, S. 102 f.
14. Vgl. noch *J. St. Mill*, Grundsätze der politischen Oekonomie. Cap. VIII, S. 92, und *A. Smith*, Ueber die Quellen des Volkswohlstandes. S. 4—21.
15. Vgl. *List*, Das nationale System. S. 158 f.
16. Vgl. noch *J. St. Mill*, Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 264.
17. So verkauft z. B. der Delitzscher Consumverein den Achtelcentner Roggenmehl um 2 — 3 Sgr. unter dem üblichen Detailpreise; das Quart Brennöl konnte in der Regel um 20 — 30 p. C. billiger gelassen werden, als es in den übrigen Detailläden zu haben war, und bei fast allen andern Artikeln ist das Verhältniss ein ähnliches. Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart, herausg. von *R. Gottschall*. 1866. 6. Heft. S. 449.
18. Wo aber ganze Classen bereits unter dem Niveau der Existenz leben, da muss man die Wunde erst heilen, ehe man aussergewöhnliche Opfer von ihnen fordert. Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. 1866. 6. Heft. S. 455.

19. Vgl. noch *Dühring*, Kritische Grundl. der Volkswirthschaftslehre. S. 391.
20. *Lassalle* führt in seinem „Antwortschreiben an das Leipziger Arbeitercomité.“ 1863, aus, dass die Consumvereine, sobald sie verallgemeinert sind, keinen weitern Erfolg haben, als einen niedrigern Lohnsatz. — In ähnlichem Sinne: Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. 1866. 6. Heft. S. 452 ff. Vgl. dagegen *Rentzsch*, Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre. S. 692. Siehe auch noch S. 183 in Bezug auf die Preissteigerung im Kleinhandel und die Waarenverschlechterung.
21. *Wagener*, Ueber die wirthschaftl. Associat. und social. Coalition. S. 11.

§. 26. Vorschussvereine.

Die Verschaffung von Darlehen für das Bedürfniss der Handwerker und überhaupt der kleinen Gewerbtreibenden ist das Ziel derjenigen Creditgenossenschaften, die man in Deutschland Vorschussvereine nennt und auch wohl gelegentlich als Volksbanken charakterisirt hat. Im Gebiet des Credits sind diejenigen Gestaltungen, in denen die Gesammtheit der Creditsuchenden und das Credit gewährende Organ einheitlich zusammenfallen und eine einzige Körperschaft bilden, weit häufiger als sonst irgendwo. Dies kommt daher, dass sich in dieser Sphäre die weitere Arbeitstheilung noch immer nicht bis zu ihrer letzten Vollkommenheit entwickelt hat. Diese Thatsache ist an sich selbst durchaus nicht als etwas zu betrachten, was ohne Weiteres zu verwerfen und gegenwärtig sofort anders einzurichten oder auch in früherer Zeit anders zu wünschen gewesen wäre. Theils haben die socialen Interessen einzelner Stände und Gruppen, theils aber auch die Unmöglichkeit, gleich am Anfang die vollständige Arbeitstheilung zu haben, zu jenen Gebilden geführt, in denen so zu sagen Bankhalter und Bankkundschaft in einer und derselben Körperschaft enthalten und durch dieselbe Persönlichkeit und dasselbe Interesse repräsentirt sind. Es sei hier nur an die Grundcreditinstitute erinnert, wie sie in ihrer ursprünglichen Gestalt in Schlesien entstanden sind und in den östlichen Provinzen Preussens auch jetzt noch ohne Aenderung der Hauptorganisation fortbestehen.

Das Wachsthum und verhältnissmässige Gedeihen der Vorschussvereine wäre gar nicht erklärlich, wenn die Arbeitstheilung im Bankgeschäft einen höhern Grad erreicht hätte oder in dieser Weise schon jetzt erreichen könnte.[1] Alsdann würden alle Arten von Creditvereinen, als Combinationen der Bankhaltung und der Bankkundschaft, mit wenigen besonders begründeten Ausnahmen den mehr getheilten und gegliederten Einrichtungen des Geld- und Creditverkehrs, und namentlich dem technisch betriebenen Bankgeschäft, welches sich auf eigenes Gewinninteresse gründet, weichen müssen.

Thatsächlich sind unter allen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften die Vorschussvereine mit der grössten Zahl vertreten, und sie allein können eigentlich in Frage kommen, wenn man von einer socialen Bedeutung der Institutionen der Selbsthülfe reden will.[2] Von manchen Seiten hat man diesen Umstand dahin gedeutet, dass die Vorschussvereine nur eine Lücke im Banksystem ausfüllen, welche durch das letztere selbst um der hemmenden Gesetzgebung willen nicht beseitigt werden kann. Gäbe es neben dem Bankmonopol mehr Freiheit[3] für die Entwickelung kleiner Banken, so würden — dies ist eine vielfach umlaufende Ansicht — auch die Vorschussvereine keinen Gegenstand und keinen Boden haben. Allerdings sind die volksbankartigen Institute in Massachussets keine Vorschussvereine, sondern wirkliche Banken, und erfüllen dennoch alle Zwecke[4], welche man den Vorschussvereinen nur irgend gegeben haben mag. Sie dienen dem kleinen Credit und fungiren auch als Sparkassen.

Vom socialökonomischen Standpunkte aus hat man die Vorschussvereine als Einrichtungen charakterisirt, die dem Fortschritt gradezu hinderlich sind.[5] Diese gegnerische Auffassung hat besonders durch Rodbertus einen Ausdruck gefunden.[6] Nach ihm sind besonders die Schulze'schen Vorschussvereine Versuche, die Verwandlung des kleinen Gewerbebetriebs

in den grossen zu verhindern. Der kleine Gewerbtreibende soll vor der Unterordnung und Aufsaugung durch den Grossbetrieb geschützt werden. Die Selbständigkeiten des kleinen Betriebs und des kleinen Capitals sollen erhalten werden, und da sie sich aus eigener Kraft in ihrer Vereinzelung nicht behaupten können, so soll ihre Vereinigung in der Vorschussgenossenschaft ihre Existenz ermöglichen und dieselbe sowohl gegen das grosse Capital wie gegen die grossen Dimensionen des Betriebs vertheidigen. Die Verwandlung selbständiger Handwerker in blosse Employés der grossen Geschäfte und Etablissements soll abgeschnitten werden. Nun setzt Rodbertus voraus, dass jene Absorption des kleinen Betriebs durch den grossen eine natürliche, unvermeidliche und ausschliesslich für das Gesammtinteresse[7] förderliche Entwickelung sei. Dieser Entwickelung widerstehen wollen, heisst ihm zufolge sich in socialer Beziehung rückläufig verhalten. Hiernach kann er denn auch behaupten, dass die Vorschussvereine nur dazu dienen, „den kleinen Handwerkern das Sterben sauer zu machen.“ Gelinder ausgedrückt will dies heissen, dass die Vorschussvereine nur Mittel sind, den übrigens unvermeidlichen Verfall des kleinen Gewerbebetriebs aufzuhalten, aber nicht etwa Einrichtungen, die einen solchen Verfall abzuwenden oder der schwindenden Form neues Leben zu ertheilen vermöchten.[8]

So wenig diese Ansicht, die sicherlich nicht auf eigentlich socialistischem Boden steht, von vorn herein alle Bedenken ausschliesst, so findet sie doch eine gewisse Unterstützung in der thatsächlichen Beschaffenheit der Vorschussvereine. Diese sind nämlich, wenn man sich nur nach den Aeusserungen ihrer Vertreter richtet, nur möglich durch die Solidarhaft. Die letztere soll, wie vielfach wiederholt worden, gradezu ihr Lebenselement[9] sein. Lässt man dies gelten, so ist hiermit zugleich die schwierige Lage dieser Institute und ihrer Mitglieder dargethan. Nur um den Preis der Einsetzung des ganzen Vermögens und der

Haftung jedes Einzelnen nach Auswahl der Gläubiger können jene Institutionen ausserhalb ihres eigenen Kreises denjenigen Credit erhalten, dessen sie selbst zur Creditgewährung an ihre Mitglieder bedürfen.[10] Die gleichsam auswärtigen Darlehne werden also nur durch Garantien erkauft, welche die Mitglieder unter unregelmässigen Zeitverhältnissen und besonderen Zufällen der grössten Gefahr aussetzen.[11] Können sich die fraglichen Gesellschaftselemente unter keinen andern Bedingungen geschäftsfähig erhalten, so ist dies ein Zeichen, dass die Vorschussvereine möglicher Weise doch nur eine Form sein könnten, den ungleichen und hoffnungslosen Kampf eine Zeit lang hinzuhalten.[12] [13]

Dennoch kann der erläuterten Ansicht nicht ohne Einschränkung beigestimmt werden. Das eigentliche Handwerk und der kleine Geschäftsbetrieb sind nicht überall mit dem Grossbetrieb vertauschbar. Eine Menge von Verrichtungen lassen sich ihrer Natur nach durch Grossbetrieb nur wenig oder gar nicht fordern.[14] Sie sind es daher, die dem kleinen Capital verbleiben, und aus denen die Selbständigkeit des gewöhnlichen Handwerksmeisters nicht leicht verdrängt werden kann. So weit es derartige Zweige gibt, könnten nun auch die Vorschussvereine einen natürlichen und gesunden Boden haben, indem sie den Creditbedürfnissen jener Kategorien[15] entgegen kämen. Wie weit sich indessen das Gebiet solcher Geschäfte erstrecke, denen der Grossbetrieb nichts anhaben kann, mag hier dahingestellt bleiben. Gewiss ist dies Gebiet nicht gross[16], und es sind daher die Vorschussvereine gegenwärtig überwiegend die Diener solcher Gewerbe, deren Zukunft in der Form des Kleinbetriebs sich schwer, auch selbst nicht mit der Solidarhaft verbürgen lassen dürfte.

Für die Beziehungen zum Socialismus ist es bei den Vorschussvereinen noch von besonderer Wichtigkeit, ausdrücklich hervorzuheben, dass diese Einrichtungen mit dem Schicksal des

Lohnarbeiters nichts zu schaffen haben.[17] Sie sind, wie die bisherige Darstellung auch immer vorausgesetzt hat, nur auf die selbständigen Meister und auf das kleine Capital, nicht aber auf die abhängige Arbeit berechnet.[18] Hierdurch unterscheiden sie sich von den Consumvereinen, bei denen eine Betheiligung von Lohnarbeitern, wenn auch nicht die Regel, so doch in einem gewissen Umfange Thatsache und jedenfalls in ausgedehnter Weise wenigstens denkbar ist. Auch die Productivassociationen sind als Vereinigungen von Arbeitern nicht minder, als von Meistern gedacht, und könnten daher ebenfalls weit eher als die Vorschussvereine zu der eigentlich socialen Organisation gerechnet werden.[19]

1. Vgl. *Roscher*, System der Volkswirthschafts. I, S. 169.
2. Die Zahl der Vorschuss- und Creditvereine in Deutschland hat auch im Jahre 1866 einen Zuwachs von mehr als 86 erhalten. Gegenwärtig sind 1047 namentlich bekannt. Was die Resultate anlangt, welche die eingesandten, in den Beilagen Tabelle C enthaltenen speciellen Rechnungsabschlüsse von 532 Vereinen ergeben, so sind dieselben im Allgemeinen durchaus befriedigend. Hauptsächlich ist dies aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich:

Vergleichende Uebersicht der Resultate der Vorschussvereine von 1859 — 1866.

1. Rechnungsjahr.	2. Zahl der Vereine, welche Abschlüsse eingereicht haben.	Resultate der in Colonne 2. angegebenen Vereine.											7. Durchschnitts-%Ansatz des eignen zum fremden Fond.
		3. Mitgliederzahl.	4. Gewährte Vorschüsse und Prolongationen.		5. Eigener Fond.				6. Auf Credit entnommene Gelder.				
			Gesammtsumme.	Durchschnittsbetrag für die einzelnen Vereine.	Geschäftsantheil der Mitglieder.	Reserven.	Gesammtsumme von beiden.	Durchschnittsbetrag für die einzelnen Vereine.	Anlehen.	Spareinlagen.	Gesammtsumme von beiden.	Durchschnittsbetrag für die einzelnen Vereine.	
			Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	%
1859	80	18676	4,131436	51642	246001	30845	76846	3460	501795	512350	1,014145	12676	27,5
1860	133	31603	8,478489	63748	462012	66845	528857	3976	1,069833	1,322494	2,392327	17987	22,1
1861	188	48760	16,876009	89766	799375	107238	907213	4825	1,983441	2,649036	4,632477	24641	19,5
1862	243	69202	23,674261	97425	1,199545	132893	1,332438	5483	3,441033	2,747577	6,188610	25467	21,1
1863	339	99175	33,917948	100053	1,803203	218047	2,021250	5962	5,641820	3,416220	9,058040	26719	22,3
1864	455	135013	48,147495	105818	2,959296	293461	3,252757	7148	7,401317	5,355265	12,756582	28036	25,4
1865	498	169595	67,569903	135682	4,442879	409679	4,852558	9744	11,154579	6,502197	17,656776	35455	27,4
1866	532	193712	85,010145	159793	5,773106	556398	6,329504	11897	11,169011	8,726518	19,895529	37397	31,8

Das Verhältniss der Bestandtheile der Depositen ist folgendes: Es befindet sich unter den 19,895529 Thlrn. fremden Geldes: a., 10,646394 Thlr. förmliche Anlehen mit geordneter, meist dreimonatlicher Kündigungsfrist; b., 8,726518 Thlr. Spareinlagen, deren Kündigung gegenwärtig fast ohne Ausnahme gut geregelt ist, und nur c., 522617 Thlr. Schulden an Grossbanken oder andere Vereine. — Ueber die Form der Vorschussgewährung erhalten wir folgenden Aufschluss:

56,682581	Thlr.	auf	Wechsel (meist eigen),
14,890693	„	„	Schuldscheine,
10,070718	„	„	Contocorrente.
85,010145	Thlr.		im Ganzen. (Hierbei ist die Totalsumme grösser, als die der einzelnen Posten; vgl. über diese Differenz Jahresbericht für 1866. S. 7. Anmerk.)

Geschäftsverlust für 1866: 49134 Thlr., grossentheils durch Coursrückgänge in Effecten veranlasst. Jahresbericht für 1866 von *Schulze-Delitzsch*.

3. Vgl. hierüber noch *E. Horn*, Bankfreiheit. 1867, und *Tellkampf*, Die Principien des Geld- und Bankwesens. 1867, a. m. O.

4. Die Banken von Massachussets erhielten die Erübrigungen des Volkes als Depositen und zahlten dieselben auf Begehren zurück, oder übertrugen dieselben auch vom Conto des Einen auf das des Andern. Sie lieferten ein Umlaufsmittel, das bequemer ist als Gold. Die Einwohner dieses Staates genossen Vortheile von diesem Creditsysteme, wie man sie in keinem andern Lande der Welt mit Ausnahme von Rhode Island findet. Während einer langen Reihe von Jahren erhielten die Besitzer der Bankactien die gewöhnlichen Zinsen (6 p. C.) für die Nutzung ihres Capitals; ausserdem erhielt jedes Institut durchschnittlich 5000 Doll. per Jahr zur Deckung der Regiekosten und der Verluste, die sie bei dieser Besorgung der Geschäfte des Volkes erlitten. Eine Commissionsgebühr von nur $^1/_{100}$ p. C. von den durch sie erleichterten Transactionen würde eine dreimal so grosse Summe ergeben haben. Die Actionäre erfüllen zahlreiche und wichtige Pflichten für das Gemeinwesen und geben als Bürgschaft noch den ganzen Betrag ihrer betreffenden Betheiligung. Da die Bürgschaft auf diese Art beschränkt ist, erfüllen sie ihre Pflichten unentgeltlich. *Carey*, Socialwissenschaft. II, S. 576 f.

5. Auch *Wagener* behauptet, dass die Vereinigung des Käufers und Verkäufers, des Geschäftsmannes und des Kunden in derselben Person eine rückläufige, auf die Confundirung ungleichartiger Thätigkeiten und Antriebe gerichtete Maassregel ist. Sie lässt sich ebenso wenig für die Vorschussvereine als für die Consumvereine volkswirthschaftlich rechtfertigen. Ueber die wirthschaftl. Associat. und social. Coalition. S. 18.

6. *Rodbertus*, Offener Brief an das leipziger Arbeitercomité. 1863.

7. Ueber das Unternehmerinteresse vgl. *Roscher*, Ansichten der Volkswirthschaft. S. 125: Es leuchtet ein, dass alle die Vortheile, welche der Fabrik gegenüber dem Handwerk zu Gebote stehen, mit der wachsenden Grösse der Fabrik nicht blos absolut, sondern auch verhältnissmässig zunehmen. Nach den Aussagen der Sachverständigen vor dem berliner Handelsamte (1845) kostet bei einer englischen Flachsmaschinenspinnerei von 10000 Spindeln das Anlagecapital pro Spindel 25,6 Thlr., das Schock Garn 10 Thlr. 8 Sgr.; bei 4000 Spindeln das Anlagecapital pro Spindel 27,6 Thlr., das Schock Garn 11 Thlr. 2 Sgr. In Sachsen rechnet *Engel* (1856), dass 1 Thlr. Anlagecapital in den Baumwollenspinnereien von unter bis mit 1000 Spindeln jährlich 17 Ngr. 0,9 Pf. producirt, von 1001 bis mit 2000 Spindeln 28 Ngr. 4,8 Pf., von 5001 bis 6000 31 Ngr. 4,7 Pf., von über 12000 36 Ngr. 4,6 Pf. — *Ure* erzählt einen Fall, wo der Unternehmer mit 2000 £ Capital anfing und 6 p. C. verdiente; er konnte aber genau berechnen, dass er bei Verdoppelung seines Capitals 9 p. C. verdienen würde.
8. Vgl. noch: Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. 1866. 6. Heft. S. 453.
9. Vgl. unter Anderen *M. Wirth*, Grundzüge der Nationalökonomie. 1861. II, S. 215.
10. *Wagener*, Ueber die wirthschaftl. Associat. und social. Coalition. S. 14.
11. *Carey*, indem er von den Banken überhaupt spricht, bemerkt: Unter dem System der unbegrenzten Haftbarkeit kann jeder Depositär, wenn der Geldvorrath nicht genügend ist, Klage gegen ein anderes Glied der Association erheben und von ihm die Uebernahme des Verlustes begehren. Niemand wird sich einer solchen Gefahr blosstellen, wenn er auch geneigt sein mag, sich mit seinen Nachbarn unter der Bedingung zu associiren, dass im Falle eines sich ergebenden Deficits Jedermann im Verhältniss seines Antheils zur Zahlung desselben beitragen müsse. Dies ist beschränkte Haftbarkeit und ist allein Gerechtigkeit. Auf der andern Seite hätte man unbegrenzte Haftbarkeit und Ungerechtigkeit. Grundl. der Socialwissenschaft. II, S. 227. — Vgl. jedoch *Tellkampf*, Die Principien des Geld- und Bankwesens. 1867. S. 69 ff.
12. Vgl. Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. 1866. 6. Heft. S. 452.
13. Vgl. *Wagener*, Ueber die wirthschaftl. Associat. und social. Coalition. S. 3.
14. In den Gewerben der täglichen Consumtion, des Bauwesens, des individuellen und localen Anpassens, der Reparatur ist die Concurrenz der Fabrik sehr beschränkt. *Roscher*, Grundriss zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft. S. 69.
15. Uebrigens war ihre ursprüngliche Bestimmung auch blos, dem kleinen Gewerbe zu dienen. Jetzt finden wir dagegen viele Vereine, die in einem Posten 1000 Thlr. und mehr ausleihen, und es kommen sogar

einzelne vor, die Credite bis 11000 und 16000 Thlr. gewähren, ja sogar noch mehr. So haben auch etwa 15 p. C. der Vereine den Contocorrentenverkehr bei sich eingeführt. Von 48 Vereinen i. J. 1864 wurden von einer Gesammtsumme von 8,526166 Thlrn. an gewährten Vorschüssen mehr als 2,317956 Thlr. im Contocorrent ausgegeben, und zwar wurde dieser Betrag zum grossen Theile an Personen des wohlhabenden Mittelstandes verliehen. Vgl. die Jahresberichte von *Schulze-Delitzsch*, insbesondere die für 1866.

16. Jedoch ist die Zahl der kleinen Unternehmungen, in welchen der Unternehmer zugleich Arbeiter und Capitalist ist, wenigstens in Deutschland noch ziemlich gross. Die neueste Industriestatistik des Zollvereins zeigt in der Handwerkertabelle (Kl. 1—7, 9, 12, 13, 15) 944410 Meister mit 956312 Gehülfen und Lehrlingen, wogegen jene eigentlichen Grossindustriezweige, in welchen der Gegensatz zwischen Arbeit und Capital schroff zur Erscheinung kommt, nur ungefähr 500000 Fabrikarbeiter aufweisen. *Schäffle*, Das gesellschaftliche System. S. 304. Vgl. noch *Biedermann*, Unsere Gegenwart und Zukunft. IV, S. 271. — *Wagener*, Ueber die wirthschaftl. Associat. und social. Coalition. S. 19 f.
17. Auch *Schäffle* ist der Ansicht, dass die Vorschussvereine nach dem Muster von *Schulze-Delitzsch* sich mehr für Handwerker als für abhängige Lohnarbeiter eignen. Vgl. Das gesellschaftliche System. S. 210. — Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. 1866. 6. Heft. S. 452.
18. Vgl. hierzu *Dühring*, Kritische Grundl. der Volkswirthschaftslehre. S. 408, und über die sogenannten „Bürgerrettungsvereine“, die von manchen Seiten als Vorläufer der Vorschussvereine angeführt werden. *Biedermann*, Unsere Gegenwart und Zukunft. IV, S. 211.
19. Ueber das System der solidarischen Haftbarkeit vgl. noch *Carey*, Socialwissenschaft. II, Cap. XXXIV, §. 15, 16, 17.

§. 27. Productivassociation.

Die durch Selbsthülfe zu begründenden Productivassociationen scheinen an einem ursprünglichen Fehler zu leiden, welcher ihr Dasein bis jetzt in völliger Unbedeutendheit zurückgehalten hat. Eine Productivassociation überhaupt ist nichts als ein Geschäftsbetrieb für Rechnung der Genossenschaft. Allein zu diesem Geschäftsbetrieb gehört vor allen Dingen nicht blos der gute Wille der Genossen, deren Einigkeit und gehörige Unterordnung unter den Gesammtzweck, sondern an erster Stelle das Werkzeug der Production, das Capital. Wie soll dies letztere von blossen Arbeitern oder kleinen Meistern in ge-

hörigem Umfang beschafft werden? An dieser Frage sind bis jetzt die meisten Versuche und die besten Wünsche gescheitert.[1] Bei dieser Frage hat aber auch diejenige Richtung angeknüpft, welche die Productivassociation ausschliesslich ins Auge fasste und sie zur herrschenden Form des Geschäftsbetriebs machen wollte.[2]

1. Vgl. Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. 1866. 6. Heft. S. 453.
2. Was die auf Selbsthülfe gegründeten Productivgenossenschaften betrifft, so ist hierüber wenig zu sagen. *Schulze-Delitzsch* hat in seinem Bericht von 1866 nur dreier Erwähnung gethan (der in Berlin, Bielefeld und Freiburg in Schlesien mit zusammen nur 31 Arbeitern). Die Maschinenbauarbeiter-Compagnie zu Chemnitz, die grösste Productivgenossenschaft in Deutschland, ist in Concurs gerathen und wird sich wahrscheinlich nicht halten können. Die Ursache dieses Unglücks ist unstreitig vor Allem darin zu suchen, dass das Unternehmen von Anfang an mit einem zu geringen Betriebscapital begonnen wurde. Jahresbericht von *Schulze-Delitzsch* für 1866. S. 9.

Drittes Capitel.

Staatshülfe.

§. 28. Die Productivassociation mit Staatscredit.

Es ist bekannt, wie den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften von Lassalle eine andere Form einer vermeintlichen Lösung der socialen Frage entgegengestellt[1] wurde. Diese Form sollte die Productivassociation sein, aber im Unterschiede der Productivassociation durch Selbsthülfe, die Productivassociation begründet mit Staatsmitteln und unterhalten mit Staatscredit.[2] Für dieses System sind die Sparschwierigkeiten allerdings beseitigt. Es befindet sich nicht mehr in einem thatsächlichen Widerspruch mit dem Grundgesetz aller Production, nämlich mit der Nothwendigkeit des Capitals. Die Arbeit al-

lein ist nicht im Stande, irgend Etwas ohne Hülfe von einigem Capital [3] zu fördern, und selbst Consumvereine sind nicht möglich ohne eine, wenn auch geringe, Capitalbildung. Bei den Vorschussvereinen zeigte sich, wie sie weder den Bedürfnissen noch den Kräften des blossen Arbeiters entsprächen [4], und wie sie wesentlich Vereinigungen von Capitalkräften und Capitalgarantien durch Vermittelung der Solidarhaft sind. Es bleibt die Productivassociation übrig, bei der sich durch die Erfahrung zeigt, was sich auch ohnedies voraussagen liess, dass man nämlich wesentlich capitalistische Einrichtungen nicht ohne den Hauptfactor des Betriebs, das Capital, bewerkstelligen kann. [5] Gegen die Vorschiessung von Staatsmitteln ist eingewendet worden, dass die finanziellen Kräfte hierzu nicht ausreichen würden. Dieser Einwurf ist insofern nicht stichhaltig, als dem Staat wesentlich gar nicht neue Lasten aufgebürdet werden sollen. Der Autor des Projects hat selbst die Vergleichung mit der Garantirung der Eisenbahnanleihen geltend gemacht [6] und darauf hingewiesen, dass es sich nur um die Zuwendung des Staatscredits [7] handle.

In der That würden die Associationsanleihen von den Associationen selbst verzinst und getilgt werden, und der Staat übernähme als einzige Last die subsidiarische Verpflichtung, Zinsdefecte auszugleichen. Er übernähme keine andere Garantie, als etwa diejenige, die in Preussen für die Verzinsung und Tilgung der Rentenbriefe [8] den Ablösungsinteressenten und überhaupt zu Gunsten des Ablösungswerks vom Staat geleistet wurde.

Wer die thatsächliche Belastung des Staats mit dauernd neuen Ausgaben behaupten wollte, würde nachzuweisen haben, dass die Associationen voraussichtlich regelmässig mit einer erheblichen Summe im Rückstand bleiben müssten. Dann wären sie aber nicht rücksichtlich der Staatshülfe, sondern überhaupt unmöglich. Die Einwendungen der letztern Art könnten

daher stichhaltiger sein als diejenigen, welche sich auf eine Unmöglichkeit der Staatshülfe berufen.

Selbst wenn an Stelle des Credits und ausser der Staatsgarantie für den ersten Anfang eine Anzahl Millionen als bleibende Subvention gefordert würde [9], so wäre dies eine Nachahmung von Vorgängen, die in andern Gebieten, z. B. bei Entstehung von Creditinstituten ganz üblich gewesen sind und noch sind.

Bedenklicher als das Princip der Staatshülfe für Unternehmungen von durchgreifender Gemeinnützigkeit ist die Form der Productivassociation selbst. [10] Sie verstösst zwar nicht wie die des Consumvereins unmittelbar gegen das Gesetz der Arbeitstheilung; denn es handelt sich bei ihr nur um eine Interessentenvereinigung. Die Etablissements werden nach wie vor zu verwalten sein, während man bezüglich eines Consumvereins nicht behaupten kann, dass ein Kleinhandelsgeschäft nur an andere Eigenthümer gelangt sei. Die Productivassociation ist dagegen nichts als ein gemeinschaftlicher Betrieb des übrigens in allen seinen Eigenschaften und Beziehungen unverändert gebliebenen Geschäfts. Der Eigenthümer hat gewechselt; früher war es ein Unternehmer; jetzt sind die Arbeiter an seine Stelle [11] getreten.

So wenig nun diese Seite der Sache bedenklich ist, so sehr ist doch andrerseits die specielle Verwaltungsfrage mit erheblichen Zweifeln an der Nachhaltigkeit des Betriebs verknüpft. Freilich genügt, um diese Zweifel zu erregen, der gewöhnliche Einwand, dass der Beamtenbetrieb das eigne Interesse nicht ersetzen könne, keineswegs. Die Verwaltung von Eisenbahnen und einer Menge von Unternehmungen anderer Art durch blosse Beauftragte einer Gesellschaft von Actionären oder des Staats beweist wohl hinlänglich die wirthschaftliche Möglichkeit eines beamtenmässigen Betriebs grosser Geschäfte. [12] Wenn aber Jemand erwidern wollte, dass der kleine Geschäftsbetrieb

andre Gesetze habe und durchaus das Interesse und den selbständigen Eigennutz eines lediglich auf eigne Rechnung handelnden Unternehmers erfordere, so bliebe selbst das Zugeständniss dieses Umstandes in der Hauptsache ohne Einfluss. Es ist nämlich gar nicht nöthig, dass die Productivassociationen klein seien, sondern sie können im Gegentheil gross ausfallen, ja es wird sogar ihr Vortheil sein, dass sie sich möglichst gross [13] formiren. [14] In diesem Falle würde man aber die Analogie der Eisenbahnen und anderer Unternehmungen ungeschwächt gelten lassen müssen.

Die sociale Hauptschwierigkeit liegt nicht in den angedeuteten Richtungen, sondern in einer befriedigenden Organisation der Theilnahme der Einzelnen an Arbeit, Geschäftsleitung und Gewinn. [15] In dieser Beziehung sind die Vorstellungen des hier fraglichen Systems völlig unbestimmt. Die Schöpfung einer untergeordneten Gewalt ist nicht so leicht, als sie scheint, wenn man nichts weiter zu thun hat, als die Ergebnisse der Geschichte gelten zu lassen. In den Culturkämpfen der letzteren ist eine Unternehmerclasse allmählich erwachsen und befestigt, und es lässt sich noch gar nicht absehen, wie man eine anders geartete leitende Gewalt schaffen und substituiren könnte. Die eigentlichen Socialisten sind mit diesem Problem leicht fertig. Sie glauben mit ihrem neuen Princip, etwa der Ehre [16] oder sonst dergleichen, die Rangordnung mit leichter Mühe herzustellen, wenn sie nicht etwa gar jede Rangordnung und jeden Unterschied in der Theilnahme [17] für verwerflich erklären.

Für die sociale Wirklichkeit ist aber die Herstellung einer solchen Ordnung die Hauptsache. Das Régime der Productivassociation ist eine ökonomische Selbstregierung der arbeitenden Classen. Bedenkt man nun, wie schon das Problem der blos politischen Selbstregierung eine Menge von Unklarheiten und Schwierigkeiten einschliesst, so wird man bei den viel grössern

Unternehmen einer Umschaffung des ökonomischen Regiments mindestens zweifelhaft [18] werden und sich fragen müssen, ob nicht eine derartige Umwälzung auf die Wandlungs- und Gestaltungskräfte von Jahrhunderten angewiesen sei, und ob das Gesetz der geschichtlichen Stetigkeit vorläufig etwas Anderes als Zwischen- und Uebergangsformationen erlaube.

1. Durch *Lassalle's* Auftreten ist die sociale Frage, welche seit anderthalb Jahrzehnten schlummerte, für Deutschland wieder von dringendem praktischen Interesse geworden, weil es sich nicht blos um eine energische praktische Agitation handelt. Eine Lösung ist in seinem Systeme so wenig als in den ältern zu erkennen. Dagegen ist nicht abzuleugnen, dass es durch die behauptete Unmöglichkeit siegreichen Genossenschaftswesens ein neues Ferment in die Arbeiterbewegung gebracht hat. — *Rentzsch*, Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre. S. 807.
2. Wie *Lassalle* in Deutschland im Jahre 1863, so verlangte *Villiumé* schon 1857 in der ersten Ausgabe seines Werks für die Arbeiterassociationen und für deren Beginn die Staatsgarantie eines Credits von 100 Mill. Frcs., indem er bemerkte, diese Garantieintervention des Staats sei ebenso gerechtfertigt, als die Zinsengarantie für Eisenbahnen oder die Garantie für das Capital des Credit foncier, Garantien, welche im Interesse der Unternehmerwelt gegeben worden seien. *Rentzsch*, Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre.
3. Eine ausführliche Abhandlung findet sich hierüber bei *Kautz*, Nemzetgazdaság és pénzügytan. 1862. §. 25. p. 108. Vgl. noch *Mohl*, Geschichte und Literatur der Staatsw. III, S. 310.
4. Vgl. noch: Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. 1866. 6. Heft. S. 452 ff.
5. Dem abzuhelfen schlägt z. B. *Schneer* vor: der Staat solle Arbeitercompagnien begründen, entweder mit eigenen Capitalien, oder mit erborgten, doch so, dass die Capitalisten blos die landesüblichen Zinsen erhielten, der Gewinn aber den Arbeitern zuflösse. Vgl. noch *Biedermann*, Unsere Gegenwart und Zukunft. IV. S. 276.
6. *Villiumé* hat dies schon 1857 in Frankreich gethan.
7. Vgl. *Lassalle*, Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch. S. 219 f.
8. Durch Gesetz vom 2. März 1850 über die Rentenbanken.
9. Der Staat ist zu solchen Reformen jederzeit berechtigt, wenn sie im Interesse der Massen geschehen, und selbst einer communistischen Gestaltung der Gesellschaft darf sich, falls sie zweckmässig befunden wird, der Einzelne nicht widersetzen. Siehe *A. Lange*, J. St. Mill's Ansichten über die sociale Frage. S. 114.
10. Vgl. *Biedermann*, Unsere Gegenwart und Zukunft. IV, S. 276 ff.
11. Vgl. auch *Schäffle*, Das gesellschaftliche System. S. 211.

12. Vgl. dagegen *Mohl*, Geschichte und Literatur der Staatsw. III, S. 311.
13. Man hat diese Bestrebung schon vielfach in Frankreich und England beobachtet. So meldeten sich z. B. in Paris 30000 Schuhmacher, um eine einzige Association zu bilden. Die beabsichtigte „Association fraternelle“ umfasste sämmtliche und zwar über 20000 Schneider in Paris, und schon am 28. März 1848 hatten sie einen Contract mit der Stadt Paris über die Lieferung von 10000 Uniformen abgeschlossen. Ebenso beabsichtigte die ganze Corporation der „fer-blantier-lampistes“, der Klempner und Weissgiesser eine einzige Association zu gründen. Etudes sur les associations ouvrières par M. le vicomte Lemercier, p. 92. Angeführt von *Lassalle*, Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian. S. 216 f. Aus diesem ist zu ersehen, dass im Arbeiterstande von selbst der lebendige Trieb vorhanden ist, immer einen ganzen Productionszweig einer Stadt in eine Association zu concentriren. *(Lassalle)*.
14. Mit Recht bemerkt *Lassalle*, dass sich die ökonomischen Fragen nur im Grossen und nie im Kleinen lösen lassen. Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian. S. 215.
15. Je ungleichartiger die Bestandtheile und je mannichfaltiger die Stufen der Ueber- und Unterordnung einer in grossen Dimensionen betriebenen Geschäftsthätigkeit sind, um so weniger wird an eine genossenschaftliche Leitung gedacht werden können. *Wagener*, Ueber die wirthschaftl. Associat. und social. Coalition. S. 22. Vgl. noch *Mohl*, Geschichte und Literatur der Staatsw. III, S. 311. *Schäffle*, Das gesellschaftliche System. S. 211.
16. Vgl. *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I, S. 148.
17. Die von *L. Blanc* selbst begründete Schneiderassociation von Clichy musste bald vom gleichen Lohne wieder zum Stücklohn übergehen. Journal d'Econ., Mars 1850, p. 349. Angeführt von *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I, S. 336.
18. Die Leitung ist schwierig und verlangt Autorität, womit denn auch um eine fortlaufende Opposition gegen die Chefs niederzuhalten, grade die bis jetzt glücklichern Genossenschaften ihre Vorstandschaft ausgestattet haben. *Schäffle*, Das gesellschaftliche System. S. 211.

§. 29. Die vereinzelten Productivassociationen.

Das Urtheil über ökonomische Möglichkeit [1] des associativen Betriebs der Production muss zwei Fälle sondern, die meist ununterschieden betrachtet werden. Es ist nämlich etwas ganz Anderes, ob man sich eine grosse Anzahl von Productivassociationen zusammenwirkend oder aber eine verhältnissmässig geringe Menge derselben mit den Geschäften der einzel-

nen Unternehmer im ökonomischen Kampfe denkt.[2] Für den letztern Fall handelt es sich nicht etwa um Fortbestand und um gleiche Concurrenz, sondern um ein erstes Aufkommen und um gänzlich ungleiche Verhältnisse in der Concurrenz.

Hiernach werden diejenigen Urtheile zu bemessen sein, welche den Productivassociationen die Concurrenzfähigkeit mit den übrigen Geschäften absprechen. Entstehen derartige Productivanstalten in kleinern Dimensionen, mit unzureichenden Mitteln, vielleicht nur mit Scheinunterstützung[3] des Staats, so ist voraus zu sagen, dass sie untergehen müssen.[4 5] Auch wird der letztere Fall dann eintreten, wenn es nicht gelingt, irgend eine Form nachhaltiger Subordination und energischer Geschäftsführung[6] aufzufinden, was wie gesagt höchst unwahrscheinlich ist.

Eine andere Ueberlegung, die für die Prognose der Productivassociation von Wichtigkeit ist, richtet sich auf die Lohnverhältnisse.[7] Die Mitglieder der Productivassociation wollen sich besser stellen und mehr verzehren, als die Arbeiter anderer Geschäfte. In Folge dessen werden sie leicht veranlasst werden können, die Capitalinteressen ihres Geschäfts allzu engherzig zu beschränken. Die Interessen des Augenblicks werden mit denen der Zukunft in Collision gerathen, und wenn das körperschaftliche Band nicht sehr fest ist, so wird der jeweilige Wille der Einzelnen zu sehr überwiegen. Anders würde es sich mit diesem Punkte verhalten, wenn die Organisation nicht von unten, sondern von oben her vor sich ginge, und wenn es sich nicht um Productivassociation mit Staatshülfe, sondern um Productivetablissements des Staats handelte.[8]

Auch lässt sich in der That nicht einsehen, wie ein Reich von Productivassociationen bei seiner ursprünglichen Form sollte beharren können. Das Vereinigungsprincip würde zu weitern Verschmelzungen führen und auf diese Weise die Staatsindustrie gleichsam von unten her unwillkürlich aufgebaut werden

Wirklich scheint auch das Lassalle'sche System mitten auf dem Wege Halt gemacht und die weitern Ansichten, die ihm nicht ganz fremd gewesen zu sein scheinen, nur vorläufig abgeschnitten zu haben. [9]

1. Vgl. *Schäffle*, Das gesellschaftliche System. S. 211.
2. Nichts würde der freien Concurrenz leichter sein, als eine Handvoll associirter Arbeiter zu erdrücken. Wie die grossen Bataillone auf dem Schlachtfeld, so sind es immer die grossen Arbeitsmassen, die grossen Capitalien, die auf dem ökonomischen Felde den Sieg entscheiden. *Lassalle*, Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian. S. 215.
3. Als die Nationalwerkstätten geschlossen wurden, bildeten sich Associationen fast für jeden Zweig der Thätigkeit, und die constituirende Versammlung votirte am 5. Juli 1848 3 Mill. Frcs. zur Aufmunterung solcher Associationen. Sogleich meldeten sich 5—600 Gesellschaften, wovon aber nur 56 berücksichtigt wurden. Hiervon fielen 30 mit 800000 Frcs. auf Paris und 26 mit 1700000 Frcs. auf die Provinzen. Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. 1866. 6. Heft. S. 445.
4. Die Hülfe muss so bedeutend und so andauernd sein, dass durch sie erst eine ganz neue, besser unterrichtete und an höhere Lebenshaltung gewöhnte Generation herangezogen wird. *Lange*, J. St. Mill's Ansichten über die sociale Frage. S. 113.
5. Einzelne Fälle natürlich ausgenommen. So besonders die von *Remquet* gegründete Association in Paris (Rue Garancière). Dieser Mann war 1848 Factor in der Renouard'schen Druckerei. Als diese in Folge der Revolution zu liquidiren gezwungen wurde, schlug er den Arbeitern vor, eine Gesellschaft zu bilden und jene auf eigene Rechnung zu übernehmen, wobei der Ankaufspreis und die ersten Kosten der neuen Einrichtungen durch eine Unterstützung von Seiten des Staats gedeckt werden sollten. Zur Ansammlung eines Geschäftscapitals sollten 25 % von sämmtlichen Löhnen zurückbehalten werden und für die Mitglieder während 10 Jahren, der ganzen Dauer der Gesellschaft, weder Zinsen noch Dividende tragen. Nach den 10 Jahren sollte die Theilung des ganzen Geschäftsvermögens nach Verhältniss der von Jedem geleisteten Arbeit erfolgen. Eine Staatsunterstützung von 80000 Frcs. wurde bewilligt und das Geschäft im September 1849 von 15 Arbeitern eröffnet. Das Resultat war bei diesen harten Bedingungen, bei einer ebenso umsichtigen und gewandten als kräftigen Leitung ein glänzendes. Der Gesammtgewinn der ersten 9 Jahre war 80582 Frcs. und das Object der Dividende 136991 Frcs. Nach Erledigung aller Pflichten und Leistungen, inclusive der Staatsunterstützung, kam bei der Liquidation im Septem-

ber 1859 die Summe von 155000 Frcs. reiner Ertrag zur Vertheilung, so dass jedes Mitglied im Durchschnitt 10—11000 Frcs. erhielt; der niedrigste Antheil war 7000 Frcs., der höchste 18000 Frcs. Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. 1866. 6. Heft. S. 446.

6. *J. St. Mill* hebt noch speciell hervor, dass selbst auf dem industriellen Gebiet, wo mehr als in irgend einem anderen der Mehrzahl ein competenteres Urtheil in Betreff der Verbesserungen beigemessen werden kann, es schwierig sein würde, die Generalversammlung einer Association zu bewegen, sich durch Einführung einer neuen und vielversprechenden Erfindung der Mühe und Unannehmlichkeit einer Aenderung ihrer Gewohnheiten zu unterziehen, wofern nicht die Existenz rivalisirender Associationen befürchten liesse, dass das, was sie nicht will, andere thun, und sie dann zurückbleiben müsste. Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 589.
7. Vgl. *Schäffle*: Das gesellschaftliche System. S. 210.
8. *Wagener*: Ueber die wirthschaftl. Associat. und social. Coalition. S. 60 ff. Näheres über die Idee der Staatsindustrie findet man noch in *Weil's* Schriftchen: Der Staat und die Industrie. 1843.
9. Dies ist auch aus *Lassalle's* Schriften zu ersehen; vgl. z. B. *H. Bastiat-Schulze* von Delitzsch, S. 218.

Viertes Kapitel.

Coalitionen.

§. 30. Beziehungen zur Nationalökonomie.

Das Wesen[1] der sogenannten Coalitionen ist die Vereinigung von Arbeitern zur Beeinflussung[2] der Lohnsätze oder der Arbeitszeit. In beiden Fällen handelt es sich also um ein Hinausgehen über den Einzelvertrag. Der letztere soll rücksichtlich der Leistung und Gegenleistung nicht allein und endgültig maassgebend bleiben, es soll nicht nur das Gewicht der vereinigten Kräfte sondern auch eine vorangehende Gesammtvereinbarung in die Wagschale geworfen und auf diese Weise die allgemeine Vertragsfreiheit zu Gunsten der Arbeit benutzt werden.

Das Hauptbestreben ist die Ausschliessung[3] der gegenseitigen Concurrenz, welche sich die Arbeiter unmittelbar bei der Bewerbung um Verwendung zu machen pflegen. In der Contractschliessung ist die Stellung des Einzelnen vereinsamt[4] und hülflos; nur selten wird ihn eine besondre Kargheit des Arbeitsangebots in Stand setzen, auch seinerseits in einem gewissen Maasse die Bedingungen des Vertrags zu machen. Uebrigens[5] wird er der Regel nach sich die Bedingungen auferlegen lassen müssen.

Diese im freien Einzelverkehr, abgesehen von Verbindungen unter den Arbeitern, ganz natürliche und unvermeidliche Stellung soll durch die Coalitionen umgeschaffen[6] werden. Das vertragschliessende Subject ist unter Voraussetzung der Coalitionen nicht der Einzelne, sondern eine durch Einheit und Uebereinstimmung des Willens verbundene Gesammtheit[7]. Denkt man sich auf der andern Seite auch Coalitionen der Arbeitgeber[8] unter sich, die unter den verschiedensten Umständen und stets mit geringern Schwierigkeiten[9] bestanden haben als diejenigen der Gegenpartei, so ist die Festsetzung der Löhne gar nicht mehr eine Sache des Einzelvertrags, sondern geschieht vermittelst allgemeiner Satzungen, die einer eigentlichen Gesetzgebung sehr nahe kommen.[10]

So wenig sich nun leugnen lässt, dass die Ausschliessung der Privatwillkür und die Durchsetzung[11] eines mehr oder minder allgemeinen Willens das Merkmal der Rechtsentstehung, in diesem Falle also die Bildung eines Lohn- und Arbeitsrechts[12] sei, so tritt doch die bisherige Nationalökonomie mit einem entschiedenen Einspruch gegen jene Bestrebungen auf. Obgleich sie gewöhnlichermaassen gegen die Herstellung der Coalitionsfreiheit, d. h. gegen die Wegräumung der polizeilichen Verbote dieser Art von Arbeiterverbindungen an sich nichts zu erinnern hat, so erklärt sie doch das Unterfangen, die Löhne durch Coalitionsmanöver reguliren zu wollen, meistens für eine

Folge wirthschaftlicher Unwissenheit.[13] Sie sieht in den Verbindungen zu Lohnerhöhungen nur ohnmächtige Versuche, ein Naturgesetz, nämlich das allmächtige Gesetz der Concurrenz unwirksam zu machen.[14] Allein und ausschliesslich sollen es Angebot und Nachfrage sein, die über den Arbeitslohn, über Arbeitszeit, also überhaupt über das Verhältniss von Leistung und Gegenleistung entscheiden.[15] Mit oder ohne Coalitionen soll der Arbeitslohn eben nur die Höhe erreichen können, die unter den obwaltenden Angebots- und Nachfrageverhältnissen möglich ist.[16] Die Coalitionskriege sind hiernach unfruchtbar; sie können höchstens zu demjenigen Gleichgewicht führen, welches auch ohne sie und ohne die beiderseitigen Opfer das den Verhältnissen entsprechende ist. Sie sind daher ein reiner Verlust und ausserdem gewöhnlich noch ein starker Ueberverlust[17] auf der Seite des schwächeren Theils, nämlich der Arbeiter.[18]

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben nun freilich die Ansichten über die den Arbeitercoalitionen beiwohnende Kraft im Sinne ihrer Vertheidiger umgestaltet.[19] Seit in England und in den Vereinigten Staaten die Coalitionskriege einen Charakter angenommen haben, der nicht von nothwendiger Schwäche der Arbeiterseite zeugt, ist auch das entsprechende Argument mehr in den Hintergrund getreten. Um so mehr beruft man sich auf wirthschaftliche Unmöglichkeiten des Ziels und betont die Grundsätze der Nationalökonomie über den natürlichen Hergang in der Concurrenz.[20]

Der Gegensatz zwischen den beiden Ansichten ist so bedeutend, dass er sich innerhalb der bisherigen Nationalökonomie gar nicht ausgleichen zu lassen scheint. Trennt man nämlich nicht rein ökonomische und sociale Wirkungen, und gesteht man nicht neben dem Spiel rein wirthschaftlicher Gesetze auch noch eine zweite anders geartete Macht zu, die ebenfalls über die Verhältnisse von Leistung und Gegenleistung in einem ge-

wissen Maasse und in ihrer Art entscheidend eingreift, so ist der wissenschaftliche Knoten gar nicht zu lösen. Die gemeine Erfahrung lehrt je länger je mehr den wirklichen Einfluss der Coalitionen auf die Lohnhöhe, und der gesunde Verstand ist ebenfalls nicht in der Lage, die natürlichen Schlüsse abzuweisen, die man aus der grösseren Macht eines vertragschliessenden Theils von vorn herein und ohne besondre Erfahrungen zu ziehen pflegt. Wie soll sich also die nationalökonomische Behauptung anders rechtfertigen, als durch Zurückführung derselben auf ihr natürliches Maass und auf die Tragweite, innerhalb deren sie wirklich gilt?

Niemand wird leugnen, dass das Gesetz von Angebot und Nachfrage ein richtiges und zuverlässiges sei. Allein auch Niemand wird behaupten können, dass in der Bethätigung dieses Gesetzes nur eine einzige Art von Verhältnissen und Kräften mit Ausschluss jeder andern Art die endgültige Entscheidung herbeiführe. Das Wort „socialökonomisch“ deutet die beiden Seiten des Gegenstandes an, auf die es hier ankommt. Die Concurrenz richtet sich erstens nach Verfassung und Beziehungen der reinen Oekonomie, ja sogar der blossen Production und ihres Vertriebs. Zweitens richtet sie sich aber auch noch nach den Marktverhältnissen[21] der concurrirenden und vertragschliessenden Elemente,[22] und in dieser Hinsicht kann unter Voraussetzung derselben Productionsverhältnisse und übrigens gleicher Umstände das Ergebniss ein ganz verschiedenes sein, je nachdem die betheiligten Interessen und Ansprüche mehr oder minder Macht einzusetzen haben, und so ihren Willen mehr oder minder zur Geltung bringen. Diese letztere Wahrheit ist es allein, welche die Coalitionen zu socialen, um nicht zu sagen: socialistischen Vorgängen stempelt[23] und ihnen in dieser Richtung eine mit dem Socialismus und Communismus in engerer Beziehung stehende Zukunft verheisst.

Hiermit ist nun die Nationalökonomie mit einer Ueber-

legung, die man socialwissenschaftlich nennen könnte, in Uebereinstimmung gebracht. Die ökonomischen Gesetze bleiben unangefochten; nur die mit ihnen verbundene Leugnung der Wirksamkeit rein socialer Gesetze wird beseitigt. Auf diese Weise ist das Fundament für die Coalitionsbestrebungen gelegt und es lassen sich die Thatsachen der neuesten Erfahrung vollständig erklären. Ja es erscheinen die Coalitionen sogar als Formgebungen der Concurrenz, wodurch die letztere erst der Privatwillkür und der einseitigen Beherrschung durch das Interesse der Arbeitgeber entzogen wird.[24]

1. Der indirecte Zwang, der die Verträge beherrscht und die Vereinbarungen zu einseitigen Octroyirungen entarten lässt, ist die Grundform der socialen Uebervortheilung. Die Cooperation der benachtheiligten Menge ist das einzige Mittel, durch welches sich den einseitigen Auferlegungen Widerstand leisten lässt. *Dühring*: Kritische Grundl. der Volkswirthschaftslehre. S. 328.
2. Schon *Boisguillebert* kennt Vorfälle dieser Art, wo in grossen Handelsstädten 7—800 Arbeiter zugleich ihren Fabrikherren kündigten. In Italien findet sich dergleichen viel früher, so zu Siena 1371 und 1384, wo die Adeligen für die Arbeiter Partei nahmen. Der Strike oder Turn-out der Spinner von Lancashire im Jahre 1810 brachte 30000 Arbeiter 4 Monate lang zum Feiern. Unter den zunächst folgenden Arbeitseinstellungen war die der Glasgower Weber 1812 und 1822 bedeutend; 1818 war grosser Turn-out der schottischen Grubenarbeiter. In allen diesen Fällen waren die Mitglieder beeidigt, hatten Listen, gemeinsame Kassen u. s. w. Der Preston-Strike von 1852 währte 36 Wochen; es sollen 6200 männliche und 11800 weibliche Arbeiter theilgenommen haben. Athenaeum, 30. September 1854, angeführt von *Roscher*: System der Volkswirthschaft. I. S. 357.
3. Die Massen können nicht wirksam gegen die Minderzahl concurriren, ausser indem sie sich organisiren. Der lose Haufe ist keiner Kraftäusserung fähig. Die Einzelnen hemmen einander nur, und es gibt kein Mittel, ihre Bestrebungen auf einen Punct zu vereinigen, ausgenommen eine Form von Coalition. *Dühring*: Kritische Grundl. der Volkswirthschaftslehre. S. 340.
4. Vgl. *Schäffle*: Das gesellschaftliche System. S. 278.
5. Die materielle Herrschaft der Arbeitgeber über die Arbeiter wird um so grösser sein, je weiter sich die Freizügigkeit ausdehnt. Von allen Puncten kann für die den Gehorsam aufkündigenden Colonnen Ersatz geschafft werden. Diese centralistischen Aushülfen machen den

rein localen Kampf der Arbeit völlig ungleich. Es bedarf also, um ein ausreichendes Gegengewicht zu schaffen, einer sich allermindestens über einen ganzen Industriezweig erstreckenden Organisation. *Dühring*, Kritische Grundl. der Volkswirthschaftslehre. S. 332.

6. Dies kann aber nach *Dühring* nur geschehen, wenn der Staat die Coalitionen nicht blos zulässt, sondern auch positiv organisirt, ihnen mit der nöthigen Gesetzgebung und den Schöpfungen des neuen Verkehrsrechts zu Hülfe kommt, und schliesslich der Gesammtheit als Vermittler dient. Vgl. Kritische Grundl. S. 351.
7. Vgl. jedoch *J. St. Mill*, Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 699.
8. Vgl. *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I. S. 355.
9. Vgl. *A. Smith*, Ueber die Quellen des Volkswohlstandes. I. S. 62. 63. *Kraus*: Staatswirthschaft. I. S. 204 f. *Mohl:* Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft. III. S. 305.
10. Vgl. *Wagener*, Ueber die wirthschaftl. Associat. und social. Coalition. S. 51.
11. Vgl. *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I. S. 356.
12. Vgl. *Dühring*, Kritische Grundl. S. 351, auch *Wagener*, Ueber die wirthschaftl. Association. und social. Coalition. S. 43. 54.
13. So hält *J. St. Mill* auch die Coalitionen für unfähig, den Arbeitslohn dauernd zu erhöhen, obwohl er das Coalitionsrecht nicht nur aus moralischen, sondern auch aus volkswirthschaftlichen Gründen für nöthig hält. Vgl. *Lange: J. St. Mill's* Ansichten über die sociale Frage. S. 140.
14. Vgl. *J. St. Mill*, Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 701.
15. Vgl. dagegen *Rösler*, Ueber die Grundlagen der von *A. Smith* begründeten Volkswirthschaftstheorie. S. 82 f.
16. *J. St. Mill* besteht in dieser Beziehung auf dem *Ricardo'schen* Lohngesetz: Der gewöhnliche Verdienst der arbeitenden Classen im Allgemeinen kann durch nichts afficirt werden, als durch den gewöhnlichen Bedarf der arbeitenden Bevölkerung; dieser kann allerdings wechseln, aber so lange er derselbe bleibt, fällt der Lohn auf die Dauer niemals tiefer als das Maass dieses Bedarfs und kann sich auch nicht lange darüber erhalten. Siehe Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 700.
17. Der Strike der Spinner von Preston, um gleichen Lohn mit denen von Bolton zu erzwingen, dauerte von October bis Ende December 1836. Die Spinner bekamen aus ihrer Unionskasse 5 Schillinge wöchentlich (Lohn vorher 22½ Schillinge), die Andreher 2—3 Schillinge; die Cardirer und Weber lebten von Almosen. Mitte December war der Fond der Union erschöpft. Im Ganzen verloren die Arbeiter gegen 400000 Thlr., die Fabrikherren über 250000 Thlr.; viele Krämer gingen zu Grunde. Der Preston-Strike von 1853 kostete den Herren 165000, den Arbeitern 357000 Pfd. Sterling. *Roscher:* System der Volkswirthschaft. I. S. 358. — Neuere Erfahrungen haben aber

gezeigt, dass die oben im Text berührte Ansicht vielleicht in das grade Gegentheil verwandelt werden könnte.

18. Vgl. noch *M. Wirth*, Grundzüge der National-Oekonomie. II. S. 68 ff.

19. Bei Gelegenheit der Eröffnung des neuen Börsengebäudes in Birmingham hielt *J. Bright* folgende Ansprache: Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche der Ansicht sind, dass das Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer jemals in unumstösslicher Weise seine Festsetzung erhalten werde, und ich erkenne es nicht als absolut wünschenswerth an, dass die Idee der Arbeitercoalitionen gänzlich aufgegeben werden soll. In den Coalitionen liegt eine Reservemacht der arbeitenden Classe, die sie unter Umständen vielleicht verpflichtet ist auszuüben. Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. 1866. 6. Heft. S. 456.

20. Vgl. *Rentzsch*, Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre. S. 558.

21. Vgl. *J. St. Mill*, Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 64: Nachfrage nach Sachgütern, und Nachfrage nach Arbeit ist nicht dasselbe. Die Nachfrage nach Sachgütern bestimmt, in welchem besondern Zweige der Production Arbeit und Capital angewendet werden sollen; sie bestimmt die Richtung der Arbeit, aber nicht das Mehr oder Minder der Arbeit selbst, oder des Unterhalts oder der Bezahlung der Arbeit. Dies hängt ab von dem Betrage des Capitals oder anderer Fonds, welche direct zur Ernährung der Arbeiter und zu ihrer Bezahlung angewiesen sind.

22. Vgl. *J. St. Mill*, Grundsätze der politischen Oekonomie. II. Buch, Cap. XI, S. 233.

23. Arbeitercoalitionen sind nicht durchaus Erscheinungen künstlicher Lohnbildung, sondern stellen eine Organisation der Arbeiter zu kräftiger standesmässiger Vertretung ihrer Interessen dar. *Schäffle*, Das gesellschaftliche System. S. 278.

24. Vgl. noch zu diesem Paragraphen *Wagener*, Ueber die wirthschaftlich. Associat. und social. Coalition. S. 33—59.

§. 31. Sociale Verbindungen und Partnership.

Die Macht der socialen Verbindungen beruht hauptsächlich auf ihrer völligen Abstandnahme[1] von wirthschaftlichen Operationen. Die Coalitionen unterscheiden sich grade dadurch von den Wirthschafts- uud Erwerbsgenossenschaften sowie von den auf die Herrschaft der Productivassociationen gerichteten Bestrebungen, dass sie sich kein wirthschaftliches, sondern ein rein sociales Ziel[2] abstecken. Sie operiren nicht mit Wirthschaftsmitteln, sondern mit socialer Macht; sie sind nichts als

der Versuch an die Stelle willkürlicher Verträge die Ordnung eines allgemeinen Willens zu setzen.[3] [4] Verbindungen solcher Art unterliegen keiner weiteren Schwierigkeit, als derjenigen, welche eine Folge des polizeilichen Verbots und der polizeilichen Beschränkung ist.[5] Die Aufbringung der Mittel zu Arbeitseinstellungen (Strikes) ist die innere Hauptfrage[6] dieser Organisation. Je mehr sie im Stande sind, sich zu besteuern und ansehnliche Fonds in Reserve zu halten, um so grösser wird ihre Macht. Ihre Capitalkraft hat, wie dies überhaupt mit einer grossen Menge allgemeiner gesellschaftlicher Capitale der Fall ist, keinen andern Zweck als die Ausgaben und Opfer des Concurrenzkrieges zu decken.[7] Diese Art von Capital wird aber in um so geringerem Maasse erforderlich sein, je weiter sich die Verbindung oder das System von Verbindungen erstreckt. Es verhält sich mit den Strikes und Concurrenzkriegen, so mit den Gegenmaassregeln (*lock-outs*) ähnlich, wie mit den eigentlichen Kriegen. Grösse, territorialer Umfang[8] und Streiterzahl, sowie die Entfaltung fast aller disponibeln Mittel kürzen die Zeit des unentschiedenen Balancirens ab. Die Strikes, die man mit Recht als unproductive[9] Maassregeln bezeichnet, können unter Umständen durch blosse Schlagbereitschaft ersetzt werden. Sobald sich die Parteien in ihrer Machtstellung besser kennen lernen, und ihre Mittel beiderseits bereit haben, werden sie häufig von der Messung ihrer Kräfte durch die Erfahrung Abstand nehmen.[10] Die freie Entwickelung der Coalitionen bahnt also Zustände an, in denen die gegenseitigen Beziehungen von Arbeit und Capital weit klarer und durchsichtiger werden müssen, als sie bis jetzt sind. Grade aber aus diesem Grunde scheint auch die Coalitionsentwickelung die einzige erhebliche und praktische Frucht im Sinne der socialistischen Ideen über Mässigung der Concurrenz zu sein.[11]

Die den Arbeitgebern durch die Coalitionen verursachten Verlegenheiten haben in England und in den Vereinigten Staaten

neuerdings zu mehrfachen Einführungen der Theilhaberschaft der Arbeiter am Capitalgewinn Veranlassung gegeben. Man hat den auf Lohnerhöhung dringenden Arbeitern an Stelle der vollen Lohnforderung die alten oder nur wenig vermehrten Löhne, dabei aber unter gewissen Bedingungen gewisse Procente vom Capitalgewinn oder von einem näher bestimmten Theil desselben nach speciellen Modalitäten in Aussicht gestellt und auf dieser Grundlage neue Verträge abgeschlossen, die man als gemischte bezeichnen kann, da sie nicht gewöhnliche reine Lohnverträge sind.

Dieses System der Theilhaberschaft wird häufig als das Hauptmittel der Ausgleichung zwischen Capital und Arbeit betrachtet. In den Vereinigten Staaten belegt man dies Verhältniss sogar mit dem Namen Cooperation, der ursprünglich einen ganz anderen viel allgemeinern Sinn hatte. Gewöhnlich denkt man bei dem Ausdruck Cooperation an eine vereinigte Thätigkeit der Arbeiter auf eigene Rechnung; in dem hier fraglichen Falle findet aber die Vereinigung zwischen Capitalisten und Arbeitern statt,[12] und die Thätigkeit der letzteren ist nur zum Theil eine Thätigkeit auf eigene Rechnung. Die Gewinnantheile am Capital sind in der Regel auch so gering bemessen und durch so viele Voraussetzungen beschränkt, dass man in diesem ganzen System, soweit es bisher zur Verwirklichung gelangt ist, nicht viel mehr als ein Auskunftsmittel von grosser Scheinbarkeit und wenig Gehalt erblicken kann. Die Arbeiter werden wenigstens der Form nach befriedigt, wenn auch sachlich für sie nicht viel herauskommt.[13]

Vom ökonomischen Standpunkt aus betrachtet ist diese Art von Theilhaberschaft, welche nichts als ein Zugeständniss im Kampfe um die Bestimmung der Löhne ersetzen soll, keine sonderlich rationelle Maassregel. Der Capitalgewinn ist seiner Natur nach mit dem Risico und der selbständigen Verantwortlichkeit eng verknüpft, und es lassen sich beide nur schwer

von einander trennen. Die Form des fixen Lohnes ist grade dazu erfunden, um eine Sonderung zwischen Capital und blosser Arbeit eintreten zu lassen. Die schon früher angedeutete Unmöglichkeit, den eigentlichen Arbeitslohn durch etwas Anderes zu ersetzen, gilt offenbar nicht blos von der vollständigen, sondern gewissermaassen auch von der partiellen Ersetzung.

Die Lassalle'schen Productivassociationen haben freilich in den Augen ihrer Anhänger auch die Aufgabe, den Arbeitslohn als solchen zu beseitigen. So wenig dies nun auch in dem gemeinten Sinne ausführbar ist, so ist doch eine vollständige Ausmerzung des Lohns weit rationeller, als die Mischung von Theilhaberschaft und Lohn. Für das Reich der Productivassociation würde wenigstens Verantwortlichkeit und Capitalgewinn einer und derselben Persönlichkeit zufallen.[14]

1. Vielfach hat man die Macht der socialen Verbindungen dadurch abzuschwächen versucht, dass man die Meinung in Curs setzte: die Aufgabe der Vereinigungen sei nicht Socialpolitik, sondern wirthschaftliche Mitbewerbung. Vgl. *Dühring*, Kritische Grundl. S. 331.
2. Vgl. auch *Hildebrand*, Ueber die Bemühungen der Centralunion in England seit 1845. Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. 1848. I. S. 232 ff.
3. Nach *J. St. Mill*, Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 699, gelingt dies nur sehr selten, bisweilen nur in solchen Zweigen, wo die Arbeiter nicht zahlreich und in einem kleinen örtlichen Umkreis vereinigt sind. Es ist fraglich, ob jemals Coalitionen irgend welchen Einfluss auf die dauernde Vergütung der Spinner und Weber gehabt haben; wogegen die Schriftgiessergehülfen durch festes Zusammenhalten im Stande sein sollen, ihren Lohn weit über dem für Arbeit gleicher Geschicklichkeit und Beschwerde geltenden Maass zu erhalten; und selbst die Schneider sollen, obwohl eine viel zahlreichere Classe, bis zu einem gewissen Grade denselben Erfolg gehabt haben.
4. *Wagener*, Ueber die wirthschaftl. Associat. und social. Coalition. S. 34.
5. In Frankreich änderte das Gesetz vom 25. Mai 1864 die Artikel 414—416 des Code pénal, dass nur diejenigen Strikes bestraft werden, die »à l'aide de violences, voies de fait, manoeuvres frauduleuses« geschehen; ebenso die verabredeten Eingriffe »au libre exercice du travail

à l'aide d'amendes, défenses, proscriptions, interdictions«. *Roscher*: System der Volkswirthschaft. I. S. 359. — In England hob das Parlament 1815 die bis dahin festgehaltenen Verbotsgesetze gegen die Arbeitervereinigung auf. Mehrere Zweifel der Gerichte löste erst eine Parlamentsacte von 1860 dahin, dass, abgesehen von Vertragsbruch, die einfache friedliche Verbindung von Arbeitern zu dem Zweck, die Lohnsätze festzustellen oder die Arbeiten abzuändern, ohne mittelbare Drohung oder Einschüchterung unbedingt straflos und daher von den Gerichten nicht mehr als Verschwörung zu behandeln sei. Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. 1866. 6. Heft. S. 456. Vgl. auch *Schäffle*, Das gesellschaftliche System. S. 278.

6. Vgl. *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I. S. 355.
7. Vgl. *Ahrens*, Naturrecht. S. 209.
8. In England gibt es jetzt fast in allen Gewerben trades-unions, die in ihren Aufnahmeforderungen, ihrer Verbreitung u. s. w. grosse Aehnlichkeit mit Freimaurerlogen haben: um 1859 gab es deren gegen 2000 in England mit 600000 Mitgliedern und einem Fond von 300000 Pfd. Sterlinge. (Edinb. Rev., No. CCXXIV.) Sie haben wenigstens den Erfolg gehabt, dass nicht gleich ein Fabrikherr ohne Noth den Arbeitslohn erniedrigt. Uebrigens kommen seit 1830 Versuche vor, alle Arbeiter des Reiches zu einer grossen Verbindung zusammen zu bringen, mit besondrer Organisation der einzelnen Gewerbe. *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I. S. 358.
9. Vgl. *Roscher*, System der Volkswirthschaft. I. S. 357.
10. Gewiss verhüten die Arbeiterverbindungen, wie sie jetzt in England organisirt sind, viele unzeitige und ungerechte Masseneinstellungen der Arbeit und ersticken ebenso durch die Möglichkeit, Strikes einzuleiten, viele Versuche unbegründeten Lohndruckes seitens der Arbeitgeber im Keime. *Schäffle*, Das gesellschaftliche System. S. 278.
11. *J. St. Mill* fasst diese Erscheinung von einer etwas andern Seite auf, indem er behauptet: dass Associationen von einer ähnlichen Natur wie die Gewerksvereine weit entfernt davon sind, die Freiheit des Arbeitsmarktes zu hindern, dass sie vielmehr die nothwendigen Werkzeuge eines solchen freien Marktes sind — das unentbehrliche Mittel, um die Arbeitverkäufer zu befähigen, bei freier Concurrenz ihre eigenen Interessen gehörig zu wahren. Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 701.
12. Hauptsächlich sind es die vierziger Jahre, wo man Vorschlägen dieser Art am häufigsten begegnet; sie sind aber ebenso gut wie die später entstandenen ein Auskunftsmittel von grosser Scheinbarkeit und wenig Gehalt. Wir können demnach getrost einige ältere Beispiele aus *Biedermann*, Unsere Gegenwart und Zukunft. II. anführen, ohne zu befürchten, dass wir dadurch den neuern Ansichten und Vorschlägen gegenüber ungerecht werden. — Solche Vorschläge haben gemacht: *L. Piette*, Der Fabrikarbeiter. 1844; *Mohl* in der Deutschen Viertel-

jahrsschrift; *Friedr. Harkort* in den Bemerkungen über die Hindernisse der Civilisation und Emancipation der untern Classen. 1845; *B. Werner*: das Armenwesen, sein Ursprung und die Mittel zur Abhülfe. 1845. — *L. Piette* stellt den Gewinnstantheil der Arbeiter der Billigkeit der Arbeitgeber anheim. *Mohl* will eine förmliche Association zwischen den Arbeitern und dem Arbeitgeber; dieser letztere soll einen Theil seines Gewinnstes den Arbeitern — und zwar nach Verhältniss ihres Fleisses und ihrer Brauchbarkeit — zutheilen und für sie Geschäfte anlegen. Dadurch, sagt er, würden die Arbeiter zu grösserer Thätigkeit angespornt werden, und folglich würde auch der Fabrikant seinen Vortheil dabei haben. (Wer soll aber hier die Verluste tragen? Die Arbeiter können dies am allerwenigsten, auch können sie in den meisten Fällen nicht so lange warten, bis der Erlös der Producte zur Vertheilung gelangt. *Mohl* irrt sich entschieden, wenn er dies für untergeordnete Umstände hält.) *Harkort* schlägt vor, der Fabricant solle, nach Abzug der Zinsen für sein Capital, eines Reservefonds für künftiges Risico, endlich eines Verzugsantheils für seine Leitung, den Rest des Reingewinns unter seine Arbeiter vertheilen. (Aehnliche Erscheinungen wie der *Harkort'sche* Vorschlag bezweckt, treffen wir jetzt mehrere in Frankreich, hauptsächlich in Paris; aber ausschliesslich in der Handwerksindustrie.) *Werner* sagt: Zuerst sollen vom Rohgewinn die Zinsen des Grund- und des Betriebscapitals, dann der Lohn der Arbeiter, dann der Reservefond für Erhaltung der Maschinen abgezogen werden (also keiner für das Risico?), dann soll der Reingewinn in bestimmtem Verhältnisse getheilt werden, z. B.: $^2/_5$ für das Talent und die Arbeit des Unternehmers, die übrigen $^3/_5$ in besondre Classen, z. B.: 10 Theile für die obersten, 8, 6, 4 Theile für die mittleren, 1 Theil für die untersten Arbeiter.

13. Es gibt zwar Fälle, in denen dies Princip mit dem besten Erfolg gekrönt wurde. Auf den mit China verkehrenden americanischen Schiffen ist es lange Zeit Brauch gewesen, dass jeder der Seeleute am Gewinn der Reise ein Interesse hatte. Ein englisches Beispiel ist das der cornischen Bergwerke. Vgl. hierüber *J. St. Mill:* Grundsätze der politischen Oekonomie. S. 579.
14. Vgl. noch zu diesem Abschnitt *A. Huber*: Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England. 1854. Dann den Aufsatz: „Die gewerblichen und wirthschaftlichen Genossenschaften der arbeitenden Classen in England, Frankreich und Deutschland," in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. (Tübingen.) Jahrgang 1859.

Vierter Abschnitt.

Beziehungen des Socialismus zur Politik.

Erstes Capitel.

Politische Voraussetzungen der socialökonomischen Systeme.

§. 32. Sociale und politische Elemente.

Zwischen den socialen und politischen Fragen tritt der innige Zusammenhang um so stärker hervor, je mehr man beide untersucht. Gewisse sociale und socialistische Ideale lassen sich auch nicht einmal annähernd ausgeführt, ja sogar nur im Versuch dazu begriffen denken, wenn man nicht zugleich annimmt, dass die entsprechenden politischen Elemente und Factoren zu maassgebendem Einfluss gelangen.[1] Es war daher nicht unrichtig, wenn das System der Productivassociation mit Staatshülfe grosses Gewicht auf die politische Stellung der Arbeiter und zunächst auf die Gleichstellung ihres Wahlrechts[2] mit demjenigen der andern Classen legte.[3] Ganz unverhohlen wurde es ja auch von dieser socialökonomischen Richtung ausgesprochen, dass der Arbeiterstand der von der Geschichte für die Beherrschung der gegenwärtigen Epoche berufene[4] sei, und dass der Arbeiterstaat die Zukunft für sich habe.

Schon die blosse Conception eines Arbeiterstaates, oder mit andern Worten: eines Staates, in welchem die Arbeiter den

entscheidenden Einfluss auf Gesetzgebung und Verwaltung üben, bekundet die intime Verwandtschaft des ökonomischen Socialismus und der politischen Demokratie. Wenn es nämlich auch vielfältig den Anschein hat, als wenn die Interessen der Arbeit thatsächlich eher von jeder anderen als von der liberalen Seite im Sinne des Classenstandpunktes gefördert würden, so ist doch diese Erscheinung mehr zufälliger Natur. Es ist möglich, dass sich der Caesarismus der Arbeiterinteressen im Sinne eines gewissen Socialismus annähme [5]; aber es ist nie möglich, dass politische Elemente aristokratischer Natur ihre Geltung auf die Dauer mit derjenigen des Arbeiterstandes in Uebereinstimmung bringen. [6] Combinationen und Parteicoalitionen heterogenster Art sind nicht blos Denkbarkeiten sondern Thatsachen der Gegenwart. Der letzte Stand lässt sich sehr häufig von den am andern Extrem der socialen Stufenleiter befindlichen socialen Elementen fordern [7], und es wird erwartet, dass er hierfür den gemeinsamen Gegner [8] der beiden Extreme nicht isolirt, sondern in Verbindung mit der Aristokratie oder der caesarischen Gewalt politisch bekämpfe.

Diese Hindeutungen werden genügend sein, die politischen Beziehungen der socialen und socialistischen Standpunkte zu den politischen Lebensformen und Maximen zu charakterisiren. Wenigstens wird es hiernach nicht zweifelhaft bleiben können, dass zwischen politischer Machtstellung und ökonomischer Erwerbssituation stets eine Parallele gezogen werden könne, und dass für die Dauer diejenigen Bestrebungen, welche die materiellen Interessen der Massen durch Einrichtungen in und mit diesen Massen gefördert wissen wollen, auch in politischer Beziehung dasselbe wollen müssen, so gleichgültig sie sich auch etwa zunächst gegen politische Formen und Systeme verhalten mögen.

Sieht man von dem Socialismus selbst ab und betrachtet die sociale Lage in der thatsächlichen Wirklichkeit, so findet

man, dass die politisch gedrückten Elemente es auch immer ökonomisch sind [9], und dass umgekehrt, wo der politische Druck nicht vorhanden ist, auch die ökonomische Lage und namentlich die Lohnhöhe sich weit günstiger gestaltet. [10] Die Vereinigten Staaten sind hierfür insofern ein zutreffendes Beispiel, als dort die Lohnhöhe nicht blos nach Maassgabe und im Verhältniss der anderweitigen ökonomischen Zustände, sondern auch durch die grössere politische Freiheit und das dadurch gesteigerte Selbstgefühl des Arbeiters sich günstiger [11] stellt, als unter übrigens gleichen Verhältnissen irgendwo sonst. [12]

Derartige Wirkungen müssen sich nur noch steigern, sofern es auf die sociale Gestaltung der Gesetzgebung ankommt. Die Beherrschung der Volkswirthschaftspolitik durch die in ihr maassgebenden socialen Elemente mag in den Augen des phantastischen Socialismus wenig Werth haben, drückt aber in der That dem ganzen wirthschaftlichen Leben des Volks das entscheidende Gepräge auf. Man nehme z. B. an, die Zolltarife würden von Vertretern der Massen vorgezeichnet, so würden eine Menge von Streitigkeiten über Schutzzoll und Freihandel nicht lange fortleben. Bei jeder speciellen Frage würde sich das Interesse der Consumenten nicht blos einseitig empfehlen, sondern es würde sich mit demjenigen der Arbeit und der Arbeitsanlegung in ein zweckmässiges Gleichgewicht setzen.

Noch weit entschiedener treten die Beziehungen des socialen Standpunkts zu den politischen Functionen hervor, wenn man die Besteuerungsinteressen untersucht. Es gibt keine andere Richtung, in welcher sich schon unter den gegenwärtigen Verhältnissen die ökonomischen und politischen Kämpfe mehr vereinigten, als in den Angelegenheiten der Steuerzahlung. Man erinnere sich nur des gewöhnlichen Urtheils, welches über einen grossen Theil der indirecten Steuern von socialistisch-demokratischer Seite gefällt wird. [13] Auch die Luxussteuern sind ein weiteres Beispiel; denn ihre Einführung hängt in den

meisten Fällen von der Ueberwindung des Widerstandes der betroffenen Classen [14] ab, und diese Classen sind der Regel nach von politisch entscheidendem Einfluss. Nicht die bisweilen zu einem theoretischen Axiom gemachte Uneinträglichkeit der Luxussteuern, sondern die politische Schwierigkeit oder vielmehr Unmöglichkeit, dieselben durchzusetzen, ist der Grund, dass sie verhältnissmässig nur spärlich vorkommen. Diese Sachlage würde sich mit einem Schlage ändern, sobald die gesetzgebenden Factoren auch ein Willensausdruck der Arbeitermassen wären.

Von dem, was sich in Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse jetzt schon erweisen lässt, kann man auf die weit ausgedehntern Consequenzen des eigentlichen Socialismus für die Politik schliessen. Der eigentliche Socialismus stützt sich regelmässig auf den Menschen und nicht auf irgend eine bürgerliche Stellung; er will daher auch den politischen Antheil an der Regierung und Verwaltung nach jenem Princip bemessen wissen. Wie er den Antheil an der Oekonomie vorherrschend durch die Thätigkeit der Person gedeckt denkt, so will er auch, dass diesem ökonomischen Grundverhältniss das politische Recht und umgekehrt das letztere dem ersteren entspreche. In dieser Beziehung ist besonders seine Stellung zum Feudalsystem von Interesse.

1. Nach *Ahrens* ist jeweilig der am meisten ausgebildete gesellschaftliche Kreis berufen, die andern zu beeinflussen.
2. Ueber die Wirkungen sagt freilich *Sismondi*: Das allgemeine Stimmrecht gibt die Entscheidung in die Hände der Unwissenden, erniedrigt das sich Erhebende zu einer täuschenden Gleichheit, behandelt die Menschen als Zahleneinheiten, ohne sie zu wiegen, und vernichtet den Einfluss ausgezeichneter Männer. Siehe *Raumer*, Begriffe von Recht, Staat und Politik. 1861. S. 156. Auch *Guizot* erklärt sich gegen das allgemeine Stimmrecht und die politische Gleichstellung aller Menschen. Ebend.
3. Vgl. *Raumer*, Begriffe von Staat, Recht und Politik. S. 156.
4. Die politische Mündigkeit wird aber nie gleichmässig über ein ganzes

Volk sich verbreiten; immer wird verhältnissmässig nur die Minderzahl des Volkes, und selbst diese gewöhnlich nur in den höhern Ständen zu dem Grade der Cultur und Reife sich erheben, dass man ihr, nach dem erreichten Grade der Mündigkeit, Antheil an der Leitung der öffentlichen Volks- und Staatsangelegenheiten zugestehen kann. *Pölitz*, Die Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit. I, S. 360.

5. Siehe jedoch *Roscher*, Betrachtungen über Socialismus und Communismus. Berliner Zeitschrift für Geschichtswesen. III, S. 445: Wenn die Demokratie in einem Kampfe zwischen Geldoligarchie und Proletariat ausgeartet ist, so pflegt allmählich eine formelle Auflösung einzutreten, bis der Stärkste zuletzt, d. h. in der Regel der Befehlshaber der bewaffneten Macht, die bei der allgemeinen Zersetzung und Schwäche allein noch compact und stark bleibt, alle Parteikämpfe auf dem Kirchhofe der Despotie beruhigt.
6. Denn das vornehmste Mittel zur Aufrechterhaltung der Aristokratie sind alle die Institute, welche die Unterthanen in kleinen Kreisen zusammenhalten, aber eben dadurch jede Erweiterung ihres Horizontes und jede Veränderung ihres Zustandes erschweren. Daher auch z. B. das platte Land mit seiner Einfalt und Isolirung der Aristokratie günstiger ist als grosse Städte. *Roscher*, Ueber die Ausbildung der Staatsgewalt im Kampfe mit den kleinen juristischen Personen, in *Bülau's* Jahrbüchern der Geschichte und Politik. 1843. II, S. 243.
7. So nahmen schon 1371 und 1384 die Adeligen von Siena Partei für die Arbeiter bei Gelegenheit von Arbeitseinstellungen. Vgl. *Roscher* System der Volkswirthschaft. I, S. 357. Vgl. noch *Buckle*, Geschichte der Civilisation in England. I. 2. S. 103.
8. Vgl. *Victor v. Strauss*, Briefe über Staatskunst. 1854. S. 210.
9. Vgl. *List*, Das nationale System. S. 121.
10. So verschaffte die französische Revolution dem Arbeiter in ganz Frankreich eine bessere Lage. Dies wäre aber nach *J. St. Mill* nur eine momentane Besserung gewesen, wenn die Stürme der Revolution nicht so lange gedauert hätten, dass unter ihrem Einfluss eine ganz neue Generation von Arbeitern heranreifte. So bemerkt *Pölitz*, Die Staatsw. im Lichte unserer Zeit. I. S. 361: Nur die Völker, welche im Allgemeinen der politischen Mündigkeit entgegengehen, sind wohlhabend, reich, thätig, kräftig, gebildet, gesittet und für die vaterländische Verfassung und Regierung begeistert.
11. Im Wesentlichen lässt sich die wirthschaftliche Bedeutung der Entwickelung der persönlichen Freiheit auf zwei Hauptmomente zurückführen. Diese Entwickelung führt einmal zu einer immer engern Verbindung des Interesses des Arbeiters mit dem Ergebnisse seiner Arbeit; sie bewirkt sodann als Freiheit der Berufswahl durchschnittlich die wirksamste Vertheilung der persönlichen Kräfte und erhöht,

indem sie die Arbeit zu grösserer Ehre bringt, die Arbeitslust und Energie. Durch das Eine wie durch das Andere ist sie geeignet, die Production wesentlich zu fördern. *v. Mangoldt*, Grundriss der Volkswirthschaftslehre. S. 15.

12. Hierzu auch die Kehrseite. Man begegnet in den europäischen Journalen öfters Berichten über Amerika, die auf ganz andere Verhältnisse schliessen lassen; allein man bedenke, dass ihre Bestrebungen sehr oft ausschliesslich nur darauf gerichtet sind, die Defecte und Misstände aufzusuchen, was dann natürlich in Einseitigkeiten ausartet. So brachte z. B. das „Ausland“ No. 52. 1867 die nachfolgende Schilderung der Newyorker Municipalverhältnisse: Newyork beherbergt 70000 arme Wähler, die keine, und 15000 reiche, die alle Steuern zahlen. Die Letztern, um nicht an den öffentlichen Schmutz anzustreifen, halten sich von den Wahlen fern, so dass allein die 70000 Unbesteuerten die Obrigkeiten ernennen, die den 15000 Steuerzahlern theilweise zu Gunsten der 70000 Bestechlichen und Bestochenen Gemeindelasten aufbürdet. So wird aus dem allgemeinen Wahlrecht ein allgemeines Abzwackungsrecht der Besitzlosen gegen die 15000 Besitzenden, und es führt die Demokratie in diesem Falle zu den Zuständen eines türkischen Paschaliks, nur dass nicht wie dort die Wenigen eine Mehrzahl, sondern umgekehrt eine Mehrzahl die Wenigen aussaugt. — Hiernach würde also auch die Steuerzahlung ein Merkmal der politischen Stellung sein.

13. Alle indirecten Steuern auf Salz, Kaffee, Branntwein, Bier, Tabak und ganz besonders Schlacht- und Mahlsteuer treffen die arbeitende Classe ungleich bedeutender als die Bemittelten. *Kries* führt an, dass in seiner Haushaltung in Breslau 4 erwachsene Personen gewesen, und dass er an Mahlsteuer nur 4 Thlr., aber an städtischer Einkommensteuer 40 Thlr., dagegen die Taglöhnerfamilie von 10 Personen an Mahlsteuer 9 Thlr. und an städtischer Einkommensteuer 1 Thlr. gezahlt hätten. Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. 1866. S. 457. — Vgl. noch *J. St. Mill*, Grundsätze der politischen Oekonomie. Buch V. Cap. VI: „Vergleichung zwischen directer und indirecter Besteuerung.“ S. 645. — *Laspeyres*, Geschichte der volkswirthschaftlichen Anschauungen der Niederländer und ihrer Literatur zur Zeit der Republik. 1863. S. 231. ff. und *A. Smith*, Ueber die Quellen des Volkswohlstandes. II, S. 399. ff.

14. Vgl. noch *Roscher*, Ansichten der Volkswirthschaft. S. 483.

§. 33. Verhältniss zu der feudalen Tradition.

Die feudale Gesellschaft geht unmittelbar dem industriellen Régime voran und wird in dieser Beziehung auch ökonomisch nicht selten als *ancien régime* bezeichnet. Im Ganzen

und Grossen ist man einig, dass gegenwärtig die feudale Gesellschaftsverfassung theils als aufgelöst, theils als in der Auflösung begriffen zu betrachten sei. Weniger einig ist man dagegen über diejenigen Formationen, welche auf der Grundlage der feudalen Politik, aber durch Combination mit industriellen Elementen das geworden sind, als was sie sich gegenwärtig zeigen. Dahin gehören besonders diejenigen parlamentarischen Combinationen, die wie das Musterbild dieser Art, das englische System, einem scharfen Ausdruck St. Simon's zufolge ein Amalgam von Feudalität und Industrialismus darstellen.

Sehr häufig sieht man das Verhältniss der feudalen, der industriellen und der vom Socialismus angestrebten Gesellschaftsverfassung so an, als wenn die alte Gesellschaft gegenwärtig nur desorganisirt, die neue aber noch nicht organisirt wäre.[1] Hiernach hätten die modernen bürgerlichen Gestaltungen das *ancien régime* nur negativ bekämpft, aber keine haltbare Gesellschaftsverfassung geschaffen.[2] In dieser Auffassungsart scheint so viel wahr zu sein, dass sich allerdings das industrielle Element hauptsächlich darauf beschränkt hat, die auf seinem Wege liegenden Hindernisse wegzuräumen. Es hat gewisse Freiheiten durchgesetzt, ohne für die gesellschaftlichen Beziehungen einen Ersatz der alten Bindemittel und der alten Verantwortlichkeiten zu schaffen.[3] Es hat den Menschen von der Grundherrschaft und Bodenunterthänigkeit befreien helfen, aber es hat die positive Sorge für die Existenz der emancipirten Elemente ihnen selbst überlassen.[4 5]

Das geschichtlich Gewordene ist meist als eine Uebereinanderlagerung von Schichten zu betrachten, deren vorherrschende Züge auch in dem neueren Zustande auf verschiedene Zeitalter deuten. So spielt das Wesen des Feudalismus, wenn auch nicht grade er selbst, in unsern politischen Organisationen noch eine grosse Rolle[6], zu der sich der Socialismus irgend eine Stellung zu geben hat. Jenes Wesen des Feudalismus ist

aber die Abhängigkeit politischer Rechte von der Herrschaft über den Grund und Boden [7], der ursprünglich fast ausschliesslichen Quelle der ökonomischen Existenz. [8] Es ist früher dargelegt worden, wie die Grundherrschaft nur im Zusammenhang mit der Herrschaft über die Person entstehen konnte [9], und wie sie als Folge einer Macht und Autorität [10] überhaupt anzusehen sei. Die so entstandene Grundherrschaft, die, einmal begründet, dann wiederum ihrerseits indirect und zu einem grossen Theil aus ökonomischen Rücksichten [11] eine weitere Unterwerfung der Personen, oder wenigstens eine Bindung derselben möglich macht, ist das Wesen der Feudalität. Dies Wesen zeigt sich im kleinsten Kreise wie in der Landesherrschaft und drückt jeder Einrichtung ihr Gepräge auf. Auch in unsern gegenwärtigen Zuständen ist die äusserste Schicht der politischen Lagerungen und Formationen noch immer ein Inbegriff feudaler Rechte, oder, um moderner zu reden, ein System von politischen Befugnissen, zu denen das Grundeigenthum der ältern Tradition und die an dieses Grundeigenthum geknüpften Attribute den Titel hergeben. [12]

Offenbar ist der vergebliche Kampf eines Theils der ältern Socialisten gegen das Grundeigenthum als ökonomische Institution so weit ausgreifend, dass hierbei die feudalen Rechte kaum in Betracht kommen. In der That haben auch die socialen Richtungen den politischen Gegensatz gegen die feudalen Ueberlieferungen meist dem Bürgerthum und der bürgerlichen Oekonomie überlassen. [13] Die Zusammensetzung der verschiedenen Repräsentativkörper, von der Gemeinde durch den Kreis, den Bezirk und die Provinz bis zum Landesparlament hinauf, zeigt deutlich die mannichfaltigen Elemente, durch welche sich die ältere und die neuere Gesellschaftsverfassung gemischt finden. In den zwei Häusern, welche gewöhnlich die Spitze des Systems bilden, tritt diese Doppelheit am deutlichsten hervor, während in den kleinern Bezirken, je nachdem es sich um

grössere Städte oder um das platte Land und die kleinern Städte handelt, die neuere oder die ältere Schicht in den betreffenden Körperschaften überwiegt. [14]

Sieht man sich diese positive Gestalt der politischen Seite der Gesellschaftsverfassung an, so könnte man sich wundern, dass der Socialismus diesen Gebieten noch nicht näher getreten ist. Indessen erklärt sich diese Erscheinung aus der erst seit kurzer Zeit abgeschwächten Gewohnheit der socialen Richtungen, über die gegebenen Zustände hinweg und grade so zu construiren, als wären positive Gesellschaftsformirungen nie ins Leben getreten. [15]

Wo der Socialismus seine eigenen Tendenzen zu verstehen beginnt, da wendet er dem Detail der politischen Consequenzen der socialen Gliederung nicht blos mit Rücksicht auf das Capital seine Aufmerksamkeit zu, sondern entschliesst sich auch, mit den feudalen Elementen eine geschichtliche und politische Auseinandersetzung anzustreben. Auffallend ist hierbei die eigenthümliche Affinität, die regelmässig zwischen dem Feudalgeist und dem socialistischen Instinct insoweit zu Tage tritt, als es sich um den Gegensatz gegen die bürgerliche Gesellschaftsverfassung und die zugehörige Oekonomie handelt. Erklärlich ist diese politische Anziehung durch die Gemeinsamkeit des positiven Geistes, der beide Richtungen kennzeichnet. Die ältere Form war in sich selbst nach allen Seiten wohl begründet und abgesehen von der wandelnden Kraft ganz neuer Elemente, auch höchst stabil. Sie war ihrem Stoff völlig angemessen und liess keine Lücke. [16] Sie ordnete Alles in ihrer Weise; sie vertheilte die Verantwortlichkeit nach Maassgabe der Freiheit, und liess sich nicht beikommen, ökonomische Verantwortlichkeit dem aufzulegen, dessen Existenz in jeder Beziehung abhängig war. [17] Ein ganz anderes Bild gewährt die industrielle Gesellschaftsverfassung, welche den Arbeiter selbst verantwortlich macht, während seine politische Freiheit

und seine bürgerliche Stellung nicht genügen, ihn zu wirksamer Sorge für seine Existenz zu befähigen. [18] In diesem Sinne hat die Hindeutung auf eine Epoche, welche diesen Mangel überwinden soll, und welche insofern die verhältnissmässige Solidität der älteren Zustände in neuer und vollkommner Weise herstellt, ein Element der Wahrheit in sich. [19] Nichtsdestoweniger wird aber das Streben des Socialismus seiner Natur nach mit der politischen Seite der Grundherrschaft unverträglich bleiben; denn der Socialismus geht von der Arbeit und dem Menschen auch in politischer Beziehung aus und muss daher mit der politischen Präponderanz des Capitals auch die des Grundbesitzes zu eliminiren suchen. Dies ist die natürliche Stellung aller socialistischen Richtungen.

1. Noch viele der ehemaligen Bestandtheile wirthschaftlicher Verbände schweben in der That ohne Bindung umher. Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. 1866. S. 447.
2. Mit der Zerstörung seiner eigenen Grenzen (bei der Bekämpfung der beiden andern Stände) zerrüttete das Bürgerthum nicht nur die andern Stände, sondern auch sich selbst und ward daher, über diese Grenze ausartend, die Quelle jener Standeslosigkeit, die „alle gebildeten Formen des Daseins möchte zertrümmern“, um in der breiten Unterschiedslosigkeit nur noch den egoistischen Individualismus oben auf schwimmen zu lassen. — *v. Strauss*, Briefe über Staatskunst. S. 210.
3. Gleichzeitig fielen damit die alten Verbände und Gewohnheiten, und vermöge des Gesetzes der freien Concurrenz trat an die Stelle früherer Verhältnisse der Mangel an Stetigkeit der Existenz, selbst in gesunden Gewerbszweigen. Gegenüber dieser Auflösung der früheren wirthschaftlichen Verbände ist nur die Bindung der losen Atome die Aufgabe der Gegenwart, damit jener Mangel nicht in eine vollständige Verkümmerung der Existenz ausartet. Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. 1866. S. 448. Vgl. noch *v. Mangoldt*, Grundriss der Volkswirthschaftslehre. S. 14.
4. In Folge dessen finden wir auch die Armenzahl in Staaten von entwickelter Cultur viel grösser, als in minder vorgeschrittenen. So rechnet man z. B. auf Grund neuer statistischer Forschungen durchschnittlich: in England 1 Armen auf 6 Einwohner; in Holland 1 auf 7; in Belgien 1 auf 7; in der Schweiz 1 auf 18; in Deutschland 1 auf 20; in Oesterreich, Frankreich, Italien, Portugal 1 auf 25; in

Spanien 1 auf 30; in der Türkei 1 auf 40. Vgl. *M. Wirth*, Nationalökonomie. II, S. 97.

5. Die Gesetzgebung hat dem Arbeitnehmer das Haupthinderniss zur socialen Selbständigkeit fortgeräumt, sie hat ihn entknechtet; ebendadurch hat sie aber auch die Pflicht überkommen, die socialen Schwierigkeiten, mit denen der Arbeitnehmer in der neuen Lage zu kämpfen hat, durch Hülfen mannichfacher Art zu beseitigen. Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. 1866. S. 460.
6. Dennoch sieht *Eötvös* eine der grössten Gefahren unserer Zeit darin, dass in ihr die conservativen Elemente im Vergleich zu jenen, welche vorwärts drängen, zu schwach sind. *v. Raumer*, Begriffe von Recht Staat und Politik. S. 300.
7. Ursprünglich braucht dies nicht der Fall zu sein; vgl. *Hüllmann*, Geschichte des Ursprungs der Stände. 2. Ausg. 1830. S. 1., wo er sagt: Ueberall sind es die Eigenthümer des Grundes und Bodens, die den ersten Blick auf sich ziehen. Sie allein besassen die volle Staatsbürgerschaft unter den ältesten Deutschen, wie unter allen feldbauenden Völkern der frühern Zeit; sie allein verwalteten das Land; nur sie vertheidigten es. Auf eigenthümlichem, der Familie unbedingt gehörendem Grund und Boden ansässig zu sein: darin bestand die altdeutsche Freiheit.
8. Denn auf der reinen Ackerbaustufe kann Güterproduction und Bedürfnissbefriedigung nur mittelst Grundbesitzes erreicht werden. *Dietzel*, Volkswirthschaftsl. S. 248. Vgl. noch *W. Kiesselbach*, Socialpolitische Studien. S. 146.
9. Vgl. *Hüllmann*, Geschichte der Stände. S. 44. f. 369. ff. *Dühring*, Krit. Grundl. S. 322. *Dietzel*, Volkswirthschaftsl. S. 250. f.
10. Vgl. übrigens *J. Fröbel*, System der socialen Politik. 1847. I, S. 487: Das sogenannte „Recht“ des Gutsherrn auf die Frohnarbeit seiner Bauern kann sich, weil es kein wahres Recht, sondern nur eine Rechtsprätention ist, niemals in Wahrheit als ein Gesetz, sondern immer nur als ein Gebot der Autorität geltend machen; denn man gehorcht, so lange man sich von der Autorität imponiren lässt, oder so lange man sich der Gewalt, von der sie unterstüzt wird, nicht entziehen kann.
11. Das Verhältniss der Unfreiheit hat noch einen tiefern Grund, als der blossen Besiegung; daher es auch da eintritt, wo eine solche nicht vorausgegangen ist. Es ist nämlich für eine gewisse Stufe der Entwickelung eine volkswirthschaftliche Nothwendigkeit. *Dietzel*, Volkswirthschaftslehre. S. 249.
12. Vgl. auch *Pölitz*, Die Staatsw. im Lichte unserer Zeit. I, S. 401.
13. Und diese hat, wie *Dahlmann* bemerkt, das Wissen der alten Geistlichkeit und das Vermögen des alten Adels zugleich mit seinen Waffen in sich aufgenommen. So ruht der Schwerpunkt unserer Zeit im Mittelstande. (*Raumer.*)

14. Dass die ältere Schicht in vorwiegend Ackerbau treibenden Ländern noch die eingenommene Stellung behaupten wird, ist unzweifelhaft; denn unter dem mächtigen Einfluss der Gewohnheit ist noch überall bei Ackerbau treibenden Nationen das Joch, welches ihnen Gewalt oder Aberglauben und Priesterherrschaft auferlegt, so sehr ins Fleisch gewachsen, dass sie es zuletzt als einen Bestandtheil ihres eigenen Körpers und als eine Bedingung ihrer Existenz betrachten. Vgl. *List*, Das nationale System. S. 207. f.
15. Vgl. *Knies*, Die politische Oekonomie vom Standpunkt der geschichtlichen Methode. S. 25: Was für uns die Ausgangs- und Stützpunkte abgibt, das muss die consequente socialistische Organisation der Wirthschaft vernichten oder als nicht vorhanden ansehn; zu der Organisation der Arbeit bildet die Organisation des Bodens, der Erde, die Organisation der Menschen- und Völkernaturen, die Organisation der Zeit nicht ein zur lächerlichen Ergänzung herbeigezogenes, sondern ein nothwendiges Complement.
16. Vgl. *Buckle*, Geschichte der Civilisation in England. I. 2. S. 98. und *Puchta*, Institutionen. I, S. 65.
17. Vgl. *Knies*, Politische Oekonomie. S. 89. Dagegen auch *Kraus*, Vermischte Schriften über staatswirthschaftliche und philosophische Gegenstände, hrsg. von *Auerswald*. 1808. I, S. 177. ff.
18. Vgl. Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. 1866. S. 459.
19. Vgl. noch *W. Kiesselbach*, Socialpolitische Studien. S. 117.

Zweites Capitel.

Socialismus und Centralisation.

§. 34. Politische und ökonomische Centralisation.

Die Frage, wie sich die socialistische Politik in Rücksicht auf Centralisation oder Decentralisation [1] des Staatslebens stelle, ist leicht zu entscheiden, sobald man einige verwirrende Vorstellungen beseitigt. Wo man sich daran gewöhnt hat, die Freiheit nur in Verbindung mit der Decentralisation des Staatslebens zu denken, da wird man geneigt sein, die älteren socialistischen Constructionen als Decentralisationsprojecte anzuführen. Statt dessen ist aber von diesen Phantasien gänzlich ab-

zusehen und nachzuforschen, ob nicht die socialistischen Tendenzen mehr und mehr mit der Idee des umfassenden und Alles durchdringenden Staats zusammentreffen.

Von der politischen Demokratie hat man richtig bemerkt, dass sie ihrer Natur nach nur mit einer straffen Centralisation [2] vereinbar sei, und es ist auch keine Ursache vorhanden, sich durch gelegentliche und zufällige Meinungen und Liebhabereien einzelner Parteigruppen in diesem Satz beirren zu lassen. [3] Die Demokratie hat schliesslich in umfassender Weise stets nur in Verbindung mit einer kräftigen Centralgewalt existirt. [4] Analog verhält es sich nun auch mit dem Socialismus, der sich selbst dann, wenn einzelne Vertreter desselben, z. B. Proudhon [5], die Decentralisation predigen, zu den durchgreifenden Gestaltungen von einem Centrum aus hingezogen fühlt.

L. Blanc [6], der sich in einer eignen kleinen Schrift über die Centralisationsfrage erst neuerdings ausgesprochen hat, erinnert seine Landsleute von England aus daran, dass die Entwickelung auf den beiden Seiten des Canals eine ganz verschiedene sei. [7] In Frankreich seien die Decentralisationsrufe in einem gewissen Maasse berechtigt; in England bewegten sich aber alle durchgreifenden und sogar grade die socialistisch zu nennenden Reformen in der Richtung auf immer grössere Centralisation. Man habe zwischen unnützer Verwaltungscentralisation und politischer Zuspitzung und Vermittelung gewisser Rechte des Einzelnen zu unterscheiden. [8] Die höchste politische und sociale Garantie könnte die Rechte des Individuums nur dadurch erhalten, dass sie unmittelbar Angelegenheit des Staats im engern Sinne, d. h. des centralen Gesammtorganismus würden.

Indem L. Blanc auf diese Weise zwei Arten [9] der Centralisation unterscheidet, sucht er einen kritischen Standpunkt einzunehmen, auf welchem er die dem Geiste des Socialismus entsprechenden Centralisationen als politisch nützlich und so-

gar als vollkommenere Gestaltungen vertheidigt, übrigens aber freie Hand behält, das Uebermaass der administrativen Aufsaugung aller localen Verwaltungsthätigkeit [10] und verhältnissmässigen Verwaltungsselbständigkeit zu verurtheilen. [11] Die Beispiele, welche der französische Socialist für die wahre und berechtigte Centralisation aus den englischen Zuständen der Gegenwart hernimmt, beziehen sich hauptsächlich auf die neuere centralistische Organisation der britischen Armenpflege und auf die Versicherungsgeschäfte des Staats zu Gunsten der weniger bemittelten Stände, namentlich die Lebensversicherung bis zu 100 Pfd.

Was die englische Armenpflege [12] betrifft, so ist man allerdings genöthigt [13] gewesen, dieselbe den kleinsten Kreisen nicht mehr in völliger Isolirung und Zusammenhangslosigkeit zu überlassen, vielmehr je eine Zahl derselben zusammenzuschlagen [14] und ausserdem die gesammte Armenverwaltung in einer staatlichen und centralistischen Einrichtung, dem Armenamt [15], zuzuspitzen. Diese Reform ist ohne Zweifel ein Beispiel jener Art von Centralisation, welche die Functionen der Gemeinden in Gesammtorgane zusammenfasst und zum Theil durch Staatsfunctionen ersetzt oder ergänzt. [16]

Die grössere Beweglichkeit des modernen Verkehrs bringt überall da Verlegenheiten mit sich, wo die Armenpflege vorzugsweise und fast ausschliesslich auf die Gemeinden angewiesen ist. [17] Ueberall sehen wir unter dieser Voraussetzung zahlreiche Fälle jenes Beispiels, durch welches sich die Gemeinden die zu Versorgenden oder der Versorgungsfähigkeit Verdächtigen gegenseitig zuwerfen. Eine jede locale Gemeinschaft will möglichst wenig Armenlast tragen und sucht daher Personen, die ihrer Unterstützung anheimfallen könnten, nach Kräften fernzuhalten oder sich derselben zu entledigen. Das Heimathsrecht und die Niederlassungsbedingungen werden hierdurch äusserst verwickelt und intriguant; die Freizügigkeit [18] wird

indirect belästigt, wenn nicht gar gehemmt. [19] Ein ganzes System der Gemeindepolitik wird unterhalten, welches nur dazu dient, dem Staatsbürger das Leben zu erschweren und ihm seine allgemeinen Rechte zu verkümmern. [20]

Solchen Zuständen gegenüber ist es ein natürlicher und geschichtlich berechtigter [21] Fortschritt, wenn der enge Rahmen der Gemeinde gesprengt und ein staatliches Recht an die Stelle einer ausschliesslich localen Zuflucht gesetzt wird. [22] Die Berechtigung dieses Hergangs, der sich übrigens meist in Zwischenstufen vollzieht [23], gilt nicht blos für die Centralisation der Armenpflege, sondern ist überhaupt überall da anzuwenden, wo die Gemeinde oder der kleinere Kreis (Corporation) seiner Aufgabe unter den modernen Verhältnissen entweder gar nicht, oder nur unvollständig gewachsen ist. [24] Vornehmlich ist dies der Fall mit der Wahrnehmung der allgemeinern polizeilichen Interessen [25], für deren Handhabung die Gemeinden als solche um so unfähiger [26] werden müssen, je grösser die geographische Tragweite der einzelnen Angelegenheiten wird. [27] Indem sich eine Menge von gemeinsamen Interessen erst durch den intimeren Verkehr der neuern Zeit ausbilden, und das, was früher isolirt war, jetzt in mehrfachen Beziehungen und Verschlingungen berücksichtigt werden will, hören die localen Autoritäten in ganz natürlicher Weise auf, fernerhin competent zu bleiben. [28] Organisirt sich nun in diesen Richtungen der Staat, um die Lücken auszufüllen [29], so nennt man dies Centralisation und bekämpft diese politische Nothwendigkeit wohl bisweilen mit der Hinweisung auf ein Absterben des Gemeindelebens. [30]

Insofern der Socialismus die Forderung einer Versorgung oder wenigstens einer Versicherung der Arbeiter gegen die gefährlichsten Wechselfälle des Angebots und der Nachfrage anstrebt, kann er gar nicht umhin, auch zugleich die hierzu unumgängliche Centralisation des ökonomischen Lebens zu fordern. Wie soll auch nur das Minimum der erwähnten Aufgabe,

nämlich die Versicherung gegen die grössten Störungen und Wechselfälle des Arbeitsmarkts erreicht werden, wenn man sich auf locale Einrichtung beschränkt? Das Wesen aller Versicherung, sie sei nun eigentliche Versicherung oder mittelbare Selbstversicherung im Wege von Hülfseinrichtungen, ist mit der Beschränkung auf einen kleinen[31] Kreis unverträglich.[32] Bedenkt man nun, dass es sich in der Versorgungsfrage um Eventualitäten handelt, die gar keine locale oder beschränkte Ursache haben, sondern vielfach die gesammte ökonomische Welt in ihrem Zusammenhange und wenn nicht in allen, so doch mindestens in Hauptrichtungen des ökonomischen Lebens ergreifen, so wird die Unmöglichkeit, dass der Socialismus auf eine gewisse Centralisation verzichte, völlig klar. Das bekannte Schlagwort der Solidarität kann aber auch ebenfalls daran erinnern, dass der Socialismus auf eine möglichst umfassende Socialität gerichtet sein müsse.

Nicht zu verwechseln mit dieser Art socialer Centralisation ist diejenige ökonomische Centralisation, welche auf einer Aufsaugung der localen Arbeit durch solche Maassregeln beruht, welche die Regung der ökonomischen Kräfte in der breiten Basis der Production unterdrücken, um sie allein in der Spitze, etwa in einzelnen Richtungen des Handels walten zu lassen.[33] Wie in Rücksicht auf die politische Centralisation, ist auch in Bezug auf den erwähnten ökonomischen Begriff zwischen einer berechtigten und unberechtigten Centralisation zu unterscheiden, und der Versuch L. Blanc's würde bei dieser Gelegenheit in analoger Weise zu wiederholen sein. Freilich sind beide Fragen, sowohl die der politischen als die der ökonomischen Centralisation im Detail keineswegs genügend entschieden. Soweit es sich jedoch um die Beziehungen zum Socialismus und zu dessen natürlicher Tendenz handelt, kann kein Zweifel obwalten, dass die socialistischen Systeme mit Nothwendigkeit jegliche Centralisation gutheissen müssen, die zur Garantirung der er-

strebten allgemeinen Rechte und Erwerbsgelegenheiten den Weg ebnet.[34]

Der Schutzzoll, der bezüglich der Centralisation von Carey als die ökonomische Decentralisation begünstigend gekennzeichnet[35] worden ist, wirkt unter Umständen politisch centralisirend, wie z. B. gegenwärtig in den Vereinigten Staaten, deren inneres Band er durch Schöpfung neuer innerer Verkehrsbeziehungen zu verstärken geeignet ist.[36] In der That ist dies auch die Meinung des amerikanischen Volkswirths, und nur die verschiedenen Gesichtspunkte, aus denen man die Ausdrücke Centralisation und Decentralisation gebrauchen kann, führen bisweilen zu Irrungen über den Sinn einer Behauptung. So ist z. B. die ökonomische Decentralisation Carey's grade diejenige Art der Centralisation, welche auch der Socialismus seiner Natur nach eingeführt wissen will.[37] Es ist nämlich jene oft als Concentration bezeichnete Gestaltung der Verhältnisse, in welcher ohne Schädigung der örtlichen Lebensregungen das organische Gesammtband in der gehörigen Weise vorhanden ist.[38]

1. Vgl. noch diese beiden Hauptsysteme in der Staatsverwaltung bei *Pölitz*, Die Staatsw. im Lichte unsrer Zeit. I, S. 481. ff.
2. Eine verwandte Auffassung mit andern Consequenzen in *Ahrens'* Worten: Je demokratischer ein Anlauf von unten ist, desto despotischer wird der Ausgang nach oben. Angeführt von *Raumer*, Begriffe von Recht, Staat und Politik. S. 282.
3. Vgl. *J. St. Mill*, Politische Oekonomie. S. 707.
4. Vgl. noch *Pölitz*, Die Staatswissenschaft im Lichte unsrer Zeit. I, S. 465 ff.
5. De la capacité politique des classes ouvrières. 1866. — Théorie de la proprieté. 1865.
6. L'état et la commune 1866. und Lettres sur l'Angleterre, bis jetzt 4 Bde. 1866—67.
7. Vgl. noch *Buckle*, Geschichte der Civilisation in England. I. 2. S. 108. ff.
8. Vgl. noch die allgemeinen Erörterungen über das System der fran-

zösischen Verwaltung bei *Mohl*, Geschichte und Literatur der Staatsw. III, S. 197. ff.

9. Auch *Tocqueville* unterscheidet eine gouvernementale und eine administrative Centralisation; jene blos auf die wirklich allgemeinen Zwecke beschränkt, diese hingegen sich in Alles mischend. Jene findet er u. A. in Nordamerika und England, diese in Frankreich. Démocratie aux Etats Unis. 1835. I, Ch. 5. Angeführt von *Roscher*, System der Volkswirthschaft. II, (1865.) S. 12.

10. Die Anzahl der Civilbeamten in Frankreich, die von der Regierung bezahlt werden, um das Volk zu quälen, übersteigt allen Glauben. Man hat sie zu verschiedenen Zeiten während des gegenwärtigen Jahrhunderts von 138000 bis über 800000 geschätzt. *Tocqueville*, La démocratie. I, 220; *Alison*, Europe. XIV. 127. 140; *Kay*, Condition of the people. I, 272; *Laing*, Notes. II. Serie. 185. Er schrieb 1850 und sagt: Bei der Vertreibung Ludwig Philipps wurde angegeben, dass die Civilbeamten sich auf 807030 Individuen beliefen. Angeführt von *Buckle*, Geschichte der Civilisation in England. I. 2. S. 110. Vgl. noch *Mohl*, Geschichte und Literatur der Staatsw. III, S. 265.

11. *Roscher*, System der Volkswirthschaft. II, S. 13 spricht sich dahin aus: Wo der Wetteifer der einzelnen Staatsglieder schaden würde, da ist die Centralisation heilsam, also namentlich in der auswärtigen Politik, im Heerwesen, bei allen Staatsthätigkeiten, welche am besten maschinenähnlich geübt werden. Umgekehrt, wo jener Wetteifer nützt, da würden Centralisationsversuche nur schaden können. Im Zweifel möchte man lieber für, als gegen die Centralisation den Beweis verlangen. —

12. Die Zahl der Unterstützten betrug in England am 1. Jan. 1867 958824; in Schottland am 14. Mai 1866 76229; in Irland in der ersten Woche des Jan. 1867 68650. Die öffentliche Armenunterstützung betrug in England 1866 9,989121, in Schottland 783127, in Irland 726340 £. *Kolb*, Statistik. 5. Aufl. 1868. S. 234.

13. Dass bei hochgestiegener Armennoth eine Concentrirung der vorhandenen Mittel, die doch nur der Staat vornehmen kann, Bedürfniss ist, muss einem Jeden einleuchten. *Roscher*, Ueber die Ausbildung der Staatsgewalt, in *Bülau's* Neuen Jahrbüchern. II, S. 247.

14. Vgl. *G. Kries*, Die englische Armenpflege, hrsg. von Dr. *R. v. Richthofen*. 1863. S. 48. ff.

15. Ueber die Centralarmenbehörden vgl. *Kries*, Die englische Armenpflege. §. 10. 11. 12.

16. Vgl. *Roscher* in Beziehung auf die neuere geschichtliche Entwickelung überhaupt: Selbst in Deutschland fällt eine Stadt nach der andern wiederum an das Landgericht zurück, von dem sie im Mittelalter sich emancipirt hatten. Meistens leuchtet dabei die moralische

Unfähigkeit der Stadt, ihre eigene Jurisdiction zu behaupten, ebenso deutlich ein, wie die finanzielle. Ueber Ausbildung der Staatsgewalt in *Bülau's* Neuen Jahrbüchern. II, S. 247. — Genau diese Erscheinungen können wir gegenwärtig in Ungarn beobachten; auch hier sind die Städte in finanzieller Beziehung in totale Unfähigkeit gerathen, und die Zeit ist gewiss nicht mehr fern, wo sie hauptsächlich aus diesem Grunde dem Beispiel Deutschlands und der übrigen Städte werden folgen müssen.

17. Vgl. jedoch *Ahrens*, Die organische Staatslehre. 1850. I, S. 227.

18. So wurden vor Kurzem in Mecklenburg geschickte Handwerker, die in glänzenden Verhältnissen in einer Stadt sich befanden, auf das Gut des Edelmannes, auf dem sie geboren und heimathberechtigt waren, per Schub zurückgebracht, um als Tagelöhner das elendeste Leben zu fristen, weil ihnen die nöthigen Papiere zu ihrem Aufenthalte versagt wurden. *Max Wirth*, Nationalökonomie. II, S. 78.

19. Ueber die englischen Heimathsgesetze vgl. *Kries*, Die englische Armenpflege. S. 103.

20. Ueber die ältern Ansichten der Niederländer in Bezug auf das Armenwesen und die Freizügigkeit vgl. *E. Laspeyres*, Geschichte der volkswirthschaftlichen Anschauungen der Niederlande. S.151. ff. und a. a. O.

21. Vgl. dagegen *Pölitz*, Die Staatsw. im Lichte unserer Zeit. II, S. 533. ff.

22. Vgl. jedoch *W. v. Humboldt*, Ideen zu einem Versuch, die Grenze der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. S. 113.

23. Vgl. *Roscher*, Staatswirthschaft. S. 95. f.

24. So sagt *Eötvös*, Nur wer die Nothwendigkeit des Staates leugnet, kann die Nothwendigkeit der Centralisation leugnen; wohl aber kann dieselbe übertrieben werden und der Selbstbestimmung und Selbstregierung zu nahe treten. Allein durch angemessene Beschränkung der Staatsgewalt kann man den gerechten Forderungen der Nationalitäten und Einzelnen genügen. *Raumer*, Begriffe von Recht, Staat und Politik. S. 300. Vgl. auch *W. v. Humboldt*, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. S. 39.

25. Vgl. jedoch *Ahrens:* Die organische Staatslehre. I. S. 226.

26. Je grösser das politische Bedürfniss wird — und das ist schon mit jedem Wachsen der Volkszahl, mehr noch der Volksbildung und des Volksreichthums der Fall — um so weniger kann es nebenher durch den Hausvater, Zunftvorsteher u. s. w. befriedigt werden, um so mehr wird es Solchen anbefohlen, welche ihren ganzen Beruf darein setzen- *Roscher*: System der Volkswirthschaft. II. S. 7.

27. Vgl. *Roscher:* Ausbildung der Staatsgewalt, in *Bülau's* Neuen Jahrbüchern. II. S. 238.

28. Darum sehen wir noch — auf allen niedern Culturstufen einen grossen Theil des politischen Bedürfnisses durch kleinere Vereine, durch Familie, Corporation, Gemeinde, Stand, Provinz befriedigt. Diese Verbindungen stehen dem Staate viel autonomistischer gegenüber. *Roscher* in *Bülau's* Neuen Jahrbüchern. II. S. 233. Vgl. noch *W. Kiesselbach*: Socialpolitische Studien. S. 149.
29. Siehe eine hier einschlagende paradoxe Behauptung von *Buckle*: Geschichte der Civilisation in England. I. 1. S. 237.
30. Hingegen vgl. *Roscher*: Die Blüthezeit eines jeden Volkes tritt da ein, wo sich die kleinen juristischen Personen dem Staate zwar unbedingt gebeugt haben, aber sonst noch lebenskräftig fortdauern. Löst er diese aber im weitern Fortschreiten gänzlich auf, so dass die Unterthanen ihm nur als zusammenhangsloser Haufen von Individuen gegenüberstehen, so wird das Volk gleichsam in Staub verwandelt, sein Leben verdorrt, und der erste Sturm weht es über den Haufen. Siehe *Bülau's* Neue Jahrbücher. II. S. 248 f. Vgl. noch *W. Kiesselbach*: Socialpolitische Studien. S. 154. *Knies:* Politische Oekonomie. S. 79. *Buckle:* Geschichte der Civilisation in England. II. S. 130. 131. *Mohl:* Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft. I. S. 95.
31. Vgl. *Schäffle:* Das gesellschaftliche System. S. 341.
32. Vgl. dagegen *Pölitz:* Die Staatswissenschaft im Lichte unsrer Zeit. II. S. 535.
33. Ueber die Schädlichkeit der Handelscentralisation vgl. *Carey:* Socialwissenschaft. III. §. 6. S. 280.
34. Vgl. *Roscher:* System der Volkswirthschaft. II. S. 6.
35. Vgl. *Carey:* Socialwissenschaft. III. S. 588 f.
36. Vgl. jedoch *Carey:* Socialwissenschaft. III. S. 606.
37. Vgl. *Dühring*: Kritische Grundl. der Volkswirthschaftslehre. S. 10.
38. Vgl. noch *Carey:* Socialwissenschaft. III. Cap.: „Concentrirung und Centralisation." S. 264.

§. 35. Nationale Concentrirung.

Das Verhältniss des Socialismus zum Staat ist durch seine Vertretung der Staatsidee charakterisirt. Indessen haben die ältern Richtungen ihrer Allgemeinheit wegen eine vorherrschend kosmopolitische Seite.[1] Gegenüber den neuern Gruppirungen und Gestaltungen würde nun das Nationalitätsprincip und die nationale Selbständigkeit in Frage kommen. Nun ist offenbar

dass ungeachtet aller noch gegenwärtig bestehenden socialistischen Neigungen, die Organisation der Arbeit oder die Versorgungsfrage im kosmopolitischen Sinne zu behandeln, dennoch die unvermeidliche Consequenz der Staatsidee zur nationalen Specificirung der socialen Tendenzen führen müsse.[2] Hiermit fällt denn auch der Einwand fort, dass sociale Reformen nur vollständig durchführbar seien, insofern die Hauptstaaten der Civilisation sich gleichzeitig denselben zuwenden. Im Gegentheil wird vielmehr die Kraft gesunder socialer Maassregeln da am grössten sein, wo diese Maassregeln nicht nur die vorläufige Beschränkung auf eine einzelne Nation vertragen, sondern auch dieser Nation einen Vorsprung vor den übrigen sichern. Wenn überhaupt eine socialistische Zusammenfassung der Oekonomie einer Nation mit Erfolg denkbar ist, so muss diese Formveränderung die nationale Macht in ökonomischer Hinsicht ebenso steigern können, wie eine bessere militärische Organisation die Streitkraft. Indessen ist zunächst nur an kleinere, namentlich an Versorgungs- und Sicherungsmaassregeln für die Arbeit zu denken, die jedoch ebenso sehr wie ein vorzüglicheres Schulsystem die nationale Kraft im Vergleich mit andern Völkern steigern müssen, wenn sie auch nicht die glänzende Scheinbarkeit vollständiger socialistischer Constructionen aufzuweisen haben.

Da die Abstreifung der socialistischen Phantasien vom Socialismus nichts weiter übrig lässt als die Reformtendenz und zwar hauptsächlich in Beziehung auf die Versorgungsfrage der Arbeit, so muss dieser nüchterne Kern auch die geschichtlichen Vorbedingungen und Ueberlieferungen beachten und kann mithin den Staat, den er gestalten will, gegenwärtig nur als Nationalstaat, d. h. als Staat auf dem Grunde nationaler Concentrirung in Rechnung bringen.[3] Es ist also grade das Masseninteresse und der Socialismus, was den Nationalstaat und die Nationalität[4] als Basis aller weitern Gestaltungen am ehesten

gelten lassen muss.[5] Um so merkwürdiger sind die sogenannten Arbeiterverbrüderungen, welche für internationale Socialpolitik eintreten wollen. Man muss diese Formationen etwa nach Maassgabe der politischen Analoga beurtheilen. In den unreiferen Stadien der politischen Parteientwickelung pflegen die gleichnamigen Parteien verschiedener Staaten und Nationalitäten mit einander auf Kosten ihrer bezüglichen National- und Staatsinteressen zu sympathisiren. Dies ändert sich mit der tiefern Erkenntniss des staatlichen und nationalen Gegensatzes. Alsdann ist die Partei nur in untergeordneter Weise noch ein kosmopolitisches[6] Band und unter besondern Umständen, die den nationalen Gegensatz ungewöhnlich spannen, sogar von gar keinem erheblichen Einfluss mehr.[7]

In einer ähnlichen Weise werden sich die socialistischen Beziehungen internationaler Art voraussichtlich nicht mehr sonderlich zur Geltung bringen,[8] sobald die ökonomischen Fragen der Völker und deren antagonistische Interessen in den Vordergrund treten. Wenigstens würde es ein wunderliches Verhältniss sein, wenn die englischen und die deutschen Arbeiter eine gemeinsame Socialpolitik treiben wollten, während doch die Industrien der beiden Nationen auf den verschiedenen Märkten mit einander zu kämpfen haben. Noch grösser würde der Contrast werden, wenn Deutschland und Frankreich ihre Nationalwirthschaften und ihre Nationalkörper vergessen und ihren Antagonismus in der allgemeinen socialen Reform begraben sollten.[9] Derartiges würde zur Auflösung des Staats und zum Untergang der Nation führen. Uebrigens ist den kosmopolitischen Arbeitervereinen auch nicht allzuviel Bedeutung beizulegen. Ihre Stütze ist stets irgendeine politische Emigration, und ohne eine solche würden sie sehr bald in die natürlichen nationalen Gruppen zerfallen,[10] was jedoch nicht ausschliesst,[11] dass für wirklich weitreichende Interessen[12] ein internationaler Verkehr zwischen den verschiedenen Bestrebungen

aufrecht erhalten wird.[13] Letzteres ist ja sogar mit den gewöhnlichen volkswirthschaftlichen Vereinen der Fall, zwischen denen freilich die Brücken von England aus oder wenigstens ursprünglich auf englischen Antrieb geschlagen zu werden pflegen.

Das communistische Element des Socialismus, von dem oben Rechenschaft gegeben worden, verwandelt sich naturgemäss in einen Kampf um die Vertheilung. Es ist in seinem Ursprung gar nicht wesentlich auf Gleichmachung angelegt, und das Verlangen der gleichen Theilnahme am allgemeinen Genuss ist nur die bekannte vorläufige Taktik. Die Wurzel der menschlichen Natur deutet auf etwas Weiteres, und auch in internationaler Beziehung ist nicht zu besorgen, dass die Nationen ihre heilsame Eifersucht in socialistischen Vorgängen ablegen möchten.[14] Der Kampf um den nationalen Antheil an der Weltwirthschaft und dem Weltmarkt, oder mit andern Worten: die Bestrebung, den Nationalreichthum als solchen in Vergleich mit andern Nationen zu heben, wird um so intensiver werden, je inniger die sociale Zusammenfassung der Nation[15] und des Staats ausfällt.

1. So sucht noch *A. Smith* und die ihm entsprechende Oekonomie nachzuweisen, dass an die Stelle der politischen oder Nationalökonomie die Weltökonomie treten müsse. Vgl. dagegen *List*: Das nationale System. Cap. XI. S. 129 und Cap. XV. S. 181.
2. Vgl. jedoch *Fröbel*: System der socialen Politik. I. Cap. XIV.
3. Denn — in Ländern von durchgreifend verschiedener Naturausstattung, sowie bei Völkern von ganz verschiedenem persönlichem Wesen, können keine gleichartigen gesellschaftlichen Zustände entstehen und bestehen. *Dietzel:* Volkswirthschaftsl. S. 232.
4. *Stahl* aber stellt die Behauptung auf: es sei rechtswidrig und unmöglich, die Staaten lediglich nach Volksstämmen abzugrenzen. Die gesammte Geschichte spricht dagegen; denn die Bestimmung und die Eigenschaften der Völker sind wesentlich verschieden. *v. Raumer*: Begriffe von Recht, Staat und Politik. S. 298. Vgl. dagegen *Fröbel*: System der socialen Politik. I. S. 248 f.

5. Auch schon deswegen, weil die grosse Masse der Arbeit stets nur auf dem nationalen Markte verkauft werden kann. *Dühring:* Kritische Grundl. S. 437.
6. Vgl. *Fröbel:* System der socialen Politik. I. S. 538.
7. Vgl. *Knies:* Politische Oekonomie. S. 218.
8. Vgl. *Knies:* Politische Oekonomie. S. 80 f.: Es ist eine vielverbreitete Ansicht und namentlich die Ansicht von Manchen, welche bereit sind, die concrete Eigenthümlichkeit der durch die natürlichen Grundlagen gegebenen besondren Fundamente der Volkswirthschaft bei den einzelnen Nationen anzuerkennen, dass eben diese Eigenthümlichkeit der natürlichen Grundlagen im Verlaufe der fortschreitenden Entwickelung an Bedeutung verliere und insbesondre gegen die neueste Zeit hin durch die allgemeine Verbreitung wissenschaftlicher Einsicht und technischer Vervollkommnung, durch die grossartige Erleichterung des Verkehrs und die Verähnlichung der Zielpuncte der nationalen Entwickelung eine mehr und mehr steigende Uebereinstimmung in den allgemeinsten Grundlagen der ökonomischen Dinge herbeigeführt werde. Diese Ansicht ist so irrig, dass man, sofern man nicht im Einzelnen unterscheidet, eher das volle Gegentheil aussagen kann: d. h. dass im Verlaufe der Zeit und durch den Fortschritt der Cultur die durch die Natur und den Menschen gegebenen Unterschiede eine immer stärkere Bedeutung erlangen.
9. Dies ist schon deswegen nicht zu befürchten, weil die nationalen Unterschiede alsbald stärker hervortreten — sobald die sittlich-politischen Fragen nach der besten Vertheilung der Güter, nach der richtigen Verhältnisstellung der wirthschaftlichen Thätigkeiten im Gesammtkreise der Aufgaben des Volkslebens, nach der Zweckbestimmung des ökonomischen Schaffens Bedeutung gewinnen. *Knies:* Politische Oekonomie. S. 218.
10. Vgl. *Dietzel:* Volkswirthschaftsl. S. 181, auch *Knies:* Politische Oekonomie. S. 218.
11. Vgl. jedoch *Ahrens:* Antrittsrede. S. 4: Die grosse Bewegung, zu der die letzte französische Revolution den Anstoss gab, hat nicht blos wichtige politische und sociale Fragen im Schoosse eines jeden Standes in den Vordergrund gestellt, sondern sie verfolgt unverkennbar auch das höhere Ziel, unter den europäischen Völkern entsprechendere, äussere, internationale Verhältnisse zu gründen, und auf der Grundlage dieser Umgestaltung eine grossartigere Politik auch für diejenigen Staaten anzubahnen, welche bisher durch ein niederhaltendes, die Kräfte lähmendes System von ihrem gerechten Antheil an der Leitung der europäischen Politik ausgeschlossen waren.
12. Es kann z. B. keinem freien Volke gleichgültig sein, ob die anderen Völker, die „in der Wagschale der Geschichte ziehen", Freie oder Sclaven sind. *Fröbel:* System der socialen Politik. I. S. 249. — Doch

ist es fraglich, ob ein solcher Idealismus der Interessen überhaupt in Anschlag zu bringen ist.

13. Vgl. noch *Pölitz:* Die Staatswissenschaft im Lichte unsrer Zeit. I. S. 143 ff. und *Mangoldt*: Grundriss der Volkswirthschaftslehre. S. 165.
14. Vgl. auch *List*: Das nationale System. S. 182 f.
15. Zwar wird von manchen Seiten die Existenz der Nationalität geleugnet, so z. B. von dem Amerikaner Thomas Cooper; er nennt die Nation „eine grammatikalische Erfindung, nur gemacht, Umschreibungen zu ersparen, ein Nichtwesen, das keine Existenz habe und nur in den Köpfen der Politiker spuke.“ *List*: Das nationale System. S. 132.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Oberm.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Király, Ferenc

Betrachtungen über Socialismus und Communismus in ihrem Verhältniss zu den Grundformen des Rechts, zur politischen Oekonomie, zur sozialen Praxis und zur Politik

Leipzig 1869

Pol.g. 466 ex
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769568-6